



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Forstliches Vermehrungsgut für Sachsen-Anhalt



lwva.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	4
1.1 Baumarten, die dem FoVG unterliegen	5
1.2 Geltungsbereich des Forstvermehrungsgutgesetzes, Definitionen.....	5
1.3 Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut	6
1.4 Herkunftsgebiete	7
1.5 Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut	8
1.6 Identitäts- und Qualitätssicherung	8
2 Gesetzliche Bestimmungen	10
2.1 Verordnungen der Europäischen Union (EU).....	11
2.1.1 Format der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut	11
2.1.2 Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen	14
2.1.3 Ermächtigung eines Mitgliedstaates, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen	15
2.1.4 Definition kleiner Mengen von Saatgut	18
2.1.5 Hinweise auf weitere EU-Verordnungen	18
2.2 Bundesrecht.....	19
2.2.1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).....	19
2.2.1.1 Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	19
2.2.1.2 Abschnitt 2: Zulassung	23
2.2.1.3 Abschnitt 3: Erzeugung.....	25
2.2.1.4 Abschnitt 4: Inverkehrbringen	29
2.2.1.5 Abschnitt 5: Ein- und Ausfuhr	33
2.2.1.6 Abschnitt 6 Herkunfts- und Identitätssicherung	35
2.2.1.7 Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussvorschriften.....	39
2.2.1.8 Baumartenübersicht.....	41
2.2.2 Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)	42
2.2.2.1 Herkunftsgebietsübersicht.....	43
2.2.3 Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)	46
2.2.3.1 Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“	46
2.2.3.2 Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“	57
2.2.3.3 Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial	57
2.2.4 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)	58
2.2.4.1 Stammzertifikate.....	62
2.2.4.2 Liste zulässiger Abkürzungen	68
2.3 Landesrecht Sachsen-Anhalt.....	68
2.3.1 Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVGDVO)	68
2.3.2 Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 26.02.2004, Az.: 46-64230/2: Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Lande Sachsen-Anhalt.....	69
2.3.3 Übersicht der Zuständigkeiten nach dem Forstvermehrungsgutrecht	70
3 Anlagen	71
4 Formulare	74
5 Merkblätter	80
6 Quellenverzeichnis	92
7 Stichwortverzeichnis	93

1

Einführung



Herbstliche Landschaft

Die Bereitstellung und Verwendung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzenteile, Pflanzmaterial) bildet eine Voraussetzung für eine leistungsfähige, nachhaltige und den Herausforderungen des Klimawandels gerecht werdende Forstwirtschaft.

Wälder nehmen vielfältige Funktionen wahr. Neben der nachhaltigen Erzeugung und Bereitstellung von Holz als wichtigstem nachwachsenden Rohstoff haben sie eine erhebliche Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Agrar- und Infrastruktur. Darüber hinaus dienen sie der Erholung und sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Diesen Anforderungen können jedoch nur standortgerechte, vitale und leistungsfähige Wälder vollumfänglich gerecht werden. Die wesentliche Grundlage für den Aufbau solcher Waldbestände wird mit der Wahl des forstlichen Vermehrungsgutes getroffen. Die Verwendung angepasster Populationen und Herkünfte bei Aufforstungen und Waldverjüngungsmaßnahmen ist Voraussetzung für ökologische Stabilität, Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, existiert ein Regelwerk aus europäischen und nationalen Bestimmungen. Wichtigster Bestandteil dieser Regelungen ist auf nationaler Ebene das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Dieses Gesetz regelt zusammen mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen die Erzeugung, das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut. Es soll im Sinne des Verbraucherschutzes sicherstellen, dass nur amtlich zugelassenes Vermehrungsgut erzeugt wird und in den Handel gelangt.

Den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern wird somit die Möglichkeit gegeben, dass für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete identitäts- und herkunftsgesicherte Vermehrungsgut auch unter den Gegebenheiten der zunehmenden globalen arbeitsteiligen Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut sowie unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Konzentrationsprozesse bei Saatgutbetrieben und bei Forstbaumschulen zu erwerben und zu verwenden.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für das Land Sachsen-Anhalt derzeit geltenden Bedingungen und Verhältnisse. Sie ist als praktische Anleitung für alle gedacht, die sich mit der Thematik „forstliches Vermehrungsgut“ befassen und richtet sich daher an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Forstleute, Behörden, Forstbaumschulen, Ernte- und Aufbereitungsunternehmen, Betriebe des Forstsaatguthandels sowie an andere interessierte Personen.

1.1 Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen

Insgesamt 45 Baumarten unterliegen dem FoVG. Davon sind in Deutschland nur 26 Baumarten, die Hybridlärche und die Gattung Pappel bisher von forstlicher Bedeutung (vgl. Baumartenübersicht Kap. 2.2.1.8, Tab. 3a). Für diese Baumarten wurden Herkunftsgebiete ausgewiesen und Ausgangsmaterial zugelassen.

Die weiteren 19 in der Liste der EG-Richtlinie genannten Baumarten (Kap. 2.2.1.8, Tab. 3b) sind in Deutschland nur von lokaler Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden für diese Baumarten keine Herkunftsgebiete ausgewiesen und auch kein Ausgangsmaterial zugelassen. Daher ist eine Saatguternte nicht ohne Ausnahmeerlaubnis zulässig. Weitere Stufen der Erzeugung (z. B. Anzucht) sowie das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut dieser Baumarten durch deutsche Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe sind nach den Regelungen des FoVG möglich.

1.2 Geltungsbereich des Forstvermehrungsgutgesetzes, Definitionen

Anwendungsbereich:

Das FoVG regelt Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut der in der Baumartenübersicht (Kap. 2.2.1.8) genannten Baumarten. Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt in den Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Arten von forstlichem Vermehrungsgut

- *Saatgut*, wie Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut
- *Pflanzenteile* zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut (z. B. Stecklinge)
- *Pflanzgut*, wie Saatgut, Pflanzenteile oder Naturverjüngung

Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, unterliegen lediglich den Vorschriften zur Einfuhr (§ 15 FoVG).

Saatgut aller im FoVG geregelten Baumarten unterliegt immer dem Gesetz, das gilt auch wenn es nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist.

Erzeugung

Die Erzeugung von forstlichen Vermehrungsgut beinhaltet alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut.

Inverkehrbringen

Hierzu zählt: Gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen (z. B. Lohnanzucht, Ernte-, Lohnklengungs-, Pflanzverträge).

Hierbei ist entscheidend der Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut. Die Ausübung der oben genannten Tätigkeiten unterliegt immer den Bestimmungen des Gesetzes.

Die Ernte von forstlichem Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) im eigenen Wald zur Eigenverwendung unterliegt dagegen nicht dem FoVG.

Achtung: Schon die Anzucht in der Baumschule oder eine Weiterverarbeitung von Saatgut durch z. B. Lohnklengung ist ein Inverkehrbringen nach FoVG und unterliegt den Vorgaben des Gesetzes. Dabei ist zu beachten: Nur Saat- und Pflanzgut aus zugelassenen Beständen darf in den Verkehr gebracht werden.

Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und

steuerrechtlich selbstständig erzeugen, in Verkehr bringen, ein- oder ausführen sowie Waldbesitzer, die Saatgut und Wildlinge selbst ernten und vermarkten.

- Anmeldepflicht unter Angabe einer verantwortlichen Person sowie Abmeldepflicht beim Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut; § 17 FoVG
- Erfüllung von Auflagen (Buchführungspflicht); § 17 FoVG

1.3 Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut

Das FoVG erlaubt nur das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut nachfolgend genannter Kategorien, das von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen wurde.

Das Landesverwaltungsamt erteilt als Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut auf Antrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die entsprechende Zulassung geeigneter Bestände. Die Anforderungen an die Erntebestände sind in der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung aufgeführt (Kap. 2.2.3).

Bei der Zulassung eines Erntebestandes ist der Zweck anzugeben:

- Multifunktionale Forstwirtschaft (Regelfall)
- Andere forstliche Zwecke:
 - Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen)
 - Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen
 - Generhaltung
 - Besondere Schutzfunktionen (z. B. Kippenrekultivierung)

Saatgut aus einem Bestand mit eingeschränkter Zweckbestimmung darf nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden. Das Landesverwaltungsamt kann die Zulassung von Beständen widerrufen, die nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Im elektronischen Erntezulassungsregister (EZR) Sachsen-Anhalt werden alle Bestände aufgeführt. Das EZR erreichen Sie unter www.nw-fva.de/EZR-ST/.

Im FoVG werden vier Kategorien von forstlichen Vermehrungsgut unterschieden:

1. Kategorie „Ausgewählt“

Die Kategorie „Ausgewählt“ ist die Bedeutendste für die forstliche Praxis. Sie umfasst Vermehrungsgut ausschließlich aus Erntebeständen, die aufgrund ihrer positiven phänotypischen Qualitätskriterien (z. B. Geradschaftigkeit, Wuchsleistung und Gesundheit) ausgewählt wurden und daher für die Nachzucht geeignet erscheinen.

Als Zulassungs- bzw. Bestäubungseinheit kann ein einheitliches Waldgebiet oder Teile davon zugelassen werden. Der Erntebestand kann durch Straßen, kleinere Flüsse oder forstliche Wirtschaftsgrenzen unterbrochen sein.

Folgende Kriterien werden überprüft:

Ursprung, Isolierung, Bestandesgröße, Alter und Entwicklungsstand, Homogenität, Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit, Volumenzuwachs, Holzqualität, Form, Habitus, Mindestfläche, Mindestalter.

2. Kategorie „Qualifiziert“

Diese Kategorie umfasst Vermehrungsgut aus Nachkommen (vegetativ oder generativ) von selektierten Einzelbäumen, die in einer Samenplantage zusammengestellt wurden.

Die Anlage von Samenplantagen dient der Produktion von hochwertigem Vermehrungsgut von Baumarten bzw. Herkünften bei gleichzeitiger Erzielung einer großen genetischen Variabilität.

3. Kategorie „Geprüft“

Diese Kategorie bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial aufgrund von Nachkommenschaftsprüfungen sich als besonders hochwertig dargestellt hat und über einen genetisch bedingten, verbesserten Anbauwert bei bestimmten Merkmalen wie z. B. Widerstandsfähigkeit, Volumenzuwachs oder Formeigenschaften verfügt.

Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf Identitäts-, Verhaltens- und Produktionsmerkmale (z. B. Wüchsigkeit, Resistenz gegenüber Schadorganismen, Anpassungsfähigkeit an verschiedene Standortbedingungen, Güte des Holzes, Formeigenschaften).

Generell können alle Arten von Ausgangsmaterial als „Geprüft“ zugelassen werden (Ausnahme Saatgutquelle, siehe § 2 FoVG).

Bei der Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ müssen die strengsten Anforderungen aller Kategorien erfüllt werden. Vermehrungsgut, das mit besonderen Risiken verbunden ist, wie

- vegetatives Vermehrungsgut (z. B. Stecklinge von Pappel),
- Vermehrungsgut von künstlichen Hybriden (Arthybriden, die durch gezielte menschliche Einwirkung entstanden sind),
- Vermehrungsgut, das von gentechnisch verändertem Ausgangsmaterial abstammt,

darf nur unter dieser Kategorie erzeugt bzw. in Verkehr gebracht werden.

4. Kategorie „Quellengesichert“

Diese Kategorie ist ab dem 01.01.2013 in der Bundesrepublik nicht mehr zulässig.

1.4 Herkunftsgebiete

In Deutschland gibt es Gebiete unterschiedlichster natürlicher Standort- und somit Wachstumsvoraussetzungen. So unterscheidet sich der Harz beispielsweise in vielfältiger Art von den Standorten in der Altmark. Zwischen diesen Gebieten sind in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl verschiedener Standortverhältnisse zu finden. Diese Standortunterschiede führten zur Ausbildung örtlich angepasster Öko- und Klimatypen der Baumarten.

Die Grundlage für Herkunftsgebiete sind Gebiete mit vergleichbaren ökologischen Gegebenheiten. Deshalb besitzt Vermehrungsgut aus einem bestimmten Herkunftsgebiet häufiger die besten genetischen Voraussetzungen, um sich in diesem Herkunftsgebiet in der nächsten Generation wieder bewähren zu können.

Die Herkunftsgebiete tragen charakteristische Namen (z. B. „Heide und Altmark“, 851 03) und sind mit einer Nummer bezeichnet. Die numerische Bezeichnung besteht aus der dreistelligen Baumartenziffer (z. B. 851 bei Kiefer), dann folgt die zweistellige Gebietsnummer für diese Baumart (z. B. 03). Die Abgrenzung der Herkunftsgebiete für alle dem FoVG unterliegenden Baumarten ist in Herkunftsgebietskarten dargestellt.

Die Verwendung von standortgerechten Baumarten aus örtlich geeigneten und bewährten Herkünften mit hoher Anpassungsfähigkeit ist für die

Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, sowie zur Stärkung seiner Widerstandskraft gegen abiotische und biotische Schäden von größter Bedeutung.

1.5 Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

Die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist das Transportieren (Verbringen) aus und in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU).

In Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann neben den genannten Kategorien von Vermehrungsgut auch „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ in den Verkehr gebracht werden. Dieses Vermehrungsgut muss nicht minderwertig sein, entspricht jedoch nicht den Anforderungen für eine der o. g. gesetzlichen Kategorien.

Die Einfuhr von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen bietet die Möglichkeit bei Versorgungsengpässen (z. B. Fehlmasten bei Baumarten mit wenig lagerfähigem Saatgut, erhöhter Saatgutbedarf nach Sturmschäden) innerhalb der EU geeignetes Vermehrungsgut einzuführen.

Bei einigen nicht heimischen Baumarten (z. B. Douglasie oder Küstentanne) kann es regelmäßig zu Engpässen bei der Versorgung mit Vermehrungsgut aus innerhalb der EU zugelassenen Ausgangsbeständen kommen. Für die Herkunftsstaaten dieser Baumarten wird daher ein sog. „Gleichstellungsverfahren“ eingeleitet. Damit wird, sofern eine entsprechende Prüfung der Erzeugungs- und Kontrollbedingungen dies rechtfertigt, bestätigt, dass das in diesen Staaten erzeugte forstliche Vermehrungsgut die gleichen Anforderungen erfüllt wie das in der EU erzeugte. Anschließend kann forstliches Vermehrungsgut dann aus diesen gleichgestellten Staaten ohne Ausnahmegenehmigung eingeführt werden.

Bei der Einfuhr ist ein Stammzertifikat oder gleichwertiges Zeugnis eines Drittlandes (z. B. Zertifikat nach OECD-Schema¹) notwendig.

Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich

abgefertigten Ausfuhrbestätigung dem Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut unverzüglich nachzuweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und deshalb nicht den Vorschriften des FoVG entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.

1.6 Identitäts- und Qualitätssicherung

Identitätssicherung

Mit dem FoVG soll sichergestellt werden, dass die Identität des in den Verkehr gebrachten forstlichen Vermehrungsgutes lückenlos von der Ernte bzw. Vermehrung über die Aufbereitung, die Lagerung, die Beförderung und die Anzucht bis zum Endverbraucher nachweisbar ist. Dazu sind die Partien nach Zulassungseinheiten (also Erntebestand, Samenplantage etc.) getrennt zu halten. Zudem ist eine Kennzeichnung der Verpackungseinheiten notwendig. Die Verantwortung trägt der jeweilige Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb.

Forstliches Vermehrungsgut darf nur von der Sammelstelle entfernt werden, wenn ein Stammzertifikat (vgl. Kap 2.2.4.1) die Ware begleitet. Die Ausstellung obliegt in Sachsen-Anhalt den unteren Forstbehörden. In Sachsen-Anhalt sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Das Stammzertifikat ist eine hoheitliche Urkunde mit allen wesentlichen Angaben über das Vermehrungsgut. Es bleibt beim ersten Empfänger des Vermehrungsgutes (i. d. R. einem Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb). Zum weiteren Vertrieb wird das Vermehrungsgut von einem Lieferschein begleitet und die Verpackungseinheit ist mit Etiketten zu kennzeichnen. Auf beiden Dokumenten ist u. a. die Stammzertifikatsnummer anzugeben, so dass jederzeit auf die Angaben im Stammzertifikat zurückgegriffen werden kann. Unrichtige oder unvollständige Angaben stellen nach § 23 FoVG eine Ordnungswidrigkeit dar, in schweren Fällen nach § 22 FoVG sogar eine Straftat.

Beim Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut kann eine Mischung von Saatgutpartien beantragt werden. Die Mischung wird unter Aufsicht der Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut durchgeführt und ein entsprechendes Mischungsstammzertifikat wird

¹ Das OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel ist eine Regelung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der neben den Mitgliedstaaten der EU Kanada, USA, Norwegen, Schweiz, Madagaskar und die Türkei beigetreten sind

mit den entsprechenden Mischungsanteilen ausgestellt. Ein Antrag sollte rechtzeitig vor der Mischung im Erntezulassungsregister online gestellt werden.

Folgende Mischungen sind zulässig:

- Mischung von Saatgut aus verschiedenen Zulassungsbeständen innerhalb eines Herkunftsgebiets und des gleichen Erntejahres
- Mischung von Saatgut aus verschiedenen Reifjahren innerhalb eines zugelassenen Bestandes.

Achtung: Beim sogenannten „Nachlesen“ aus der gleichen Zulassungseinheit ist ein neues Stammzertifikat auszustellen, da es sich hierbei immer um separate Partien handelt. Bei Zusammenführung der ersten Ernte und Nachlese ist ein Mischzertifikat auszustellen. Die Mengen der Mischungsanteile (außer bei Nachlese aus einem Bestand) müssen in etwa gleich groß sein.

Zur Identitätssicherung von forstlichen Vermehrungsgut gehört auch, dass die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatsnummer zu führen haben.

Betriebe haben Ihre Bücher so zu führen, dass es der Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut erlaubt, ohne erheblichen Mehraufwand alle notwendigen Informationen für den Zweck der Kontrolle zu entnehmen.

Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in Verkehr gebracht werden, wobei der Verschluss so beschaffen sein muss, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird (Einmal-Verschlüsse).

Eine Ergänzung der forstvermehrungsrechtlichen Identitätssicherung stellen privatrechtliche Zertifizierungssysteme wie ZüF und FFV dar.

Qualitätssicherung

Forstliches Vermehrungsgut muss unter anderem frisch, gesund, ohne Beschädigung und von geeigneter Größe sein.

Bei Saatgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkorntmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer Saatgutprüfung zu ermitteln (vgl. § 14 FoVG).

Das Saatgut muss eine Artreinheit von mindestens 99 % aufweisen. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung (z. B. Sand-/Moorbirke, Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde), die häufig auch von Natur aus in Mischungen auftreten, ist jedoch eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Die Anteile der einzelnen Arten sind auf dem Stammzertifikat anzugeben.



2

Gesetzliche Bestimmungen



Aufforstungsarbeiten mit Setzlingen

EU-Recht

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22.12.1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut*

Verordnung (EG) Nr. 1597/2002 der Kommission vom 06.09.2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut mit Anhängen

Verordnung (EG) Nr. 1598/2002 der Kommission vom 06.09.2002 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates betreffend die Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen mit Anhang

Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 der Kommission vom 22.12.2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Definition kleiner Mengen von Saatgut mit Anhang

Verordnung (EG) Nr. 1602/2002 der Kommission vom 09.09.2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Ermächtigung eines Mitgliedstaats, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen*

Entscheidung des Rates vom 16.12.2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut*

Bundesrecht

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2015 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist

Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238) geändert worden ist

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50)

Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)

Landesrecht

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVGDVO) v. 21.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04, S. 879)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 26.02.2004, Az.: 46-64230/2: Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Lande Sachsen-Anhalt

* Nicht im folgenden Text enthalten.

2.1 Verordnungen der Europäischen Union (EU)

Zur Konkretisierung der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut sind folgende Verordnungen auf EU-Ebene erlassen worden, die unmittelbar auch in Deutschland gelten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist daher nicht erforderlich.

2.1.1 Format der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut¹

Verordnung (EG) Nr. 1597/2002 vom 06.09.2002 (ABl. EG Nr. L 240, S. 34)

Artikel 1

Die nationale Liste² gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG ist von jedem Mitgliedstaat in der im Anhang aufgeführten, standardisierten Form zu erstellen. Jeder Mitgliedstaat übermittelt seine Liste der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag in Form eines elektronischen Datenbogens oder einer elektronischen Datei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹ vgl. § 6 Abs. 2 FoVG

² Die nationale Liste wird durch die BLE geführt.

Teil B: Anweisungen für das Ausfüllen der verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs.

1. Die Art ist in alphabetischer Reihenfolge (Spalte B) aufzuführen; innerhalb jeder Art gilt folgende Reihenfolge der Kategorien (Artikel 2 Buchstabe l) der Richtlinie 1999/105/EG (Spalte C) „Quellengesichert“, „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“.
2. Innerhalb der Kategorie „Qualifiziert“ gilt die Reihenfolge Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen, innerhalb der Kategorie „Geprüft“ kommt Erntebestände vor Samenplantagen.
3. Die verschiedenen Spalten sind gemäß den Standardanweisungen und Codes in Teil B Nummer 4 dieses Anhangs auszufüllen.
4. In Spalte B sind die Abkürzungen gemäß Teil B Nummer 5 dieses Anhangs zu verwenden.
5. Standardanweisungen und Codes für die verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs.
6. Muss eine Spalte nicht ausgefüllt werden, so ist „Entfällt“ einzusetzen, um sie von den Spalten zu unterscheiden, die leer sind, weil die einschlägigen Informationen fehlen.
7. Die Spalten F, G, H und J müssen für Ausgangsmaterial des Typs Familieneltern, Klon oder Klonmischung nicht ausgefüllt werden.

Spalte der nationalen Liste in Teil A	Datentyp	Einzusetzende Angaben
A	Abkürzung	Abkürzung des jeweiligen EU-Mitgliedstaats
B	Abkürzung	Siehe Teil B Nr. 5 dieses Anhangs. Sorten von <i>Pinus nigra</i> und Arten von <i>Populus</i> sind in Spalte N anzugeben.
C	Code	quellengesichert: 1 ausgewählt: 2 qualifiziert: 3 geprüft (genetische Prüfung/Vergleichsprüfung/vorläufige Prüfung in Spalte N anzugeben): 4
D	Identitätscode	Für Samenquellen und Erntebestände: Code des Herkunftsgebietes und/oder nationales Registerzeichen Für qualifizierte und geprüfte Einträge: nur nationales Registerzeichen
E	Text	Name der Lage für die Saatgutquelle, den Erntebestand, die Samenplantage, die Familieneltern oder, wenn dies nicht angebracht ist, wie bei Klonen oder Klonmischungen, zugelassener Name
F	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform – zum Beispiel wird 56° 31' N geschrieben als 56.31 N; genaue Zahl oder Bereich
G	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform, genaue Zahl oder Bereich; östlich oder westlich von Greenwich
H	Meter	Genaue Zahl oder Bereich
I	Code	Saatgutquelle: 1 Erntebestand: 2 Samenplantage: 3 Familieneltern: 4 Klon: 5 Klonmischung: 6
J	Hektar	Bei gemischten Erntebeständen die tatsächliche Fläche der betreffenden Art. Ist dies nicht angebracht, so ist die Zahl der Bäume, gefolgt durch den Buchstaben B, anzugeben.
K	Code	Autochthon/indigen: 1 Nicht autochthon/nicht indigen: 2 Unbekannt: 3
L	Text	Der Ursprung des Ausgangsmaterials ist anzugeben, wenn es in Spalte K als nicht autochthon/nicht indigenidentifiziert wurde
M	Code	Multifunktionelle Forstwirtschaft: 1 Sonstiger besonderer Zweck (in Spalte N anzugeben): 2
N	Text	Andere Angaben (siehe Spalten B, C und M)

Tabelle 1: Abkürzungen der botanischen Namen der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die in Spalte B der nationalen Liste in Teil A dieses Anhangs aufzuführen sind

Botanischer Name	Sorte/ Art	Abk.
Abies alba Mill.		aal
Abies cephalonica Loud.		ace
Abies grandis Lindl.		agr
Abies pinsapo Boiss.		api
Acer platanoides L.		apl
Acer pseudoplatanus L.		aps
Alnus glutinosa Gaertn.		agl
Alnus incana Moench.		ain
Betula pendula Roth.		bpe
Betula pubescens Ehrh.		bpu
Carpinus betulus L.		cbe
Castanea sativa Mill.		csa
Cedrus atlantica Carr.		cat
Cedrus libani A. Richard		cli
Fagus sylvatica L.		fsy
Fraxinus angustifolia Vahl.		fan
Fraxinus excelsior L.		fex
Larix decidua Mill.		lde
Larix x eurolepis Henry		leu
Larix kaempferi Carr.		lka
Larix sibirica Ledeb.		lsi
Picea abies Karst.		pab
Picea sitchensis Carr.		psi
Pinus brutia Ten.		pbr
Pinus canariensis C. Smith		pca
Pinus cembra L.		pce
Pinus contorta Loud.		pco
Pinus halepensis Mill.		pha
Pinus leucodermis Antoine		ple
Pinus nigra Arnold	var. austriaca / var. calabrica var. corsicana / var. maritima var. clusiana	pni
Pinus pinaster Ait.		ppa
Pinus pinea L.		ppe
Pinus radiata D. Don		pra
Pinus sylvestris L.		psy
Populus spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	alba, canadensis, nigra, tremula usw.	pop
Prunus avium L.		pav
Pseudotsuga menziesii Franco		pme
Quercus cerris L.		qce
Quercus ilex L.		qil
Quercus petraea Liebl.		qpe
Quercus pubescens Willd.		qpu
Quercus robur L.		qro
Quercus rubra L.		qru
Quercus suber L.		qsu
Robinia pseudoacacia L.		rps
Tilia cordata Mill.		tco
Tilia platyphyllos Scop.		tpl

2.1.2 Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen¹

Verordnung (EG) Nr. 1598/2002 vom 06.09.2002 (ABl. EG Nr. L 240, S. 39)

Artikel 1

(1) Wird forstliches Vermehrungsgut aus einem in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so teilt die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, der amtlichen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger ansässig ist, alle einschlägigen Informationen über das Vermehrungsgut mit. Diese Informationen werden in Form des im Anhang festgelegten standardisierten Informationspapiers (per Post, Fax, E-Mail oder nach einem anderen Verfahren der elektronischen Datenübermittlung) nicht später als drei Monate nach dem Tag des Versands des Vermehrungsguts aus dem Betrieb des Lieferanten übermittelt.

(2) Verlangt die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger ansässig ist, Informationen, die über die Angaben im Informationspapier gemäß Absatz 1 hinausgehen, so leistet die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, die zur Einholung und Übermittlung dieser Informationen erforderliche Amtshilfe.

Artikel 2

Benötigt die amtliche Stelle eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer amtlichen Kontrolltätigkeit Informationen, Proben- oder sonstiges Beweismaterial, die nur in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sind, so leistet die amtliche Stelle dieses anderen Mitgliedstaats auf ausdrücklichen Antrag die zur Einholung und Übermittlung dieser Informationen, Proben- oder sonstigen Beweismaterialien erforderliche Amtshilfe.

Artikel 3

Wann immer die Echtheit des forstlichen Vermehrungsgutes in Frage gestellt wird, arbeiten die zuständigen amtlichen Stellen zusammen, um das Problem so schnell wie möglich zu lösen.

Artikel 4

Stellt eine amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, fest, dass ein Lieferant falsche Informationen geliefert hat, so teilt

¹ vgl. Kommentierung zu § 20 FoVG

sie dies unverzüglich der amtlichen Stelle des (der) Mitgliedstaats(-en), an die diese Information übermittelt wurde, mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für nach dem 31. Dezember 2002 versandtes Vermehrungsgut.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anmerkung: Zuständigkeit bei BLE

2.1.3 Ermächtigung eines Mitgliedstaates, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen

Verordnung (EG) Nr. 1602/2002 vom 09.09.2002 (ABl. EG Nr. L 242, S. 18)

Artikel 1

(1) Ein Mitgliedstaat, der ermächtigt werden möchte, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG zu untersagen, muss einen Antrag bei der Kommission einreichen, in dem er angibt, warum die Kriterien von Artikel 17 Absatz 2 seiner Ansicht nach erfüllt sind. Dem Antrag müssen alle zweckdienlichen Angaben und Unterlagen beigefügt sein, die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführt sind.

(2) Es sind Landkarten und Einzelheiten des Herkunftsgebiets oder des Ursprungs des Materials zu übermitteln zusammen mit Unterlagen, aus denen die Unterschiede der jeweiligen klimatischen und ökologischen Daten, wie im Anhang festgelegt, hervorgehen.

(3) Es sind die Ergebnisse von Versuchen oder wissenschaftlichen Forschungen oder von forstwirtschaftlichen Verfahren zu übermitteln, aus denen hervorgeht, warum das Material für die Verwendung im gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon, für das bzw. die das Verbot vorgeschlagen wird, ungeeignet ist. Es müssen die Einzelheiten der Versuche wie Schema, Bewertungsverfahren und Datenanalyse übermittelt werden. Die Versu-

che müssen an relevanten Standorten gemäß den Anforderungen von Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 1999/105/EG durchgeführt worden sein. Es müssen auch Angaben über die Personen gemacht werden, die die Versuche durchgeführt haben, und es muss angegeben werden, ob die Ergebnisse einer Gegenprüfung unterzogen oder veröffentlicht worden sind.

(4) Bei den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen müssen die Einzelheiten der Forschungen wie Schema, Datenquellen, Bewertungsverfahren und Datenergebnisse übermittelt werden

(5) Bei den Ergebnissen forstwirtschaftlicher Verfahren sind Angaben und Unterlagen über das Überleben und die Entwicklung von forstlichem Vermehrungsgut, einschließlich des Wachstums, zu übermitteln.

Artikel 2

Bei Anträgen mit dem Ziel, die Abgabe von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorien „Quellengesichert“ oder „Ausgewählt“ zu untersagen, das von zugelassenem Ausgangsmaterial in Form einer Saatgutquelle oder eines Erntebestandes stammt, muss der Mitgliedstaat, der das Verbot des Materials beantragt, eine Beurteilung des Ungeeignetseins im Hinblick auf das Herkunftsgebiet vorlegen.

Artikel 3

Bei Anträgen mit dem Ziel, die Abgabe von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorien „Qualifiziert“ oder „Geprüft“ zu untersagen, das von zugelassenem Ausgangsmaterial in Form einer Samenplantage, von Familieneltern, eines Klons oder einer Klonmischung stammt, muss der Mitgliedstaat, der das Verbot des Materials beantragt, eine Beurteilung des Ungeeignetseins im Hinblick auf die einzelnen Zulassungseinheiten vorlegen.

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 10 der Richtlinie 1999/105/EG sind auf Antrag folgende Angaben zu machen:

- a) die Auswahlkriterien für die Bestandteile des Ausgangsmaterials;
- b) die Zusammensetzung des Ausgangsmaterials;
- c) das Herkunftsgebiet bzw. die Herkunftsgebiete, in dem bzw. denen die ursprünglichen Bestandteile ausgewählt wurden.

Artikel 4

(1) Zur Unterstützung des Mitgliedstaates, der einen Antrag gemäß Artikel 1 ausarbeitet, übermitteln die anderen Mitgliedstaaten dem den Antrag ausarbeitenden Mitgliedstaat auf dessen Anfrage Landkarten und Angaben über die klimatischen und ökologischen Bedingungen im Herkunftsgebiet des forstlichen Vermehrungsguts, für das die Ermächtigung zur Untersagung der Abgabe an den Endverbraucher beantragt werden wird.

(2) Gleichzeitig mit der Vorlage des Ermächtigungsantrags bei der Kommission wird eine Abschrift dieses Antrags an den Mitgliedstaat übermittelt, in dem sich das Herkunftsgebiet oder der Ursprung des zu untersagenden Materials befindet.

(3) Der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat verfügt über drei Monate, um den Antrag zu prüfen und die Kommission über seinen Standpunkt zu unterrichten. Falls dies gerechtfertigt ist, kann die Kommission diese Frist auf Antrag des Mitgliedstaats verlängern.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 2003. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Liste der Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Unterstützung eines Antrags im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG übermitteln müssen

1. Angaben über die Arten, die in dem Hoheitsgebiet oder Teilen davon wachsen: einheimisch oder eingeführt
2. Landkarten und Angaben über das Herkunftsgebiet oder die Zulassungseinheit des forstlichen Vermehrungsguts, für das der Antrag gestellt wird
3. Angabe des Hoheitsgebiets oder Teils davon, für das der Antrag auf Untersagung der Abgabe des Materials an den Endverbraucher zwecks Aussaat oder Pflanzung gestellt wird
4. Klimatische Daten des Herkunftsgebiets oder der Zulassungseinheit gemäß Nummer 2 und des Hoheitsgebiets oder Teils davon gemäß Nummer 3
 - a) jährliche Gesamtniederschläge (in mm);
 - b) Niederschläge während der Vegetationsperiode (in mm) und Monate, in denen diese Niederschläge eintreffen;
 - c) Temperatur:
 - Jahresdurchschnitt in °C;
 - Durchschnitt des kältesten Monats in °C;
 - Durchschnitt des wärmsten Monats in °C;
 - d) Dauer der Vegetationsperiode (Tage über 5 °C oder ähnliche geeignete Maßnahme).
5. Ökologische Daten des Herkunftsgebiets oder der Zulassungseinheit gemäß Nummer 2 und des Hoheitsgebiets oder Teils davon gemäß Nummer 3:
 - Höhe;
 - wichtigste geologische Formation(en);
 - wichtigste Bodenart(en).

Anhang

Muster

Informationspapier für forstliches Vermehrungsgut im innergemeinschaftlichen Handel
Ausgestellt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG.

Nr. des INFORMATIONSPAPIERS

Der Unterzeichnete erklärt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut nach Maßgabe der genannten EG-Richtlinie versandt wurde.

1. Nr. des Dokuments des Lieferanten:
2. Versanddatum:
3. Bezugs-Nr. des Stammzertifikats:

4. Name und Anschrift des Lieferanten:

5. Name und Anschrift Empfängers:

6. Botanische Bezeichnung

7. Art des Vermehrungsguts:

- a. Saatgut
- b. Pflanzenteile
- c. Pflanzgut (Wurzelballen)
- d. Pflanzgut (Container)

9. Art des Ausgangsmaterials:

- a. Saatgutquelle
- b. Erntebestand
- c. Samenplantage
- d. Familieneltern
- e. Klon
- f. Klonmischung

8. Kategorie des Vermehrungsguts:

- a. quellengesichert
- b. ausgewählt
- c. qualifiziert
- d. geprüft vorläufig

10. Zweck

11. Nationale Register-Nr. des Ausgangsmaterials

12. autochthon nicht autochthon unbekannt
indigen nicht indigen

13. Herkunftsland und Herkunftsregion des Ausgangsmaterials:

14. Herkunft des Ausgangsmaterials, falls nicht autochthon oder nicht indigen:

15. Menge des Vermehrungsguts

16. Zeit in der Baumschule:

17. Jahr(e) der Saatgutreifung:

18. Wurde das Ausgangsmaterial gentechnisch verändert? Ja Nein

19. Wurde aus Saatgut gewonnenes Vermehrungsgut anschließend vegetativ vermehrt? Ja Nein

20. Name und Anschrift der amtlichen Stelle:

21. Name des zuständigen Beamten:

.....
Unterschrift

2.1.4 Definition kleiner Mengen von Saatgut¹

Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 vom 20.12.2002
(ABl. EG Nr. L 348, S. 75)

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 14 der Richtlinie 1999/105/EG gilt eine Saatgutmenge als klein, wenn sie die im Anhang zu dieser Verordnung für die verschiedenen Arten angegebenen Mengen nicht übersteigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

2.1.5 Hinweise auf weitere EU-Verordnungen

Folgende EU-Verordnungen gelten in Deutschland unmittelbar, besitzen jedoch für die forstliche Praxis keine Bedeutung:

- Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Inverkehrbringens von forstlichem Vermehrungsgut, das von bestimmtem Ausgangsmaterial stammt Verordnung (EG) Nr. 69/2004 vom 15.01.2004 (ABl. EG Nr. L10/16)
- gilt nur für *Pinus pinaster* (Strandkiefer)

Tabelle 2: Kleine Mengen von Saatgut

Nadelbäume	Menge (in g)	Laubbäume	Menge (in g)
<i>Abies alba</i> Mill.	1 200	<i>Acer platanoides</i> L.	3 500
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	1 800	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	3 000
<i>Abies grandis</i> Lindl.	500	<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.	40
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	1 600	<i>Alnus incana</i> Moench.	20
<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	2 000	<i>Betula pendula</i> Roth	50
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	2 000	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	50
<i>Larix decidua</i> Mill.	170	<i>Carpinus betulus</i> L.	2 500
<i>Larix x eurolepis</i> Henry	160	<i>Castanea sativa</i> Mill.	45 000
<i>Larix kaempferi</i> Carr.	100	<i>Fagus sylvatica</i> L.	6 000
<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	100	<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	2 000
<i>Picea abies</i> Karst.	200	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	2 000
<i>Picea sitchensis</i> Carr.	60	<i>Populus</i> spp	20
<i>Pinus brutia</i> Ten.	500	<i>Prunus avium</i> L.	4 500
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	300	<i>Quercus cerris</i> L.	40 000
<i>Pinus cembra</i> Linne	7 000	<i>Quercus ilex</i> L.	40 000
<i>Pinus contorta</i> Loud.	90	<i>Quercus petraea</i> Liebl.	40 000
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	500	<i>Quercus pubescens</i> Willd.	40 000
<i>Pinus leucodermis</i> Antoine	600	<i>Quercus robur</i> L.	40 000
<i>Pinus nigra</i> Arnold	500	<i>Quercus rubra</i> L.	40 000
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	1 200	<i>Quercus suber</i> L.	40 000
<i>Pinus pinea</i> L.	10 000	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	500
<i>Pinus radiata</i> D. Don	800	<i>Tilia cordata</i> Mill.	900
<i>Pinus sylvestris</i> L.	200	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	2 500
<i>Pseudotsuga menziesii</i> Franco	300		

¹ Gemäß der Richtlinie 1999/105/EG muss das Etikett oder das Dokument des Lieferanten Angaben zur Keimfähigkeit und zur Zahl der keimfähigen Samen des Vermehrungsguts aufweisen. Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für kleine Mengen von Saatgut.

2.2 Bundesrecht

Details im Vollzug der Verwaltungsvorschriften werden durch den von den Ländern einberufenen gemeinsamen Gutachterausschuss (gGA) „Forstliches Vermehrungsgut“ geregelt (vgl. § 4 Abs. 6 FoVG). Der gGA erarbeitet Empfehlungen und Entwürfe von Regelungen, auf deren Grundlage dann die Länder weitgehend einheitliche Regelungen treffen können. Im gGA arbeiten neben den Ländervertretern auch Vertreter der Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe sowie des nichtstaatlichen Waldbesitzes mit.

Weitere Informationen unter www.ble.de.

Nachfolgende Kommentierung zu den einzelnen Gesetzen, dient dem besseren Verständnis der Regelungen und soll Hinweise für eine möglichst einheitliche Anwendung in der Praxis geben.

2.2.1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

Fassung vom 22. Mai 2002, gültig ab 1. Januar 2003 (BGBl I 2002, S. 1658); Zuletzt geändert durch Art. 413 V v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1471)

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).

2.2.1.1 Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Vermehrungsgut, das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes unterliegt,
2. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr.

KOMMENTAR

Zu § 1 – Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Der Gesetzeszweck orientiert sich an den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes: Erhaltung und Verbesserung des Waldes sowie die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt als wichtiges Anliegen kann nur durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut gewährleistet werden.

(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt in den Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

(3) Saatgut der in Kap. 2.2.1.8 aufgeführten Baumarten unterliegt immer dem Gesetz, auch wenn es nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist, es sei denn, es unterliegt den Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes (z. B. Vogelkirschensaatgut für den Obstbau). Die Einbeziehung von Saatgut für nichtforstliche Zwecke ist deshalb erforderlich, weil die Zweckbestimmung dem Saatgut nicht anzusehen ist, die Risiken der Vermischung und Fehldeklaration größer sind als bei Pflanzgut und die Verwendung falsch gekennzeichneten Saatgutes durch Baumschulen wie Waldbesitzer erhebliche wirtschaftliche Einbußen sowie ökologische Schäden zur Folge haben kann. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, werden lediglich den Vorschriften zur Einfuhr (§ 15 FoVG) unterworfen, um die Baumschulen nicht unnötig zu belasten. Forstliche Zwecke umfassen die Verjüngung und Begründung von Wald einschließlich Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickelt und auch dort die Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes von hoher Bedeutung für die Erzeugung und den Naturhaushalt ist. Es spielt daher keine Rolle, ob die jeweilige Schnellwuchsplantage Wald im Sinne des Waldgesetzes ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Forstliches Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut der in der Anlage oder einer Rechtsverordnung nach § 3 aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.

2. Arten von Vermehrungsgut:

a) Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

b) Pflanzenteile: Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Stechhölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

c) Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

3. Arten von Ausgangsmaterial:

a) Saatgutquelle: Bäume innerhalb eines Gebietes, von denen Saatgut gewonnen wird;

b) Erntebestand: Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;

c) Samenplantage: Anpflanzung ausgelesener Klone oder Sämlinge, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet wird;

d) Familieneltern: Bäume, von denen Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenernters durch einen oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Polleltern erzeugt werden;

e) Klon: vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt;

f) Klonmischung: Mischung nach Merkmalen beschriebener Klone in festgelegten Anteilen.

4. Autochthonie:

a) autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle: ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt, oder im Ausnahmefall ein Erntebestand, der künstlich mit Vermehrungsgut aus demselben Bestand oder dichtbenachbarten, autochthonen Beständen begründet worden ist.

b) indigener Erntebestand oder Saatgutquelle: ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die autochthon ist oder der oder die künstlich mit Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.

5. Ursprung:

a) bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen: der Ort, an dem die Bäume wachsen,

b) bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen oder bei anderen Arten von Ausgangsmaterial: der Ort von dem das Ausgangsmaterial ursprünglich stammt, wobei der Ursprung unbekannt sein kann.

6. Herkunft:

der Ort, an dem das Ausgangsmaterial wächst.

7. Herkunftsgebiet:

das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

8. Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut:

a) Quellengesichert: Vermehrungsgut von einer Saatgutquelle oder einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebietes;

b) Ausgewählt: Vermehrungsgut von einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebietes, der auf der Populationsebene phänotypisch ausgelesen wurde;

c) Qualifiziert: Vermehrungsgut von einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese auf der Individualebene beruht;

d) Geprüft: Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde.

9. Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr:

a) Erzeugung: alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut;

b) Inverkehrbringen: gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

c) Einfuhr: Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;

d) Ausfuhr: Verbringen in ein Drittland.

10. Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb:

jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbständig erzeugt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt.

KOMMENTAR Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Saatgut

Die Formulierung „Aussaat im Wald“ erfasst auch den Fall, dass durch Aussaat Wald neu begründet werden soll.

Pflanzenteile

Setzstangen sind kein Pflanzgut, sondern Pflanzenteile.

Pflanzgut

Pflanzgut wird in der Regel an den Waldbesitzer als forstlichen Endverbraucher zur Pflanzung im Wald vertrieben.

Klon

Eine Gruppe vegetativer Abkömmlinge wird auch als „ramets“ bezeichnet und das Ausgangsindividuum, von dem sie ursprünglich abstammen, als „ortet“.

Saatgutquelle

Sie ist nur für die Kategorie „Quellengesichert“ relevant. Das Gebiet ist nicht näher abgegrenzt, muss aber – aufgrund der Anforderungen der Kategorie „Quellengesichert“ – innerhalb eines Herkunftsgebietes (§ 2 Nr. 7) liegen. Nach Empfehlung des gGA darf die Größe der Zulassungseinheit die der jeweiligen Gemarkung nicht überschreiten.

Familieneltern

Ausgangsmaterial für Vermehrungsgut von einem bestimmten Baum, dem Samenerlter.

Autochthonie

Hat für die Anpasstheit einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen etc.) eine große Bedeutung. Autochthone Populationen sind entwicklungs geschichtlich an ihrem heutigen Standort entstanden und nicht aus anderen Regionen vom Menschen dorthin gebracht worden. In der Regel haben die Ausgangspopulationen eines autochthonen Bestandes ihren heutigen Standort im Zuge der Rückwanderung nach der letzten Eiszeit erreicht. Da dies aber im konkreten Einzelfall schwer nachweisbar ist, wird definiert, dass autochthone Bestände „aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung“ stammen. Unter ununterbrochener natürlicher Verjüngung ist hier eine Verjüngung über viele Generationen hinweg zu verstehen. Eine pauschale Angabe eines Mindestzeitraumes oder einer Mindestzahl an Generationen ist wegen regionaler und baumartenspezifischer Unterschiede nicht sinnvoll. Sofern aus historischen Unterlagen oder anderen Quellen bekannt ist, dass ein Bestand mit Vermehrungsgut aus anderen Regionen begründet wurde, ist er nicht als autochthon anzusehen. Baumarten, deren Ursprung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, z. B. die Douglasie, gelten grundsätzlich nicht als autochthon im Sinne dieses Gesetzes. Einige Mitgliedstaaten der EU verwenden statt „autochthon“ den Begriff „indigen“. Dieser Begriff ist im deutschen Sprachraum nicht von Bedeutung, wird aber aufgeführt, da als „indigen“ gekennzeichnetes Material aus anderen Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen nach Deutschland gelangen kann und auch beim weiteren Vertrieb ent-

sprechend gekennzeichnet werden muss. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt darin, dass indigenes Ausgangsmaterial auch Erntebestände oder Saatgutquellen bezeichnet, die aus Saatgut hervorgegangen sind, das lediglich aus demselben, oft sehr großräumigen Herkunftsgebiet stammt. Autochthones Ausgangsmaterial darf dagegen, wenn es ausnahmsweise künstlich begründet wurde, nur aus Saatgut aus demselben oder einem dicht benachbarten autochthonen Erntebestand hervorgegangen sein. Autochthones Ausgangsmaterial verspricht daher nicht nur, wie indigenes Ausgangsmaterial, eine regionale, sondern auch eine lokale Anpassung. Ursprung und Herkunft sind bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen identisch. Bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen sind sie jedoch zu unterscheiden.

Herkunftsgebiet

Der Begriff wurde um die Formulierung „unter Berücksichtigung der Höhenlage“ erweitert. Der Begriff „ökologische Bedingungen“ bezeichnet alle erfassbaren Einwirkungen der Umwelt auf Populationen von Bäumen. Hierzu zählen abiotische Faktoren wie Klima oder Bodeneigenschaften und biotische Faktoren wie z. B. Schadorganismen. Die Definition für Herkunftsgebiete für Vermehrungsgut aus Samenplantagen wird durch die Angabe des Ursprungs ersetzt.

Kategorie „Quellengesichert“

Bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial keinerlei Auslese unterworfen wurde und von dem lediglich Herkunftsgebiet, Lage, Höhenlage und Autochthonie des Ausgangsmaterials bekannt sein müssen. Es ist die Kategorie mit den geringsten Anforderungen. Die Zulassung von Ausgangsmaterial unter dieser Kategorie wird in Deutschland auf die Baumarten Vogelkirsche, Hainbuche, Spitzahorn, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke und Robinie für nichtforstliche Verwendungszwecke beschränkt sowie bis zum 31.12.2012 befristet (vgl. § 4). Dieses Vermehrungsgut darf nicht an forstliche Endverbraucher im Inland angeboten oder abgegeben werden. Die Lieferung ist nur an nicht forstliche Endverbraucher (Garten- und Landschaftsbau), andere Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe oder an Abnehmer außerhalb Deutschlands erlaubt.

Kategorie „Ausgewählt“

Umfasst Vermehrungsgut aus Waldbeständen, die nach phänotypischen Qualitätskriterien (z. B. Geradschaftigkeit, Wuchsleistung, Gesundheit) ausgelesen wurden.

Kategorie „Qualifiziert“

Umfasst Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial, das aus selektierten Einzelbäumen als Samenplantage, Familieneltern, Klon oder Klonmischung zusammengestellt und somit züchterisch bearbeitet wurde.

Kategorie „Geprüft“

Bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial aufgrund aufwendiger und erfolgreich durchgeführter Prüfungen zugelassen wurde. Hierbei liegen umfassende Kenntnisse über Ausgangsmaterial und Vermehrungsgut vor.

Erzeugung

Unterschieden werden die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial (z. B. Saatguternte) und weitere Erzeugungstufen (z. B. Anzucht).

Inverkehrbringen

Bereits das gewerbsmäßige Vorrätighalten und Anbieten zum Verkauf gilt als Inverkehrbringen. Dadurch können Betriebe zur Anmeldung verpflichtet und Kontrollen durchgeführt werden, auch wenn im Einzelfall kein erfolgter Verkauf nachzuweisen ist. Die Bezeichnung „gewerbsmäßig“ bezieht sich auf alle im Gesetz genannten Handlungen. Unter den aufgeführten Dienstleistungs- und Werkverträgen sind z. B. Ernte-, Lohnklengungs- (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Lohnanzucht- und Pflanzverträge zu verstehen, soweit sie einen Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut beinhalten. Nicht betroffen sind Ernte- und Pflanzdienstleister, die kein Eigentum am Vermehrungsgut erwerben. Ein Verbringen von Wildlingen innerhalb eines Forstbetriebes über Herkunftsgrenzen hinweg ist zulässig, aber nicht sachgemäß. Saat- und Pflanzgut zur Lohnanzucht (vgl. auch Erläuterungen zu § 11) zu geben ist ebenfalls Inverkehrbringen, deshalb muss dieses forstliche Vermehrungsgut, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, aus zugelassenen Beständen stammen.

Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb

Die Definition regelt, welche Betriebe sich nach § 17 Abs. 1 anmelden müssen. Die Beschränkung auf steuerrechtlich selbstständig geführte Betriebe dient einerseits der Entlastung der Betriebe (keine separate Anmeldung unselbstständiger Zweigbetriebe) und andererseits der Sicherung der Kontrolle (mehrere steuerrechtlich selbstständig geführte Zweigbetriebe sind nur einzeln kontrollierbar). Reine Landschaftsbaumschulen – also Baumschulen, die nicht in den Forstbereich liefern – gelten also nur dann als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, wenn sie Saatgut der im Gesetz geregelten Baumarten ernten oder wei

terverkaufen oder wenn sie forstliches Vermehrungsgut einführen oder ausführen. Nicht betroffen sind sie beim Inverkehrbringen von Pflanzgut und Pflanzenteilen, die nicht dem FoVG unterliegen (§ 1 Abs. 3). Im Regelfall (Baumschule kauft Vermehrungsgut, zieht es an und verkauft Pflanzgut weiter) braucht der Inhaber einer Landschaftsbaumschule sich nicht als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb anzumelden.

§ 3

Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Das Bundesministerium für Ernährung, und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates forstliches Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

KOMMENTAR Zu § 3 – Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Die Verordnungsermächtigung ist ggf. zur Umsetzung entsprechender Änderungen der Baumartenliste des EG-Rechts erforderlich.

2.2.1.2 Abschnitt 2: Zulassung

§ 4

Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur

1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hain-

buche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert“ zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach Satz 1 enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Ausgangsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes enthält, darf nur unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes.

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).

(5) Die Zulassung kann, soweit dies zur Sicherung der Qualität des forstlichen Vermehrungsgutes erforderlich ist, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung ist hinsichtlich der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind, zu überprüfen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Zulassung zu widerrufen; im übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Länder bestellen Gutachterausschüsse zur Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.

(7) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial näher. Ferner kann das Bundesministerium in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

Zu § 4 – Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Die Zuordnung von Arten von Ausgangsmaterial zu den Kategorien unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-3 folgt den Begriffsbestimmungen des § 2. Dabei wird die Kategorie „Qualifiziert“ auf Samenplantagen begrenzt, da Familieneltern sowie vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial wegen der oft geringen genetischen Vielfalt nur unter der Kategorie „Geprüft“ ausreichende Gewähr für geeignetes Vermehrungsgut bieten.

(2) Die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ ist in Deutschland beschränkt: Sie ist nicht zur Verwendung im Wald geeignet. Gründe hierfür sind neben der kleinflächigen Struktur der Wälder in Deutschland vor allem in der forsthistorischen Entwicklung zu sehen, die mit umfangreicher künstlicher Begründung und intensivem Forstsaatguthandel in der Vergangenheit zum Anbau nicht angepasster und ungeeigneter Herkünfte führte. Diese Kategorie bietet keine ausreichende Gewähr für angepasstes und geeignetes Vermehrungsgut. In anderen Mitgliedstaaten der EU (z. B. in Nordskandinavien) können jedoch die forstlichen Voraussetzungen, insbesondere großflächige autochthone Bestände, vorliegen, die dort zur Zulassung dieser Kategorie genutzt werden. Unter solchen Bedingungen erzeugtes Vermehrungsgut ist aus klimatischen Gründen für eine Verwendung im Wald unter deutschen Verhältnissen in der Regel ungeeignet. Nur durch die Beschränkung der Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ wird es ermöglicht, das Inverkehrbringen von für deutsche Verhältnisse ungeeignetem Vermehrungsgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten an Endverbraucher in Deutschland für forstliche Zwecke zu verhindern (vgl. Begründung zu § 13). Die meisten EU-Mitgliedstaaten sehen ebenfalls eine beschränkte Zulassung dieser Kategorie vor. Um die Versorgung des Garten- und Landschaftsbaus mit Vermehrungsgut der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sand-/Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie aus heimischen Herkünften sicherzustellen, wurde diese Kategorie für nichtforstliche Zwecke beschränkt bis 2012 auch in Deutschland eingeführt.

(3) Zum Schutz von Umwelt und Forstwirtschaft sind Regelungen bezüglich gentechnisch veränderter Organismen erforderlich. Die Beschränkung auf die Kategorie „Geprüft“ ist darin begründet, dass bei gentechnisch verändertem Vermehrungsgut besonders strenge Anforderungen an das Ausgangsmaterial

gestellt werden müssen. Das Gentechnikrecht steht gleichberechtigt neben dem Recht über forstliches Vermehrungsgut. Eine Genehmigung nach Gentechnikrecht ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Zulassung nach FoVG.

(4) Landesstelle

Welche Stellen für die Durchführung der verschiedenen Aufgaben (z. B. Zulassung, Registerführung, Ausstellung des Stammzertifikates, Kontrolle) zuständig sind, regeln jeweils die Länder. Es kann sich für die verschiedenen Aufgaben um unterschiedliche Stellen handeln (vgl. Kap. 2.3.3 – Übersicht der Zuständigkeit).

Wald- oder Baumbesitzer

ist im Anhalt an § 4 des Bundeswaldgesetzes der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, sofern er unmittelbarer Besitzer des Waldes oder Baumes ist.

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss kann die Zulassung beantragen, um bei stärkerer Besitzersplitterung ausreichend große Zulassungseinheiten zu erreichen. Damit kann die Zulassung von Ausgangsmaterial im Kleinprivatwald erleichtert und das Angebot an vielfältigem Vermehrungsgut erhöht werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nach Bundeswaldgesetz

Forstbetriebsgemeinschaften (§ 16 BWaldG),
Forstbetriebsverbände (§ 21 BWaldG),
forstwirtschaftliche Vereinigungen (§ 37 BWaldG) und
sonstige Zusammenschlüsse (§ 39 BWaldG).

(5) Als Nebenbestimmung kann z. B. die Durchforstung eines Erntebestandes zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse vorgesehen werden. Eine regelmäßige Überprüfung ist z. B. erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Anzahl von zu beerntenden Bäumen noch vorhanden ist und nicht durch Bestandsentwicklung, Schadensereignisse oder forstliche Maßnahmen unterschritten wird. Ob in einem solchen Fall die Zulassung widerrufen werden muss oder ob die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen (z. B. Beerntung nur noch in Jahren einer Vollmast) ausreicht, um die Qualität des hier geernteten Vermehrungsgutes zu sichern, entscheidet das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut. Die regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung ist für die Kategorien „Ausgewählt“, „Geprüft“ und „Qualifiziert“ zwingend erforderlich.

(6) Aufgabe des Gutachterausschusses ist die „Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.“ Insbesondere bei der aufwendigen und komplizierten Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. Dazu bedienen sich die Länder eines Sachverständigenbeirates für die Zulassung von geprüftem Vermehrungsgut, der Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann.

§ 5 Herkunftsgebiete

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten nach geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage oder anderen Grenzen zu bestimmen und zu bezeichnen sowie die Grenzen der Herkunftsgebiete in Karten zu veröffentlichen.

(2) Die Landesstellen können die Zulassungseinheiten den Herkunftsgebieten zuordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

KOMMENTAR Zu § 5 – Herkunftsgebiete

(1) Nur Baumarten, für die Herkunftsgebiete ausgewiesen wurden, dürfen zum Zweck des Inverkehrbringens beerntet werden. Den gesetzlichen Regelungen unterliegen jedoch alle Baumarten der Baumartenübersicht (vgl. Kap. 2.2.1.8).

§ 6 Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.

(2) Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck. Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form der Register und der Liste

näher zu bestimmen.

KOMMENTAR Zu § 6 – Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Im Register ist u. a. eine Trennung nach dem Zweck vorgesehen. Im Regelfall lautet der Zweck multifunktionale Forstwirtschaft. Andere forstliche Zwecke können z. B. Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung oder besondere Schutzfunktionen (z. B. Hochlagenaufforstungen, Kippenrekultivierung) sein. Soweit erforderlich, kann auch ein nichtforstlicher Zweck, insbesondere Garten- und Landschaftsbau (z. B. Straßenbegleitgrün) in Frage kommen. Im EZR werden zu den Bestandsdaten auch Informationen über die getätigten Erntemengen in den einzelnen Zulassungseinheiten geführt. Diese Information dient dem Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut zur Steuerung der Ernteaktivitäten im Sinne einer genetischen Nachhaltigkeit.

§ 7

Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

(2) Vegetative Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erfolgen.

(3) Forstliches Vermehrungsgut künstlicher Hybriden, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden.

(4) Die Landesregierungen können zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. bestimmtes forstliches Vermehrungsgut nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten ist,
2. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
3. forstliches Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden darf. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Zu § 7 – Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Das Gesetz regelt nur den Umgang mit Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll. Die Eigenverwendung durch den Waldbesitzer bleibt unberührt. Unberührt vom Gesetz sind auch die Sonderherkünfte der Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e. V. (DKV), ein privatrechtlicher Zusammenschluss mit dem gemeinnützigen Ziel, den Herkunftsgedanken für forstliches Saat- und Pflanzgut zu fördern und genetisch besonders wertvolle Bestände auszuwählen. Die Bestände werden mit einem gebietstypischen Namen belegt (z. B. Traubeneiche „Sonderherkunft Ostthar“) und dürfen nur von Mitgliedsbetrieben der DKV mit dem Zusatz „Sonderherkunft“ vertrieben werden.

Die vorherige Anzeige der beabsichtigten Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut hat rechtzeitig zu erfolgen, um der zuständigen Forstbehörde Kontrollen bei der Primärerzeugung zu ermöglichen. Rechtzeitig bedeutet im Regelfall mindestens drei Arbeitstage vor Erntebeginn. Bei Netzernten gilt das Auslegen der Netze als Erntebeginn. Hier muss die Beendigung der Ernte (das Einholen der Netze) – verbunden mit der Anforderung des Stammzertifikats – ebenfalls rechtzeitig zuvor angezeigt werden.

Die Gewinnung von Saatgut oder Wildlingen sowie die erste vegetative Vermehrung ist nur von nach § 4 zugelassenem Ausgangsmaterial erlaubt. Bei den weiteren Stufen der Erzeugung (Klengung, Sämlingsanzucht, Verschulung sowie weiterer Schritte der Vegetativvermehrung) können Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe Vermehrungsgut verwenden, das von gemäß § 4 in Deutschland oder entsprechend der EG-Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder aus Drittstaaten entsprechend der Einfuhrvorschriften dieses Gesetzes in die EU eingeführt wurde.

(2) Vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial bietet wegen der oft geringen genetischen Vielfalt nur unter der Kategorie „Geprüft“ eine ausreichende Gewähr für die erforderliche Eignung.

(3) Bei künstlichen Hybriden sind aufgrund des starken menschlichen Eingriffs besonders strenge Anforderungen an die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut zu stellen.

(4) Die Sammelstelle dient der Konzentration des geernteten Vermehrungsgutes und der Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8. Unabhängig davon kann

der Waldbesitzer im Erntebestand eine Annahmestelle einrichten, um sicherzustellen, dass bei der Verbringung zur Sammelstelle keine Unregelmäßigkeiten vorkommen. Die Festlegung der Erntezeiten für Zierzapfen (§ 3 FoVG DVO, siehe Kap. 2.3.1) dient zur Vorbeugung gegen Vermischungen oder Verwechslungen mit Vermehrungsgut. Auch die Regelung zur Aufsicht trägt zur Vorbeugung gegen Manipulationen bei der Saatguternte (z. B. Untermischen mitgebrachten Saatgutes) bei.

§ 8 Stammzertifikat

- (1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigefügt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zwecke der Identifizierung enthält.
- (2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien.
- (3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

KOMMENTAR Zu § 8 – Stammzertifikat

(1) Sammelstelle und Stammzertifikat gewährleisten, dass nur Vermehrungsgut aus zugelassenem Ausgangsmaterial in den Verkehr gelangt. Sie ermöglichen eine staatliche Kontrolle der ersten Bewegung des Vermehrungsgutes vom Ort der Erzeugung und verhindern, dass Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial nachträglich falsch deklariert wird.

(2) Das Stammzertifikat ist auch beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU Grundlage der Kontrolle, da die Stammzertifikatsnummer die Lieferung bis zum forstlichen Endverbraucher begleitet. Es ist daher von großer Bedeutung, dass das Stammzertifikat EU-weit einheitlich geregelt ist.

Die zuständige Forstbehörde ist für die Ausstellung aller Stammzertifikate – ausgenommen Stammzertifikate für Mischungen und Stammzertifikate für den Export zuständig (siehe Kap. 2.3.2).

Es ist sicherzustellen, dass den das Stammzertifikat ausstellenden Mitarbeitern kein persönliches Interesse mit der Erntefirma verbindet.

Im Normalfall beantragt der Waldbesitzer oder der Erntebetrieb die Ernte im EZR. Der zuständige Saatgutbeauftragte in der Forstbehörde prüft die beantragte Ernte und generiert ein Stammzertifikat (SZ) im EZR. Es können vorab alle bekannten Daten in das Stammzertifikat eingetragen werden, dann wird es fünffach ausgedruckt. Vor Ort werden alle restlichen Daten eingetragen und alle Ausdrücke des Stammzertifikates werden unterzeichnet und gesiegelt. Das Original-SZ (weiß) begleitet das forstliche Vermehrungsgut. Je eine Durchschrift erhält: der Waldbesitzer (grün), die Forstbehörde (blau) und das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut (rot und gelb). Nachträglich werden alle vor Ort erhobenen Daten in das EZR online eingetragen und das Stammzertifikat gilt als abgeschlossen.

Dies ist Teil des vorgeschriebenen nationalen Systems zur Sicherstellung der Identifizierbarkeit des Vermehrungsguts über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den forstlichen Endverbraucher.

§ 9 Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

(2) Partien dürfen nur gemischt werden, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 dies erlaubt. Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt. Bei der Eintragung der Mischung in einem Buch nach § 17 Abs. 2 sind die Registerzeichen der Mischungsbestandteile anzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an

1. die Trennung und Kennzeichnung sowie
2. die Zulässigkeit von Mischungen

näher zu regeln.

Zu § 9 – Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Für den Käufer müssen Art der Mischung und Mischungsanteile nachvollziehbar sein. Dies ist nur möglich, wenn das Vermehrungsgut nach § 2 FoVDV vollständig gekennzeichnet ist.

Unter „Zweck“ ist anzugeben, ob das Vermehrungsgut z. B. für multifunktionale Forstwirtschaft, Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung, besondere Schutzfunktionen (z. B. Hochlagen, Kippenrekultivierung) oder Garten- und Landschaftsbau (z. B. Straßenbegleitgrün) geeignet ist.

Die Angabe des Herkunftsgebietes ist für die Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt vorge-schrieben, für andere Kategorien ist sie nicht immer möglich. Sie ist für die Kategorie „Qualifiziert“ nicht unbedingt erforderlich, kann aber bei Samenplan-tagen erfolgen, wenn deren Bestandteile aus einem einzigen Herkunftsgebiet stammen.

Unter „Art der Pflanzenteile“ ist anzugeben, ob es sich z. B. um Stecklinge, Knospen, Wurzeln usw. handelt. Unter „Art der Pflanzgutes“ ist anzugeben, ob es sich z. B. um Sämlinge, verschulte Pflanzen, unterschnitte-ne Pflanzen, Containerpflanzen oder Wildlinge han-delt, wobei in der Regel die handelsübliche Angabe (z. B. 2+1 für dreijährige Pflanzen) genügt. Die Angaben hinsichtlich vegetativ erzeugtem bzw. gentechnisch verändertem Material sind nur erforderlich, wenn es sich um solches Vermehrungsgut handelt.

(2) Die Richtlinie 1999/105/EG erlaubt Mischungen für alle Arten von Vermehrungsgut. Da Mischungen aber in der Praxis nur für Saatgut von Bedeutung sind und auch nur bei Saatgut die nach § 3 Abs. 3 FoVDV er-forderliche Homogenität der Mischung mit vernünf-tigem Aufwand erreichbar ist, wird die Regelung der Mischung auf Saatgut beschränkt. Es kann Saatgut innerhalb der gleichen Zulassungseinheit und unter-schiedlicher Reifejahre gemischt werden, wenn die Voraussetzungen von § 3 FoVDV gegeben sind:

Es ist entweder eine Mischung innerhalb eines Her-kunftsgebietes (§ 3 Abs. 2 FoVDV) oder aber mehrerer Reifejahre eines Bestandes (§ 3 Abs. 1 FoVDV) erlaubt, nicht jedoch Mischungen beiderlei Art zu einer einzi-gen neuen Partie. Beide Arten von Mischungen kön-nen bei kleinen Saatgutpartien (z. B. Restmengen) zur Bedienung größerer Aufträge oder zur Erhöhung der genetischen Vielfalt der Partie genutzt werden.

In der Kategorie „Ausgewählt“ kann zusätzlich in-nerhalb verschiedener Zulassungseinheiten – bei gleichem Reifejahr – gemischt werden, wenn die Vo-raussetzungen von § 3 Abs. 2 FoVDV gegeben sind.

Die Anzeige der Mischung erfolgt über das EZR an das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut, die nach Überwachung der Mischung auch die entsprechenden Stammzerti-fikate für Mischungen ausstellt.

§ 10

Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sowie Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 21 Satz 1 müssen durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und unter Angabe des Verwendungszwecks und entsprechend den Nebenbestimmungen der Aus-nahmeerlaubnis nach § 21 Satz 2 beim Eingang im Betrieb gekennzeichnet und dokumentiert werden. Dabei sind Eingang und Ausgang im Betrieb sowie Absender und Empfänger aufzuzeichnen.

Zu § 10 – Trennung und Kennzeichnung von sonsti-gem Material

Eine Vermischung oder Verwechslung von forst-lichem und nichtforstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben, die mit beiderlei Material arbeiten, ist auszuschließen. Be-triebe, die nicht mit forstlichem Vermehrungsgut (vgl. § 2 FoVG) arbeiten, sind keine Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes und daher auch nicht vom Gesetz betroffen.

Unter Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sind z. B. Zierzapfen, Futter-eicheln, Öl- und Speisefrüchte sowie Saatgut von Pru-nus avium für den Obstbau und Maische aus Kirschen zur Saft- bzw. Schnapsherstellung zu verstehen.

2.2.1.4 Abschnitt 4: Inverkehrbringen

§ 11

Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Beachtung der Vorschriften des § 7 zur Erzeugung und nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben in den Verkehr gebracht werden. Es muss

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammen oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt worden sein.

(2) Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

KOMMENTAR Zu § 11 – Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Das Gesetz regelt nur das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut. Es verpflichtet den Waldbesitzer nicht, herkunftsgerechte Pflanzen auszupflanzen. Die finanzielle Förderung nach den gültigen Förderrichtlinien sowie die Anerkennung nach Zertifizierungssystemen (PEFC, FSC) setzt in der Regel jedoch die Verwendung herkunftsgerechter Materials voraus.

(2) Die Regelungen zum Verschluss dienen der Verhinderung bzw. dem Nachweis von nachträglichen Manipulationen.

§ 12

Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Partien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl aufweisen. Abweichend von Satz 1 dürfen Partien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl beträgt und die nach allgemein anerkannten Verfahren ermittelten Anteile der einzelnen Arten an der Partie auf dem Lieferschein angegeben sind. Bei künstlichen Hybriden muss der Hybridanteil der Partie angegeben werden.

(2) Partien von Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der physiologischen Qualität und der geeigneten Größe bestimmt wird.

(3) Partien von Pflanzgut müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt wird.

KOMMENTAR Zu § 12 – Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

Bei eng verwandten Arten derselben Gattung (Sand-/Moorbirke, Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde), die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten, ist eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Je nach Baumart und Bestimmungsmethode kann eine Angabe der Artreinheit bezogen auf die Masse oder auf die Stückzahl sinnvoller sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie können z. T. nur gutachtlich eingeschätzt werden. Die genannten „allgemein anerkannten Verfahren“ bezeichnen die nach herrschender Ansicht der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Landesstellen) geeigneten Verfahren, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen. Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein. Ein Anteil natürlicher Hybriden (im Gegensatz zu künstlichen Hybriden) kann dabei oft nicht ausgeschlossen werden.

§ 13

Verkehrsbeschränkungen

(1) Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ darf an Endverbraucher im Inland nur für nicht forstliche Zwecke und nur bis zum 31. Dezember 2012 angeboten oder abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Anbieten und die Abgabe bestimmten Vermehrungsgutes an den forstlichen Endverbraucher zu beschränken, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der

Europäischen Union vorgesehen oder zugelassen ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an die Bundesanstalt übertragen. Die Verkehrsbeschränkungen hat der Lieferant des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen.

KOMMENTAR Zu § 13 – Verkehrsbeschränkungen

(1) Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ ist für forstliche Verhältnisse in Deutschland nicht geeignet. Zum einen bedarf die Zulassung für Deutschland bzw. weite Bereiche von Mitteleuropa einer Auslese, die sich zumindest an den Kriterien für die Kategorie „Ausgewählt“ orientiert, um eine ausreichende Gewähr für Angepasstheit und Eignung des Vermehrungsgutes zu bieten (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2). Zum anderen sind fernere Herkünfte (z. B. aus Nordskandinavien oder dem Mittelmeerraum) aufgrund ihrer Anpassung an die dortigen, von Deutschland stark abweichenden ökologischen Bedingungen ohne nähere Prüfung ungeeignet.

Die Anzucht und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut dieser Kategorie zwischen Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie an Endverbraucher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden von dieser Beschränkung nicht berührt.

(2) Diese Regelung ist dann bedeutsam, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sich die Verwendung von bestimmtem Vermehrungsgut nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Teilen davon auswirkt. Das zuständige Bundesministerium kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Beschränkung auch an die Bundesanstalt delegieren. Die Pflicht des Lieferanten, jedem Erwerber des Vermehrungsgutes entsprechende Verkehrsbeschränkungen mitzuteilen, dient dem Schutz des Erwerbers.

§ 14 Lieferpapiere

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die

1. den Vorschriften

- a) des § 9 und
- b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3

entsprechen,

2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und

3. von einem Lieferschein begleitet sind, der

- a) die Nummer des Stammzertifikates und
- b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger

enthält.

(2) Bei Saatgut muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Prüfung nach allgemein anerkannten Verfahren zu ermitteln. Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber erlaubt. In diesem Fall hat der Lieferant die Angaben dem Erwerber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Bei kleinen Mengen von weniger als 10.000 Samen sind keine Angaben über die Keimfähigkeit sowie über die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut erforderlich.

(3) Im Falle von Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel kann angegeben werden, dass die in Anhang VII Teil C der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt sind; beim Inverkehrbringen von Setzstangen ist die Größenklasse gemäß Nummer 2 Buchstabe b dieses Anhangs anzugeben.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. Inhalt von Etikett und Lieferschein sowie
- 2. Form von Etikett und Lieferschein,
- 3. zum Zweck der Qualitätssicherung Anforderungen an die Saatgutprüfung sowie das Verfahren der Saatgutprüfung

zu regeln.

Zu § 14 – Lieferpapiere

(1) Lieferpapiere sind nur bei Vermehrungsgut notwendig, das tatsächlich bewegt wird. Ein Etikett, das direkt an der Partie des Vermehrungsgutes befestigt wird, ist zur Verhinderung von Verwechslungen sowie für Kontrollzwecke erforderlich. Das Etikett einer Partie bzw. Verpackungseinheit kann aber in der Regel schon aus Platzgründen nicht alle notwendigen Informationen enthalten. Deshalb muss zusätzlich ein Lieferschein beigelegt werden. Die Angabe der Nummer des Stammzertifikats ist erforderlich, um jedes Etikett und damit jede Partie bzw. Verpackungseinheit einem Lieferschein zuordnen zu können und die Herkunft bzw. Identität auf das Ausgangsmaterial bzw. die davon erzeugte Partie zurückführen zu können. Die Angaben über Lieferanten und Empfänger, Art und Menge der Ware sind eine zentrale Information jedes Lieferscheins. Sie werden benötigt, um den Weg des Vermehrungsgutes nachvollziehen zu können.

(2) Bezüglich der „allgemein anerkannten Verfahren“ siehe Erläuterung zu § 12. Saatgutprüfungen dürfen nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Verfügbarkeit des Saatguts führen. Bei kleinen Mengen kann aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit auf die aufwendig zu ermittelnden Angaben verzichtet werden. Kleine Mengen sind in der EG-Verordnung Nr. 2301/2002 (vgl. Kap. 2.1.4) definiert. Die Menge von 10.000 Samen ist somit gegenstandslos. Die Saatgutprüfung ist auch dann erforderlich, wenn Saatgut direkt ab Wald an eine Baumschule verkauft wird. Der Lieferant (Waldbesitzer bei Eigenernte, Erntefirma bei Verpachtung der Ernte) hat die Prüfung zu veranlassen. Bei Eigenaussaat des durch Waldbesitzer (bzw. durch Firma mit Ernteüberlassungsvertrag) selbst geernteten Saatgutes ist eine Saatgutprüfung gesetzlich nicht vorgesehen, da kein Inverkehrbringen vorliegt.

Hinweise zur Probenahme für die Untersuchung von Forstsaatgut¹

Für die Durchführung der Saatgutprüfungen (§ 14 FoVG) ist die Entnahme einer Probe aus der geernteten Saatgutpartie notwendig. Anschließend wird auf die Qualität der gesamten Saatgutpartie geschlossen.

Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Probe die gesamte Partie repräsentiert. Von der Sorgfalt bei der Probenahme hängen entscheidend die Ergebnisse der Saatgutprüfung ab.

Diese Hinweise (nach ISTA – der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung) sind das Ergebnis langjähriger Erfahrungen.

Die maximale Partiegröße, für die jeweils eine Probe untersucht wird, beträgt i. d. R. 1.000 kg.

Ausnahmen:

- Eiche, Buche, Kastanie 5.000 kg,
- Ahorn 500 kg,
- Birke 300 kg,
- Pappel 50 kg.

Jede Partie sollte in sich homogen sein. Ändern sich z. B. während der Ernte die Bedingungen, ist es besser, eine neue Partie zu bilden.

Die Probe ist an mehreren Stellen der Saatgutpartie zu entnehmen. Folgende Faustregeln sollten bei der Beprobung von Partien von bis zu 100 kg gelten:

Bei bis zu 15 Säcken sollte wenigstens aus jedem Sack Material entnommen werden.

Bei mehr als 15 Säcken sollte wenigstens die Hälfte der Säcke beprobt werden.

Die Probe wird entweder beim Befüllen oder durch tiefes Hereingreifen in den Sack gewonnen. Bei häufigen Probenahmen empfiehlt sich die Anschaffung eines Probenstechers.

Bei loser Schüttung gilt:

- bis zu 500 kg Probenahme an mindestens 5 verteilten Stellen
- bis zu 3.000 kg je eine Probe pro 300 kg
- mehr als 3.000 kg je eine Probe pro 700 kg

Am besten ist es, wenn die Probenahme aus dem fließenden Strom, etwa während der Absackung, in gleichmäßigen Abständen erfolgt.

Diese Proben nennt man Erstproben. Sie werden vereinigt und gut vermischt. Wenn das Gewicht dieser Mischprobe das Mindestgewicht für die Einsendungsprobe² erreicht oder nur unwesent-

1 Auszug aus dem Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

2 Die Liste der registrierten Prüfstellen sowie die erforderlichen Mindestgewichte der Einsendungsproben sind unter www.ble.de zu finden

lich überschreitet, kann die gesamte Mischprobe an die Saatgutprüfstelle geschickt werden. Wenn die Mischprobe größer ist, kann sie reduziert werden. Hierbei haben sich Probenteiler bewährt. Es kann auch evtl. eine Rückstellprobe für eigene Zwecke gewonnen werden. Erscheint es schwierig, die Probe sachgerecht zu mischen und zu reduzieren, sollte die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstelle zugeleitet werden.

Die Einsendungsprobe ist so zu kennzeichnen, dass eine Verbindung zwischen Probe und Saatgutpartie entsteht. Dafür kann zum Beispiel die Stammzertifikatsnummer verwendet werden.

Die Partie sollte verschlossen und entsprechend den Vorschriften des FoVG gekennzeichnet werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

Die Proben sind so zu verpacken, dass Beschädigungen auf dem Transport vermieden werden. Außer bei sehr hohen Feuchtigkeitsgehalten des Saatgutes ist gegen die Verwendung von Plastiktüten nichts einzuwenden.

Die Probe sollte unmittelbar nach Probenahme an eine registrierte Prüfstelle versandt werden.

EMPFEHLUNG Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses der Länder für die Zulassung von Saatgutprüfstellen durch die BLE

Für das Inverkehrbringen von Saatgut sind nach §§ 12 und 14 Abs. 2 FoVG i. V. m. § 4 Abs. 3 FoVDV auf Lieferschein und Rechnung folgende Angaben auf der Grundlage einer Saatgutprüfung zu machen:

- Reinheit
- Keimfähigkeit oder in begründeten Ausnahmefällen Lebensfähigkeit (durch Tetrazolium-Untersuchung)
- Tausendkornmasse und Samenfeuchte bei deren Bestimmung
- Zahl der keimfähigen bzw. lebensfähigen Samen je Kilogramm

Diese Angaben können nur in speziell dafür ausgestatteten Laboren ermittelt werden. Die Prüfungen müssen von geschultem und erfahrenem Fachpersonal durchgeführt werden. Die mit der Saatgutprüfung betrauten Personen dürfen am Ergebnis der Prüfung kein persönliches Interesse haben.

Die Registrierung von Saatgutprüfstellen erfolgt auf Antrag durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Der Gutachterausschuss empfiehlt, dass die BLE entsprechende Qualitätskontrollen veranlasst. Grundsätzlich arbeiten die in Deutschland tätigen Labore entsprechend den ISTA-Bestimmungen, auch wenn

sie in der Regel nicht akkreditiert sind. Eine ISTA-Akkreditierung würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der angesichts der sehr geringen amtlich angeforderten ISTA- oder ORANGE-Zertifikate nicht zu rechtfertigen wäre.

Folgende Anforderungen an Saatgutprüflabore werden vom Gutachterausschuss für die Registrierung und Kontrolle empfohlen.

1. Technische Einrichtungen

Folgende technische Einrichtungen sind für die einzelnen Untersuchungen der Saatgutprüfung erforderlich:

- Reinheit: geeichte Analysewaage, Leuchtlupe, Probenteiler, Siebe, Samensammlung, um Vergleiche anzustellen
- Tausendkornmasse und Samenfeuchte: Trockenschrank, geeichte Präzisionswaage (3 Dezimale), Zählvorrichtung, Zerkleinerer, Exsikkator
- Keimfähigkeit: Fühlmöglichkeiten mit regelbaren Temperaturregimes (z. B. für die Vorkühlung, Stratifizierung und Rückstellproben, Temperaturbereiche: 3 – 5 °C / 5 – 10 °C / -10 °C), Keimschränke oder Keimtische
- Lebensfähigkeit (Tetrazolium-Untersuchung): Wärmeschränke (Temperaturbereich: 20 – 30 °C), pH-Meter, Binokular, Leuchtlupe
- Sonstiges: Kleingeräte, Substanzen, Präparations- und Beurteilungsrichtlinien

2. Qualifikation des Personals

Mit dem Antrag auf Registrierung muss nachgewiesen werden, dass das eingesetzte Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Dies sollte durch Beurteilung praktischer Arbeitsabläufe erfolgen. Für fachgerechte und zuverlässige Untersuchungen von Forstsaatgut sind umfassende Erfahrungen des tätigen Fachpersonals unbedingt erforderlich. Dies ist insbesondere wichtig für die Anwendung der Tetrazolium-Untersuchung bei Samen, für die eine kurzfristige Bestimmung der Lebensfähigkeit erforderlich ist.

3. Kontrolle

Um die Qualität der Ergebnisse der gemeldeten und tätigen Labore zu gewährleisten, wird

eine regelmäßige Kontrolle in Form von Ringversuchen empfohlen. Es werden Proben einer bestimmten Saatgutpartie zur Prüfung an alle Labore verteilt, danach werden die Ergebnisse verglichen und analysiert. Bei starken und wiederholten Abweichungen der Untersuchungsergebnisse derselben Labore wird die Registrierung überprüft.

Dieses Verfahren wird bei den zurzeit tätigen landwirtschaftlichen Laboren (VDLUFA) schon länger praktiziert. Es dient der Qualitätssicherung und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Neu angemeldete Prüflabore können im Rahmen von Ringversuchen geprüft werden.

Ständige Fortbildung des Personals der Prüflabore ist unbedingt erforderlich.

2.2.1.5 Abschnitt 5: Ein- und Ausfuhr

§ 15

Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur eingeführt werden, wenn

1. es auf Grund einer Entscheidung des Rates dem innerhalb der Europäischen Union erzeugten und die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllenden Vermehrungsgut gleichgestellt ist oder
2. eine Ausnahmeerlaubnis der Bundesanstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung der Kommission erteilt ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird es als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eingeführt. Voraussetzung für das Erteilen der Ausnahmeerlaubnis ist, dass das Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung benötigt wird und keinen ungünstigen Einfluss auf die Forstwirtschaft und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke befürchten lässt. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald eingeführt wird. § 21 bleibt unberührt.

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

(3) Forstliches Vermehrungsgut muss bei der Einfuhr von einem Stammzertifikat oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein.

(4) Forstliches Vermehrungsgut, das gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, muss durch die Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Einfuhr, weiteren Stufen der Erzeugung und dem Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der gemäß Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 anzugebenden Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach Absatz 1 Satz 4 gekennzeichnet werden.

(5) Den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem forstlichem Vermehrungsgut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Einfuhr sowie das Verfahren näher zu regeln.

Zu § 15 – Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

Einfuhr bezeichnet das Verbringen aus einem Drittland in den EU-Binnenmarkt hinein. Bei Lieferungen zwischen EU-Mitgliedsstaaten handelt es sich um „innergemeinschaftliches Verbringen.“

(1) Es darf nur forstliches Vermehrungsgut aus Drittstaaten eingeführt werden, dass die gleichen Anforderungen für Kennzeichnung und Kontrolle erfüllt wie in der EU erzeugtes Vermehrungsgut. Um Vermehrungsgut aus Drittstaaten, die Gewähr für eine der EG-Richtlinie entsprechende Kennzeichnung und Kontrolle des Vermehrungsgutes bieten, einfacher durchführen zu können, wird die Europäische Kommission ein sog. Gleichstellungsverfahren durchführen. Bis dahin erfolgt eine vorläufige Gleichstellung nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 1999/105/EG. Nach Gleichstellung ist der Binnenmarkt für entsprechendes Vermehrungsgut ganz geöffnet. Dieses Vermehrungsgut ist der Kategorie „Quellengesichert“ zuzuordnen.

„Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ (wsA) ist kein Vermehrungsgut geringerer Qualität, sondern unter entsprechenden forstlichen Bedingungen geeignet. Die Regelung ist für Vermehrungsgut notwendig, das die Anforderungen des FoVG nicht vollständig erfüllt und nicht aufgrund einer Entscheidung des Rates gleichgestellt ist. Solches Vermehrungsgut kann keiner der gesetzlichen Kategorien zugeordnet werden. Aufgrund der Regelungen zur Zulassung und zur Artreinheit ist für Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial innerhalb der EU erzeugt wurde, eine Ausnahmeregelung für Erzeugung und Inverkehrbringen von Vermehrungsgut, das weniger strenge Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Artreinheit) erfüllt, nicht mehr erforderlich und EG-rechtlich auch nicht mehr zulässig. Die Einfuhr von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen ist immer dann erforderlich, wenn die Versorgung mit Vermehrungsgut, das innerhalb der EU erzeugt wurde, nicht ausreicht. Die Beantragung von wsA ist auf Notsituationen zu beschränken (z. B. großflächige Sturmschäden, totaler Ernteausfall). Die Notsituation ist zu begründen, Art und Menge des Vermehrungsguts genau zu spezifizieren und es darf entsprechendes Vermehrungsgut nicht in anderen Mitgliedsländern zu erhalten sein. Tritt ein Notfall ein, kann Deutschland bei der Europäischen Kommission beantragen, genau spezifiziertes Vermehrungsgut wsA zum Verkehr zuzulassen. Nach Bewilligung kann die BLE eine Ausnahmeerlaubnis nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 FoVG erteilen.

(4) Die Pflicht zur Trennung und Kennzeichnung dient dazu, vorsätzliche oder versehentliche Vermischung oder Verwechslung des Vermehrungsgutes zu verhindern. Die Nebenbestimmungen können sich z. B. auf eine bestimmte Verwendung des Vermehrungsgutes beziehen.

(5) Bei der Einfuhrkontrolle ist unverhältnismäßiger Aufwand zu vermeiden. Die Zahl von 300 Stück Pflanzenteilen und Pflanzgut stellt eine bewährte Bagatellgrenze dar. Nr. 2 stützt sich auf § 10 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Die Verordnungsermächtigung ist zur Regelung von Einzelheiten (z. B. Meldung der Einfuhr, Trennung und Kennzeichnung) erforderlich.

§ 16**Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut**

(1) Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle unverzüglich nachzuweisen.

(2) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann die Landesstelle auf Antrag ein neues Stammzertifikat oder Herkunfts- oder Identitätszertifikat entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen erstellen.

Zu § 16 – Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut muss bis zur vollzogenen Ausfuhr kontrollierbar bleiben, damit es nicht im Geltungsbereich des FoVG bzw. der Richtlinie in Verkehr gebracht werden kann. Die Meldung ist an das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut zu richten. Dadurch können etwaige Ungereimtheiten unverzüglich vor Ort kontrolliert werden. Es ist sicherzustellen, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.

(2) Nur durch Ausstellung eines im internationalen Handel üblichen amtlichen Zertifikats kann Vermehrungsgut für den Export entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Drittstaates offiziell zertifiziert werden. „Völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen“ sind das OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im

internationalen Handel. Der Vordruck ist bei der BLE erhältlich.

Das derzeit gültige OECD-Schema von 2008 oder das Stammzertifikat können als Herkunftszeugnis ausgestellt werden.

2.2.1.6 Abschnitt 6 Herkunfts- und Identitätssicherung

§ 17

Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und die Beendigung ihres Betriebs unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebs sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs binnen eines Monats der Landesstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle teilt der Bundesanstalt unverzüglich Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs unter Angabe der Betriebsnummer mit. Die Bundesanstalt führt eine Liste der angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und macht sie zu Informationszwecken in geeigneter Weise bekannt.

(2) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatnummer zu führen. Dabei sind Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden oder angefallen sind. Die Landesstelle kann in begründeten Fällen gestatten, dass einheitlich geführte Betriebe eines Inhabers gemeinsame Bücher führen.

(3) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der Landesstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes kann – unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften – von der Landesstelle ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt,
2. keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann,
3. die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden oder
4. eine für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person unzuverlässig ist, insbesondere gemäß § 22 strafbar handelt oder wiederholt gemäß § 23 Abs. 1 ordnungswidrig handelt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn die ihm zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form

der Bücher festzulegen.

(6) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der Landesstelle in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

KOMMENTAR

Zu § 17 – Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Die Registrierung der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe ist Grundlage der Kontrolle durch die Bundesanstalt (BLE) sowie des Landesverwaltungsamtes – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut und dient auch dazu, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten entsprechend § 20 FoVG zu verbessern. Die

BLE aktualisiert zum 1. Oktober jeden Jahres die Liste der gemeldeten Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe.

Neben Forstsamenbetrieben, Ernteunternehmern und Forstbaumschulen, die forstliches Vermehrungsgut erzeugen, müssen sich auch sämtliche Garten- und Landschaftsbaubetriebe anmelden, sofern sie Saatgut von Baumarten, die dem Gesetz unterliegen, beernten, verkaufen bzw. ein- und ausführen. Nicht betroffen sind sie beim Inverkehrbringen von Pflanzgut und Pflanzenteilen (§ 1 Abs. 3 FoVG) für nichtforstliche Zwecke.

Die Bundesanstalt veröffentlicht im Bundesanzeiger die Betriebsnummern für vor dem 1. Januar 2003 gemeldete Betriebe. Für neu angemeldete Betriebe werden die Betriebsnummern vom Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut im Rahmen der von der BLE vergebenen Nummernkreise vergeben.

Die Betriebsnummer ist in den Lieferpapieren anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FoVDV). Die Betriebsnummern abgemeldeter Betriebe sind nicht neu zu vergeben.

Ein Betrieb hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs Fachkenntnisse nachzuweisen und eine verantwortliche Person zu benennen. Das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut kann die Fortführung des Betriebs ganz oder teilweise untersagen, wenn keine verantwortliche Person die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann. Die Anzeige ist auch für dienstleistende Firmen (z. B. Unternehmer, die für andere Betriebe die Ernte durchführen und Lohnunternehmer, die für andere Betriebe pflanzen), soweit sie Eigentum am Saatgut oder den Pflanzen erwerben, vorgeschrieben. Die verantwortliche Person des Betriebs ist durch das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut zu erfassen und der BLE mitzuteilen.

(2) Auf die bislang in den meisten Betrieben neben den normalen Betriebsbüchern mit großem Aufwand geführten Kontrollbücher wird verzichtet, wenn die Betriebe ihre Bücher so führen, dass das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut ohne erheblichen Mehraufwand alle notwendigen Informationen entnehmen kann. Die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Wahl, entweder nur – soweit sie auch für Kontrollzwecke geeignet sind – ihre ohnehin für betriebliche und andere Zwecke zu führenden Betriebsbücher oder, wie bisher, zusätzlich Kontrollbücher

zu führen. Aus Vereinfachungsgründen können Betriebe, die einheitlich geführt werden, aber z. B. aus steuerlichen Gründen in einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen Betrieb getrennt sind, das Führen gemeinsamer Bücher beantragen.

Tochter-/Zweigbetriebe können zur eigenständigen Buchführung verpflichtet werden, wenn nur hierdurch eine Kontrolle durch das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut möglich ist.

(3) Die Verhinderung einer Vermischung oder Verwechslung von forstlichem Vermehrungsgut und Vermehrungsgut, das nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist (z. B. Zierzapfen oder Futtereicheln) kann nur durch die Anzeigepflicht überwacht werden. Die Pflicht besteht auch für Saatgut, das zur Erzeugung von Pflanzgut für nichtforstliche Zwecke (z. B. *Prunus avium* für den Obstbau) dient. Die Anmeldung hat i. d. R. innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(4) Die Voraussetzungen für die Betriebsfortführung stellen sicher, dass die Betriebe in der Lage sind, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten. Die erforderlichen technischen Einrichtungen sind im Hinblick auf die tatsächlich von den Betrieben durchgeführten Tätigkeiten zu beurteilen. Während z. B. für die Gewinnung von Saatgut aus Zapfen spezielle Anlagen zur Klengung benötigt werden, sind für Ernte und Inverkehrbringen von schwersamigem Forsts Saatgut (insbesondere Eicheln und Bucheckern) oder Rohsaatgut (Zapfen, Früchte) aber keine besonderen technischen Einrichtungen erforderlich.

Das ordnungsgemäße Führen der Bücher ist die grundlegende Voraussetzung für eine Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes. Betriebe, die dieser Pflicht nicht nachkommen, unterlaufen die Ziele des FoVG. Dies gilt auch für Betriebe, die wiederholt ordnungswidrig oder strafbar handeln. Das Gesetz bietet daher die Möglichkeit, die Fortführung dieser Betriebe zu untersagen. Eine Untersagung ist bereits möglich, wenn einer der vier genannten Untersagungsgründe zutrifft.

§ 18 Überwachung in den Ländern

- (1) Die Landesstellen haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.
- (2) Die Landesstellen können zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie unentgeltliche Proben von Vermehrungsgut nehmen oder fordern.
- (3) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Landesstellen dürfen eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht vertriebsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.
- (5) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen dürfen an den erlangten Informationen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben. Die erlangten Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.
- (6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (7) Auf Antrag kann die Landesstelle einzelne Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden einer amtlichen Kontrolle unterwerfen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für dieses Vermehrungsgut gelten-

den Vorschriften entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen näher zu bestimmen.

KOMMENTAR Zu § 18 – Überwachung in den Ländern

(1) Kontrolle ist Aufgabe der Bundesländer (mit Ausnahme der Einfuhr, vgl. Erläuterung zu § 19). Jedes Land ist für die Betriebe zuständig, die im jeweiligen Land ihren Sitz haben. Soweit ein länderübergreifendes, koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, arbeiten die Landesstellen mehrerer Länder zusammen.

In Garten- und Landschaftsbaubetrieben überprüft das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut Saatgut der dem FoVG unterliegenden Baumarten.

(4) Vermehrungsgut, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, darf nicht doch noch in den Wald gelangen. Als bestimmte Verwendung kann z. B. die Ausfuhr oder Verfütterung vorgesehen werden.

(7) Vermehrungsgut weiterer Baumarten kann auf Antrag amtlich kontrolliert werden (z. B. bei Baumarten, die in anderen Mitgliedstaaten nationalen Regelungen unterliegen, Vermehrungsgut z. B. für die Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünerzeugung). Die Regelung bezieht sich nur auf einzelne Partien; sie ermächtigt nicht dazu, generell Regelungen für weitere Baumarten zu treffen.

Sie ist erforderlich, damit Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe entsprechende Nachfrage aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten befriedigen können. Für den Wald- oder Baumbesitzer soll sie die Möglichkeit eröffnen, für Sonderverwendungen amtlich kontrolliertes Vermehrungsgut weiterer Baumarten zu erhalten. Unter „völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen“ wird das OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel verstanden. Das OECD-Schema bezieht sich auf alle Baumarten, die forstlich verwendet werden.

§ 19 Überwachung der Einfuhr

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. § 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Die genannten Stellen können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 Proben ziehen und anordnen, dass die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Stelle vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 und 4. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung der Vorschriften des Absatz 1 sowie der §§ 15 und 16 näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden darf. Die Zollstellen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

KOMMENTAR Zu § 19 – Überwachung der Einfuhr

Kontrolle der Einfuhr ist Bundesaufgabe, wahrgenommen durch die Bundesanstalt (BLE). Die Kontrolle der Ausfuhr wird im Rahmen der Überwachung durch das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut übernommen (vgl. Erläuterung zu § 16).

§ 20 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Bundesanstalt übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(2) Die Bundesanstalt und die Landesstellen leisten den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und die Landesstellen der Bundesanstalt bestimmte Angaben über das Verbringen von Partien zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitteilen.

KOMMENTAR Zu § 20 – Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Zur Kontrolle innerhalb des EU-Binnenmarktes ist jeder Mitgliedstaat bei Vermehrungsgut, das in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Beim Handel mit anderen EG-Mitgliedsstaaten müssen die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe den Versand von Vermehrungsgut dem Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut melden (§ 7 FoVDV).

Es erfolgt eine Weiterleitung der Information an die BLE, die wiederum das Empfängerland informiert. Umgekehrt erhält die BLE von den Mitgliedstaaten Informationen über nach Deutschland verbrachtes Material und leitet diese Informationen an die zuständige Landesstelle weiter.

§ 21 Ausnahmetatbestände

Die Bundesanstalt kann, abweichend von § 1 Abs. 2, auf Antrag Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr erlauben für

1. angemessene Mengen Vermehrungsgutes, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder der Generhaltung dient,
2. Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt ist,
3. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder
4. vegetatives Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“, das zur Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Vermehrungsgut durch Massenvermehrung aus Sämlingen erzeugt wird

und das nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Erlaubnisse der Bundesanstalt können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht werden kann.

KOMMENTAR Zu § 21 – Ausnahmetatbestände

Die Genehmigung von Ausnahmeerlaubnissen dient dazu, Beschränkungen durch das FoVG auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Die Regelung nach Nr. 4 ist erforderlich, da ansonsten vegetatives Vermehrungsgut nur unter der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden darf (§ 7 Abs. 2). Als angemessen im Sinne der Nr. 1 gelten die Mengen, für die eine entsprechende Verwendung glaubhaft gemacht werden kann. Auch eine Erlaubnis nach Nr. 2 und 3 ist nur für diejenigen Mengen zu erteilen, für die eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden kann. Für eine Erlaubnis nach Nr. 4 ist zudem nachzuweisen, dass entsprechendes Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Unter Ausfuhr nach Nr. 2 ist auch die Wiederausfuhr zu verstehen. Nebenbestimmungen können z. B. eine sofortige Verwendung des Vermehrungsgutes entsprechend der erteilten Erlaubnis oder eine bestimmte Form des Nachweises der entsprechenden Verwendung sein.

Anträge, die zu keinem der in Nr. 1–4 genannten Tatbestände passen, sind abzulehnen.

2.2.1.7 Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Strafvorschriften

Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Vermehrungsgut in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

KOMMENTAR Zu § 22 – Strafvorschriften

Die Stammzertifikatsnummer ist die entscheidende Angabe zur Sicherung der Identität des Vermehrungsgutes. Wer vorsätzlich Vermehrungsgut mit falscher Stammzertifikatsnummer auf dem Lieferschein in Verkehr bringt, verstößt gegen die grundlegende Vorschrift dieses Gesetzes. Damit wird der Waldbesitzer über die tatsächliche Beschaffenheit des Vermehrungsgutes getäuscht, was in der Regel dazu führt, dass Waldbestände aus ungeeignetem Vermehrungsgut begründet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Langfristigkeit, mit der sich ungeeignetes Vermehrungsgut im Wald negativ auswirkt.

Zu schützende Rechtsgüter sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 BWaldG. Diese Funktionen sind nur von stabilen Waldökosystemen zu erbringen, für die Waldbestände erforderlich sind, die an die natürlichen Bedingungen ihres Standortes angepasst sind und über eine ausreichende genetische Vielfalt verfügen, um sich auch an Änderungen der Umwelt (z. B. Klimaschwankungen, regionales Auftreten von neuen Schadorganismen) anpassen zu können.

Mit der vorsätzlichen Täuschung des Abnehmers durch Angabe einer falschen Stammzertifikatsnummer können erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein. Die Verankerung des Straftatbestands dient der Abschreckung sowie der effektiven Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen das FoVG.

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 22 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Material entfernt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, § 10 Satz 1 oder § 15 Abs. 4 Zapfen, Fruchtstände, Früchte oder Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder Vermehrungsgut nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2 eine Partie mischt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, Vermehrungsgut oder eine Partie in Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Vermehrungsgut abgibt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Vermehrungsgut einführt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, oder Abs. 2 Satz 4 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder ein Buch oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 17 Abs. 4 Satz 1 oder
 - b) § 18 Abs. 2 oder 4
 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Satz 2 zuwiderhandelt oder
13. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 7 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 3 oder § 15 Abs. 6 oder
 - b) § 19 Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Abs. 3 oder einer

vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7, 8, 10 Buchstabe b, Nr. 11 und 13 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 6, 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr oder beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen worden ist,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 13 Buchstabe b bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) unterlag oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden

(2) Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) unterlag und nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf nach Anmeldung bei der Bundesanstalt oder der Landesstelle entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem FoVG erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in den Verkehr gebracht werden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) außer Kraft.

2.2.1.8 Baumartenübersicht

Anlage (zu § 2 Nr. 1 FoVG)

Tabelle 3: Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie 1999/105/EG unterliegen

a) Dem FoVG unterliegende Baumarten und künstliche Hybriden, die für Wald- und Forstwirtschaft in Deutschland von Bedeutung sind und für die Herkunftsgebiete ausgewiesen werden und Ausgangsmaterial zugelassen wird:

Baumartenziffer	Botanischer Name	Abkürzung	Deutscher Name
827	<i>Abies alba</i> Mill.	aal	Weißtanne
830	<i>Abies grandis</i> Lindl.	agr	Große Küstentanne
800	<i>Acer platanoides</i> L.	apl	Spitzahorn
801	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	aps	Bergahorn
802	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	agl	Schwarzerle (Roterle)
803	<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	aim	Grauerle
804	<i>Betula pendula</i> Roth	bpe	Sandbirke
805	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	bpu	Moorbirke
806	<i>Carpinus betulus</i> L.	cbe	Hainbuche
808	<i>Castanea sativa</i> Mill.	csa	Esskastanie
810	<i>Fagus sylvatica</i> L.	fsy	Rotbuche
811	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	fex	Esche
837	<i>Larix decidua</i> Mill.	lde	Europäische Lärche
839	<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	lka	Japanische Lärche
838	<i>Larix x eurolepis</i> Henry	leu	Hybridlärche ¹
840	<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	pab	Fichte (Gemeine Fichte)
844	<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	psi	Sitkafichte
847-849	<i>Pinus nigra</i> Arnold	pni	Schwarzkiefer
851	<i>Pinus sylvestris</i> L.	psy	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
900	<i>Populus</i> spp.	pop	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
814	<i>Prunus avium</i> L.	pav	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
853	<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	pme	Douglasie
818	<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	qpe	Traubeneiche
817	<i>Quercus robur</i> L.	qro	Stieleiche
816	<i>Quercus rubra</i> L.	qru	Roteiche
819	<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	rps	Robinie
823	<i>Tilia cordata</i> Mill.	tco	Winterlinde
824	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	tpl	Sommerlinde

¹ Hybridlärche darf nur als geprüftes Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden. Es sind daher keine Herkunftsgebiete ausgewiesen.

b) Baumarten, die für die deutsche Forstwirtschaft ohne (bzw. nur von lokaler) Bedeutung sind und für die daher keine Herkunftsgebiete ausgewiesen und somit Zulassungen sowie Beerntungen nicht möglich sind. Wird Saatgut dieser Baumarten oder Pflanzgut, das für forstliche Zwecke bestimmt ist, nach Deutschland eingeführt, gilt bei allen Stufen der Erzeugung das FoVG.

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Abies cephalonica</i> Loud.	Griechische Tanne
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.	Spanische Tanne
<i>Cedrus atlantica</i> (Endl.) Manetti	Atlaszeder
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl	Schmalblättrige Esche
<i>Larix sibirica</i> (Muenchh.) Ledeb.	Sibirische Lärche
<i>Pinus brutia</i> Ten.	Kalabrische Kiefer
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	Kanarenkiefer
<i>Pinus cembra</i> L.	Zirbelkiefer
<i>Pinus contorta</i> Dougl. ex Loud.	Drehkiefer
<i>Pinus halepensis</i> Mill.	Aleppokiefer (Seekiefer)
<i>Pinus leucodermis</i> Ant.	Schlangenhautkiefer
<i>Pinus pinaster</i> Ait.	Strandkiefer
<i>Pinus pinea</i> L.	Pinie
<i>Pinus radiata</i> D. Don	Montereykiefer
<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche
<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche
<i>Quercus pubescens</i> Willd.	Flaumeiche
<i>Quercus suber</i> L.	Korkeiche

2.2.2 Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)

vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

§ 1

Bestimmung und Bezeichnung von Herkunftsgebieten

(1) Als Grundlage für die Abgrenzung von Herkunftsgebieten werden ökologische Grundeinheiten in der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Übersicht „Ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ bestimmt und bezeichnet. Sie sind in der als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Karte „Ökologische Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ dargestellt.

(2) Für in § 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage des Forstvermehrungsgutgesetzes aufgeführte Baumarten werden Herkunftsgebiete in der als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten Übersicht „Forstliche Herkunftsgebiete“ auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten und ggf. nach der Höhenlage als Höhenstufen bestimmt und bezeichnet. Sie sind mit Ausnahme des Herkunftsgebietes der Gattung *Populus* (Pappel) in den als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten Karten „Forstliche Herkunftsgebiete“ dargestellt.

§ 2

Begleitschein (aufgehoben)

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Ausgewähltes Vermehrungsgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, ist mit dem Herkunftsgebiet zum Zeitpunkt der Gewinnung des Vermehrungsguts erweitert um den Zusatz „früheres Herkunftsgebiet“ zu kennzeichnen. Dieses Vermehrungsgut darf noch bis zum 31. Dezember 2004, bei den Baumarten *Picea abies* (L.) Karst., Fichte, und *Pinus sylvestris* L., Kiefer, darüber hinaus noch bis zum 31. Dezember 2009, vertrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Saatgut, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wurde, mit Erlaubnis der nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut zuständigen Behörden der Länder mit dem Herkunftsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 gekennzeichnet werden, wenn

1. das frühere Herkunftsgebiet Teil dieses Herkunftsgebietes ist oder
2. das Saatgut aufgrund des sich aus dem Begleitschein ergebenden Bestandes zweifelsfrei diesem Herkunftsgebiet zugeordnet werden kann und nachweislich bei Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung bestandesweise in Partien getrennt gehalten wurde.

Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

(3) (aufgehoben)

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(nicht mehr relevant, da Anträge nur bis zum 1.1.1995 gestellt werden konnten)

Bestände aus Gebieten mit ähnlichen ökologischen Bedingungen werden in Herkunftsgebieten zusammengefasst.

Der Waldbesitzer erhält über die Ausweisung von Herkunftsgebieten die Information, welchen ökologischen Bedingungen das Ausgangsmaterial unterliegt, aus dem das Vermehrungsgut gewonnen wurde. Somit kann er durch die Auswahl geeigneten Vermehrungsguts Anbaursiken in seinem Wald vermindern.

Herkunftsgebiete werden nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

a. nach ökologischen Bedingungen

Die horizontale Abgrenzung von Herkunftsgebieten

erfolgt auf der Grundlage von forstlichen Wuchsgebieten und ggf. Wuchsbezirken. In vertikal stark gegliederten Gebieten wird diese Abgrenzung durch Berücksichtigung der Höhenstufe ergänzt. Die Lage gleicher Höhenstufen verschiebt sich, klimatisch bedingt, mit abnehmender geographischer Breite (Nord-Süd), mit abnehmender Kontinentalität (Ost-West) und unter dem Einfluss der Massenerhebung nach oben.

b. nach phänotypischen oder genetischen Merkmalen aufgrund von Anbauerfahrungen, Herkunftsversuchen oder genetischen Analysen

c. nach Verhältnismäßigkeit

2.2.2.1 Herkunftsgebietsübersicht

Auszug aus der Anlage 3 (zu § 1 Nr. 2 FoVHgV)

Tabelle 4: Übersicht über forstliche Herkunftsgebiete in Sachsen-Anhalt

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Weißtanne – <i>Abies alba</i> Mill.		
Nordostdeutsches Tiefland und niedersächsisches Binnenland	827 02	2, 4, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland außer Niederlausitz	827 03	6, 9, 10, 16, 17
Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	827 05	7, 8, 17, 20-22, 29-31
Große Küstentanne – <i>Abies grandis</i> Lindl.		
Norddeutsches Tiefland	830 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	830 02	6-46
Spitzahorn – <i>Acer platanoides</i> L.		
Norddeutsches Tiefland	800 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	800 02	6, 9-11, 14-16
West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	800 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
Bergahorn – <i>Acer pseudoplatanus</i> L.		
Norddeutsches Tiefland	801 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	801 02	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	801 03	7, 8, 12, 20, 29 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Westdeutsches Bergland, montane Stufe	801 04	7, 8, 12, 20, 29 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Roterle – <i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.		
Nordostdeutsches Tiefland	802 02	1, 2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	802 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	802 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Grauerle – <i>Alnus incana</i> (L.) Moench		
Bundesgebiet nördlich der Donau	803 01	1-41
Sandbirke – <i>Betula pendula</i> Roth.		
Norddeutsches Tiefland	804 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	804 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	804 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Moorbirke – <i>Betula pubescens</i> Ehrh.		
Norddeutsches Tiefland	805 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	805 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	805 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i> L.		
Norddeutsches Tiefland	806 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	806 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	806 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
Esskastanie – <i>Castanea sativa</i> Mill.		
Norddeutsches Tiefland	808 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	808 02	6-46
Rotbuche – <i>Fagus sylvatica</i> L.		
Heide und Altmark	810 03	4, 5
Märkisch-Lausitzer Tiefland	810 05	10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	810 06	9, 14, 16
Harz, Weser- und Hessisches Bergland, kolline Stufe	810 09	7, 8 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Harz, Weser- und Hessisches Bergland, montane Stufe	810 10	7, 8 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Esche – <i>Fraxinus excelsior</i> L.		
Nordostdeutsches Tiefland	811 02	1, 2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	811 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	811 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Europäische Lärche – <i>Larix decidua</i> Mill.		
Norddeutsches Tiefland	837 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	837 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Hügel- und Bergland	837 03	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-45
Japanische Lärche – <i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.		
Hybridlärche darf nur als geprüftes Vermehrungsgut vertrieben werden, daher sind für diese Baumart keine Herkunftsgebiete ausgewiesen.		
Norddeutsches Tiefland	839 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	839 02	6-46
Fichte – <i>Picea abies</i> (L.) Karst.		
Norddeutsches Tiefland	840 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tiefland, außer Niederlausitz	840 02	6, 9, 10, 16
Harz, kolline Stufe	840 08	8 bis 400 m
Harz, montane Stufe	840 09	8 400-700 m
Harz, hochmontane Stufe	840 10	10 über 700 m
Sitkafichte – <i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.		
Norddeutsches Tiefland	844 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	844 02	6-46
Schwarzkiefer – <i>Pinus nigra</i> Arnold (varietas austriaca 847, varietas calabrica 848, varietas corsicana 849)		
Norddeutsches Tiefland	847 01	1-5
	848 01	
	849 01	
Übriges Bundesgebiet	847 02	6-46
	848 02	
	849 02	

Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kennziffer	Nummern der einbezogenen ökologischen Grundeinheiten
Kiefer – <i>Pinus sylvestris</i> L.		
Heide und Altmark	851 03	4,5
Mittel- und ostdeutsches Tiefland	851 04	6, 9-11
Westdeutsches Bergland, kolline Stufe	851 05	7, 8, 12, 20, 29 bis 400 m 21, 22, 31 bis 500 m
Westdeutsches Bergland, montane Stufe	851 06	7, 8, 12, 20, 29 über 400 m 21, 22, 31 über 500 m
Thüringisch-Sächsisches Hügelland	851 09	16, 17, 19
Pappel – <i>Populus</i> spp.		
Bundesgebiet	900 01	1-46
Vogelkirsche – <i>Prunus avium</i> L.		
Norddeutsches Tiefland	814 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	814 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	814 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46
Douglasie – <i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco		
Nordostdeutsches Tiefland außer Schleswig-Holstein	853 02	2,5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	853 03	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen, kolline Stufe	853 04	7, 8, 12 bis 400 m 20-23, 29-32, 38, 39 bis 500 m 24, 33-35, 40-46 bis 600 m
West- und süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen, montane Stufe	853 05	7, 8, 12 über 400 m 20-23, 29-32, 38, 39 über 500 m 24, 33-35, 40-46 über 600 m
Traubeneiche – <i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.		
Heide und Altmark	818 03	4,5
Ostdeutsches Tiefland	818 04	6, 10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	818 05	9, 14, 16
Harz, Weser- und Hessisches Bergland außer Spessart	818 07	7, 8, 21, 31
Stieleiche – <i>Quercus robur</i> L.		
Heide und Altmark	817 03	4,5
Ostdeutsches Tiefland	817 04	6, 10, 11
Mitteldeutsches Tief- und Hügelland	817 05	9, 14, 16
Westdeutsches Bergland	817 06	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Roteiche – <i>Quercus rubra</i> L.		
Norddeutsches Tiefland	816 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	816 02	6-46
Robinie – <i>Robinia pseudoacacia</i>		
Norddeutsches Tiefland	819 01	1-5
Übriges Bundesgebiet	819 02	6-46
Winterlinde – <i>Tilia cordata</i> Mill.		
Nordostdeutsches Tiefland	823 02	1, 2, 5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	823 03	6, 9-11, 14, 16
Westdeutsches Bergland	823 04	7, 8, 12, 20-22, 29, 31
Sommerlinde – <i>Tilia platyphyllos</i> Scop.		
Norddeutsches Tiefland	824 01	1-5
Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	824 02	6, 9-11, 14, 16
West- und süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	824 04	7, 8, 12, 20-24, 29-35, 38-46

2.2.3 Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)¹

vom 20. Dezember 2002
(BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50)

§ 1

(1) Für die Zulassung von

1. Erntebeständen unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebeständen, Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

gelten die in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen².

(2) Für die Zulassung von Erntebeständen und Saatgutquellen unter der Kategorie „Quellengesichert“ gelten die in der Anlage 2 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen³.

(3) Samenplantagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) zugelassen waren, können ohne weitere Überprüfung unter der Kategorie „Qualifiziert“ registriert werden.

§ 2

Im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes sind die in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Angaben zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2.2.3.1 Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 FoVZV)

Kapitel I

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“⁴

1. Ausgangsmaterial:

Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand⁵ in einem einzigen Herkunftsgebiet⁶ handeln.

2. Ursprung⁷:

Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden. Bei anderen Baumarten sollen vorzugsweise Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben und von denen der Ursprung bekannt ist. Abweichend von Satz 1 und 2 können Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben. In diesen Fällen ist an die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 7 ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

3. Isolierung:

Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von phänotypisch schlechten Beständen derselben Art sowie Beständen verwandter Arten oder Sorten liegen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Dies gilt insbesondere bei autochthonen Erntebeständen, die von nicht autochthonen Beständen oder Beständen unbekanntem Ursprungs umgeben sind. Bei Stiel- und Traubeneiche, bei Winter- und Sommerlinde sowie bei Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um phänotypisch schlechte Individuen oder Bestände handelt. Die Beimischung im Erntebestand ist bei der Zulas-

1 vgl. § 4 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 3 FoVG

2 Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung müssen für den Antragsteller nachvollziehbar festgelegt sein.

3 Die gesonderte Regelung der Kategorie „Quellengesichert“ ist darin begründet, dass die Zulassungen unter der Kategorie „Quellengesichert“ nach § 4 Abs. 2 FoVG bis zum 31.12.2012 befristet sind.

4 vgl. § 2 Nr. 8 FoVG

5 vgl. § 2 Nr. 3 FoVG

6 vgl. § 2 Nr. 7 FoVG

7 vgl. § 2 Nr. 5 FoVG

sung entsprechend zu dokumentieren (geschätzter Anteil an der Baumartenanteilsfläche). Bei der Vogelkirsche ist insbesondere auf ausreichende Entfernung von Kulturkirschen zu achten.

4. Tatsächliche Bestandesgröße:

Die Erntebestände der bestandsbildenden Baumarten müssen eine baumartenspezifische Mindestfläche aufweisen, wobei die Anteilsfläche¹ der zugelassenen Baumart ausschlaggebend ist. Erntebestände müssen aus fruktifikationsfähigen Bäumen bestehen, die so zahlreich und gut verteilt sind, dass zwischen den Bäumen eine ausreichende gegenseitige Befruchtung gewährleistet ist. Zur Vermeidung der Gefahr eines Verlusts an genetischer Vielfalt wird die Zulassung mit der Auflage versehen, dass die Ernte von einer Mindestzahl etwa gleichmäßig über den Erntebestand verteilter Einzelbäume erfolgen muss. Tabelle 5 legt die Mindestfläche (nur bei bestandsbildenden Baumarten) sowie die Mindestzahl fruktifikationsfähiger Bäume im Erntebestand und bei der Ernte fest. Von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte kann bei den Baumarten Große Küstentanne, Spitzahorn, Bergahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Robinie und Sommerlinde in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit es für die Versorgung erforderlich ist.

5. Alter und Entwicklungsstand:

Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne Weiteres die Ansprache der Auslesekriterien ermöglicht. Tabelle 5 legt das Mindestalter fest.

6. Homogenität:

Die Erntebestände müssen in den zu beurteilenden phänotypischen Merkmalen unter Berücksichtigung der normalen individuellen Variabilität ausreichend einheitlich sein, um eine Bewertung für den gesamten Erntebestand zu ermöglichen.

7. Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit:

Die Erntebestände müssen offensichtlich an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und abioti-

schen Schadeinflüssen aufweisen. Eine als normal anzusehende Reaktion auf Immissionen schließt die Zulassung nicht aus.

8. Volumenzuwachs:

Die Erntebestände sollen einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände unter ähnlichen ökologischen Bedingungen liegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn gegenläufige Aspekte der Kriterien Nummer 9 oder 10 höher zu bewerten sind oder wenn im Hinblick auf den Zweck (Kriterium Nummer 11) dem Volumenzuwachs keine hohe Bedeutung zukommt.

9. Holzqualität:

Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Sie kann als wesentliches Kriterium herangezogen werden bei Baumarten, bei denen deutlich unterschiedliche Holzqualitäten auftreten können, die sich stark auf den Wert des Holzes auswirken.

10. Form und Habitus:

Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute phänotypische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Schaft-rundheit, gute Verzweigung und Feinastigkeit. Darüber hinaus darf der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs nur gering sein. Je nach Baumart sollen weitere Merkmale wie Vollholzigkeit, Kronenform, Rindenstruktur, Astwinkel, gute natürliche Astreinigung sowie Überwallung von Astnarben und Wunden berücksichtigt werden.

11. Zweck:

Der Erntebestand ist im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll². Der Zweck wird vom Antragsteller oder, bei Zulassung von Amts wegen, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) bestimmt. Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nummer 1 bis 10 in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Erntebestände, die zu einem besonderen Zweck zugelassen werden sollen, müssen für diesen besonderen Zweck überdurchschnittlich gut geeignet sein.

¹ nicht mit dem Bestockungsgrad reduzierte Anteilsfläche!

² Regelfall: multifunktionale Forstwirtschaft

Tabelle 5: zu den Nummern 4 und 5

Baumart	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche* (ha)	Mindestbaumzahl		Anforderungen mit überdurchschnittlicher Bedeutung bei der Zulassung von Erntebeständen einzelner Baumarten (Empfehlung des gemeinsamen Gutachterausschusses)
			Bestand	Ernte	
Weißtanne	70	1	40	20	Gute Massenleistung, guter Gesundheitszustand
Weißtanne (Randgebiete der natürlichen Verbreitung)	60	0,25	20	10	
Große Küstentanne	40	0,25	40	20	Gute Massenleistung, Feinastigkeit
Spitzahorn	40	-	20	10	Geradschaftigkeit
Bergahorn	50	0,25	40	20	Geradschaftigkeit, geringe Steilastbildung, natürliche Astreinigung, guter Gesundheitszustand
Schwarzerle (Roterle)	40	0,5	40	20	Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit, guter Gesundheitszustand
Grauerle	20	-	20	10	Geradschaftigkeit
Sandbirke	30	-	20	10	Wipfelschäftigkeit, Geradschaftigkeit, gute Massenleistung
Moorbirke	30	-	20	10	Geradschaftigkeit, gute Massenleistung
Hainbuche	50	-	20	10	Wipfelschäftigkeit, Geradschaftigkeit, geringe Spannrückigkeit, wenig Drehwuchs
Esskastanie	40	-	40	20	Wipfelschäftigkeit, Geradschaftigkeit, geringe Wasserreiserbildung
Rotbuche	70	2,5	40	20	Wipfelschäftigkeit, Feinastigkeit, Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwiesel, schlechten Stammformen, Drehwuchs, besenförmigen Kronen sowie Krebs“
Rotbuche (500 – 800 m Höhenlage)	70	1	20	10	
Rotbuche (über 800 m Höhenlage)	70	0,25	20	10	
Esche	50	0,25	40	20	Geradschaftigkeit, natürliche Astreinigung, guter Gesundheitszustand, Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwiesel, Drehwuchs sowie Krebs“
Europäische Lärche	50	0,5	40	20	Keine Beimischung anderer Lärchenarten, gute Massenleistung, Geradschaftigkeit, Feinastigkeit, guter Gesundheitszustand, Keine Zulassung bei häufigen Formfehlern (Säbel- oder Korkenzieherwuchs), Krebs- oder Rickettsienbefall“
Europäische Lärche (Alpen über 900 m)	50	0,25	20	10	
Japanische Lärche	40	0,5	40	20	Keine Beimischung anderer Lärchenarten gute Massenleistung, Geradschaftigkeit, Feinastigkeit
Fichte	60	2,5	40	20	Gute Massenleistung, Feinastigkeit, gegebenenfalls Schneebruchsicherheit, Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Immissionen, in Hochlagen vorwiegend autochthones Material“

Baumart	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche* (ha)	Mindestbaumzahl		Anforderungen mit überdurchschnittlicher Bedeutung bei der Zulassung von Erntebeständen einzelner Baumarten (Empfehlung des gemeinsamen Gutachterausschusses)
			Bestand	Ernte	
Fichte (Schwarzwald ü. 1.000 m, Mittelgebirge ü. 800 m)	60	0,5	20	10	
Fichte (Alpen über 1.300 m)	60	0,25	20	10	
Sitkafichte	50	0,5	40	20	Gute Massenleistung
Schwarzkiefer	60	0,5	40	20	Gute Massenleistung, guter Gesundheitszustand
Waldkiefer	60	2,5	40	20	Gute Massenleistung, Geradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Feinastigkeit, Holzgüte, in höheren Lagen vorwiegend autochthones Material
Waldkiefer (Mittelgebirge ü. 700 m, Alpen ü. 900 m)	60	0,25	20	10	
Pappeln (alle Arten u. künstl. Hybriden)	20	0,25	20	10	Gute Massenleistung, Geradschäftigkeit und guter Gesundheitszustand
Vogelkirsche	30	-	20	10	Geradschäftigkeit; Wipfelschäftigkeit, guter Gesundheitszustand, ausreichende Entfernung zu Kulturkirschen
Douglasie	40	0,25	40	20	Gute Massenleistung, Geradschäftigkeit, Feinastigkeit, guter Gesundheitszustand
Traubeneiche	70	1	40	20	Geradschäftigkeit, geringe Wasserreiserusbildung, Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln und starkem Drehwuchs sowie bei Beimischung anderer Eichenarten außer SEI (SEI höchstens 20 % Beimischung)
Stieleiche	70	0,5	40	20	Geradschäftigkeit, geringe Wasserreiserusbildung, Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln und starkem Drehwuchs sowie bei Beimischung anderer Eichenarten außer TEI (TEI höchstens 20 % Beimischung) Spätaustrieb ggf. positives Zulassungskriterium
Roteiche	40	0,25	40	20	Geradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Feinastigkeit; keine Beimischung anderer Eichenarten
Robinie	30	-	20	10	Geradschäftigkeit; Wipfelschäftigkeit, Feinastigkeit; geringer Anteil Tiefzwiesel
Winterlinde	40	-	20	10	Geradschäftigkeit; Wipfelschäftigkeit, Keine Zulassung bei starkem Drehwuchs
Sommerlinde	40	-	20	10	Geradschäftigkeit

* Baumartenanteilsfläche

Zu Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung¹

Die Zulassung erfolgt für Bestäubungseinheiten, die durch konkrete Abgrenzungen im Gelände festgelegt und kontrollierbar sind. Als Anhalt für einen Höchstabstand für die Zuordnung zu einer Bestäubungs- bzw. Zulassungseinheit können in der Regel 200 Meter angenommen werden. Dieser variiert allerdings nach Bestandsstruktur, -lage und Topographie. Die Grenzen sind in einer Karte für die jeweiligen Zulassungseinheiten darzustellen und dem Zulassungsbescheid beizufügen.

Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden.

Zu Kapitel I: Kategorie „Ausgewählt“**Erntebestand:**

Er kann z. B. durch Straßen, kleinere Flüsse oder forstliche Wirtschaftsgrenzen unterbrochen sein. Herkunftsgebiete werden abgegrenzt, damit forstliches Vermehrungsgut entsprechend getrennt und gekennzeichnet werden kann. Daher muss ein zugelassener Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet liegen.

Ursprung:

Er hat für die Anpasstheit einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen etc.) eine große Bedeutung. Es sollen vorzugsweise autochthone bzw. bewährte Erntebestände mit bekanntem Ursprung zugelassen werden, um Risiken zu vermeiden, die sich aus der Zulassung von Ausgangsmaterial mit unbekanntem Ursprung ergeben können. Eine Abweichung ist jedoch zulässig, wenn keine autochthonen Erntebestände bzw. Erntebestände mit bekanntem Ursprung vorhanden sind und die Eignung des zuzulassenden Ausgangsmaterials durch andere Kriterien belegt werden kann.

Isolierung:

Sie soll gewährleisten, dass der Polleneintrag von ungeeigneten Bäumen aus der Umgebung weitgehend ausgeschlossen wird. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung, die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten (Sand-/Moorbirke, Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde), ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung erlaubt, um wertvolle Misch-

bestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein (vgl. § 12 Abs. 1 FoVG). Der Anteil der ggf. beigemischten, eng verwandten Art ist eine für die Verwendung des Vermehrungsguts wichtige Information und daher zu dokumentieren.

Als ausreichende Entfernung zu schlecht veranlagten Beständen derselben Art können in der Regel je nach Topographie und Bestandslage 400 Meter zugrunde gelegt werden. Benachbarte durchschnittliche Bestände sowie nur einzelne, schlecht veranlagte Exemplare der gleichen Art in diesem Raum schließen eine Zulassung ausdrücklich nicht aus.

Bei Stiel-/Traubeneiche, Winter-/Sommerlinde sowie bei Sand-/Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um schlecht veranlagte Individuen oder Bestände handelt. Aus Praktikabilitätsgründen wird empfohlen, Erntebestände mit Beimischungen von mehr als 20 % der jeweils anderen Art in der Regel nicht zuzulassen.

Die Beimischung ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren.

Bei Robinie und eingeschränkt auch bei Vogelkirsche ist zu beachten, dass mehrere Bäume in einer Baumgruppe aufgrund von Wurzelbrut genetisch identisch sein können. Es sollten daher nur Erntebestände zugelassen werden, in denen sich die Bäume bzw. Baumgruppen in einer entsprechenden räumlichen Verteilung befinden. Bezüglich der Mindestbaumzahl (Zulassung und Ernte) sollten Baumgruppen als ein Individuum bewertet oder durch zusätzliche Untersuchung durch die zuständigen Forstlichen Versuchsanstalten abgesichert werden, dass es sich um genetisch unterschiedliche Individuen handelt.

¹ Die nachfolgenden Kommentierungen sind Teil der Begründung des BMVEL zur FoVZV, die Informationen sind aus dem gemeinsamen Gutachterausschuss der Länder

Zu Tatsächliche Bestandesgröße (Mindestbaumzahlen, Mindestflächen):

In Tab. 5 sind die biologischen Unterschiede zwischen den Baumarten berücksichtigt. Baumarten, bei denen keine Mindestfläche angegeben ist, bilden in der Regel keine Bestände, sondern treten meist beigemischt in Beständen anderer Baumarten auf.

Bei Baumarten, bei denen die Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut in bestimmten Gebieten und Jahren schwierig ist, kann das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut im begründeten Ausnahmefall eine Abweichung von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte erlauben. Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn in einem Erntebestand nur einige Bäume ausreichend fruktifiziert haben und die Beerntung dieses Bestandes für die Versorgung mit Vermehrungsgut der betreffenden Baumart erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die Ernte in dem betreffenden Bestand nicht durch die Ernte in anderen Beständen, in denen die Mindestbaumzahlen bei der Ernte eingehalten werden können, ersetzt werden kann. Als Ausgleich kann das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut z. B. festlegen, dass zur Erhöhung der genetischen Vielfalt am ersten Bestimmungsort des Vermehrungsgutes eine Mischung nach § 3 Abs. 2 FoVDV durchzuführen ist. Die zu mischenden Partien müssen in diesem Fall zusammen mindestens die vorgeschriebenen Mindestbaumzahlen bei der Ernte repräsentieren. Einzelheiten können durch den Gutachterausschuss nach § 4 Abs. 6 FoVG festgelegt werden.

Homogenität

Diese Forderung dient der Qualitätssicherung des geernteten Vermehrungsgutes. Wenn ein Bestand zwar viele gut veranlagte Bäume enthält, aber auch viele schlecht veranlagte Bäume, dann wäre bei einer Saatguternte in diesem Bestand nicht gewährleistet, dass das Vermehrungsgut von gut veranlagten Bäumen stammt.

Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit

Diese Faktoren entscheiden darüber, ob mit dem geernteten Vermehrungsgut stabile Waldbestände begründet werden können, die die Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Waldfunktionen sind. „Gesund sein“ bedeutet auch, dass die Erntebestände frei von Schaderregern sind, die ansonsten mit dem Inverkehrbringen des forstlichen Vermehrungsgutes weiterverbreitet werden könnten.

Volumenzuwachs, Holzqualität, Form und Habitus

Diese Faktoren sind für die forstwirtschaftliche Nutz-

barkeit der aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Bestände von Bedeutung. Ihre Ausbildung und Bedeutung ist bei den einzelnen Baumarten sehr unterschiedlich. Eine baumartenspezifische Konkretisierung kann ggf. durch den Gutachterausschuss (§ 4 Abs. 6 FoVG) erfolgen.

Zweck

Der vom Antragsteller bestimmte Zweck wird in den meisten Fällen multifunktionale Forstwirtschaft sein. Es kann vorgesehen sein wie z. B. Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung, besondere Schutzfunktionen (z. B. Hochlagen, Kippenrekultivierung), Unterlagen für Obstbauzwecke oder Garten- und Landschaftsbau (z. B. Straßenbegleitgrün). Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nr. 1 bis 10 Rechnung zu tragen. Die Erntebestände müssen für den Zweck, für den sie zugelassen werden sollen, überdurchschnittlich gut geeignet sein. So haben Bestände, die z. B. zur Generhaltung zugelassen werden sollen, über besonders wertvolle, seltene oder gefährdete genetische Ressourcen zu verfügen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass ein Antragsteller nur deshalb die Zulassung eines Bestandes für einen besonderen Zweck (z. B. Zweck: Generhaltung) beantragt, um mit diesem Bestand bestimmte Kriterien nicht erfüllen zu müssen.

Der überwiegende Teil des Bestandes muss für eine Zulassung den Anforderungen zu Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Qualität entsprechen.

Durch Auflage im Zulassungsbescheid sollten folgende Sachverhalte geregelt werden:

- Wenn durch Veränderungen der Erntebestände die Voraussetzungen für die Zulassung hinsichtlich der Mindestfläche oder der Mindestbaumzahl entfallen, ist dies dem Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut durch den Wald- oder Baumbesitzer oder den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss umgehend zu melden.
- Soweit nur einzelne, schlecht veranlagte Exemplare vorhanden sind, die einer Zulassung als Erntebestand entgegenstehen, kann eine Zulassung unter der Auflage, diese Exemplare bei der nächsten Hiebsmaßnahme, spätestens aber vor der nächsten Beerntung zu entnehmen, erteilt werden.

- Soweit die Abgrenzbarkeit des Erntebestandes im Gelände fraglich ist, soll sie durch Auflagen bezüglich einer entsprechenden Kennzeichnung sichergestellt werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Zulassung aufgrund der Bestandesgröße, der Baumzahl, des Bestandsalters oder der Bestandsstruktur bzw. -qualität bereits absehbar ist, dass aufgrund voraussichtlicher Hiebsmaßnahmen (z. B. durch Zielstärkennutzung) die Zulassungsvoraussetzungen in einem absehbaren Zeitpunkt entfallen, sollte die Zulassung nur für diesen Zeitraum befristet erteilt werden.

Kapitel II

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Qualifiziert“

Samenplantagen¹

1. Art, Zweck, Anzahl der Klone oder Sämlings-Familien, Anzahl der Bäume pro Klon oder Sämlings-Familie, Isolierung, Ort, Anlageschema und – soweit vorhanden – Kreuzungsplan müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den Zweck der Samenplantage ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen der Nummer 2 nicht erfüllt sind. Änderungen der Zusammensetzung der Samenplantage sind der Landesstelle mitzuteilen.
2. Die zugehörigen Klone oder Familien sind auf Grund ihrer im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
3. Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der Landesstelle genehmigten Plan ausgepflanzt werden und so angeordnet sein, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Befruchtung innerhalb der Samenplantage erreicht wird und dass jeder Bestandteil identifiziert werden kann.
4. Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und der Landesstelle mitzuteilen.

5. Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, dass die Zwecke der Samenplantagen erreicht werden.

INFORMATION

Samenplantagen dienen vorrangig der rationalen Bereitstellung qualitativ hochwertigen, herkunftsgesicherten Saatgutes für die multifunktionale Forstwirtschaft. Bei seltenen Baumarten tragen Samenplantagen durch Zusammenführung von isolierten Genotypen auf einer Plantage zur Erhöhung der genetischen Vielfalt ihrer Nachkommen bei. Weiterer Zweck von Samenplantagen kann die Saatgutgewinnung z. B. für Generhaltung und Sonderkulturen sein.

Die genetische Vielfalt für die Zwecke der multifunktionalen Forstwirtschaft gilt als gewährleistet, wenn die Mindestanzahl an Klonen/Sämlingsfamilien eingehalten ist. Für die Erhaltung von Reliktvorkommen und für sonstige Zwecke kann von diesen Mindestzahlen abgewichen werden.

Für den Aufbau von Samenplantagen für Zwecke der multifunktionalen Forstwirtschaft sind Plusbäume auszuwählen. Plusbäume sollten in möglichst hohem Alter ausgewählt werden, damit ihre überdurchschnittliche Qualität und Anpassbarkeit sicher angesprochen werden können. Liegen schon vorher hinreichende Kenntnisse (z. B. aus Nachkommenschaftsprüfungen) über die überlegene genetische Veranlagung des Ausgangsmaterials vor, kann das Mindestalter unterschritten werden.

Plusbäume müssen:

- zweckentsprechend ausgewählt werden,
- an ihre Umgebungsbedingungen ökologisch angepasst, gesund und widerstandsfähig gegenüber Schadorganismen und Umwelteinflüssen sein,
- einen Volumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbarer Bäume der gleichen Art liegt,
- besonders gute Qualitätseigenschaften, z. B. hinsichtlich Holz, Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Astigkeit und Verzweigungsform aufweisen.

¹ vgl. § 4 Abs. 1 FoVG und § 1 Nr. 3 FoVZV

Für die Zwecke der Generhaltung stehen Anpassbarkeit und Vitalität im Vordergrund. Hierfür kann vom Mindestalter abgewichen werden. Für sonstige Zwecke kann vom Mindestalter ebenfalls abgewichen werden.

Samenplantagen müssen eine ausreichende Entfernung zu phänotypisch schlechten Beständen derselben Art oder einer mit ihr kreuzbaren Art aufweisen. Als ausreichende Entfernung können in der Regel je nach Topographie und Bestandslage 400 Meter zugrunde gelegt werden.

Eine Samenplantage kann nur zugelassen werden, wenn die Klone/Sämlingsfamilien (Komponenten) so angeordnet sind, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Bestäubung erreicht werden kann. Sie müssen jederzeit identifizierbar sein. Die unterschiedlichen Komponenten sollten möglichst mit gleicher Anzahl von Bäumen auf einer Plantage vertreten sein.

Die Zulassung ist mit der Auflage zu versehen, dass

- eine Beerntung mit anschließendem Inverkehrbringen nur dann statthaft ist, wenn die in der Anlage angegebenen Mindestzahlen für Beerntung unterschiedlicher Komponenten erfüllt sind,
- Änderungen in der Klonzusammensetzung der Plantage dem Landesverwaltungsamt –

Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut zu melden sind,

- Durchforstungen in Samenplantagen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und zu melden sind.

Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen zur Bewirtschaftung und Beerntung der Plantage enthalten.

Die Bezeichnung einer Samenplantage setzt sich zusammen aus einer Angabe zum Anlageort und ggf. einer Angabe zum Ursprung der ausgelesenen Bäume.

In der Registernummer wird die Herkunftsgebietsnummer des Herkunftsgebietes, in dem die Samenplantage liegt, verwendet. Eine Samenplantage ist autochthon, wenn das gesamte Ausgangsmaterial autochthon ist.

Die Zulassung wird vom Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut widerrufen, wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich das Verhältnis der Komponenten zueinander wesentlich verändert hat. Beispielsweise sollen Durchforstungen das bei der Zulassung der Plantage vorhandene Verhältnis Klone/Sämlingsfamilien zueinander nicht wesentlich verändern.

Tabelle 6: Mindestanforderungen für Zulassung und Beerntung in der Kategorie „Qualifiziert“

Baumart	Mindestalter Ausleseebäume	Mindestanzahl Klone / Plantage	Komponenten (Klone) für Ernte
Weißtanne, Buche, Kiefer, Trauben- und Stieleiche	70	40	20
Weißtanne (Randgebiete nat. Verbreitung), Europ. Lärche (Alpen > 900 m), Hainbuche, Fichte (Mittelgeb. > 800 m; Alpen > 1.300 m)	60	20	10
Küstentanne, Schwarzerle	40	40	20
Spitzahorn, Sitkafichte, Winter- und Sommerlinde	50	20	10
Bergahorn, Esche, Europ. Lärche, Fichte, Douglasie	60	40	20
Grauerle, Pappeln	20	20	10
Sand- und Moorbirke, Vogelkirsche, Robinie	40	20	10
Esskastanie, Jap. Lärche, Roteiche	50	40	20
Schwarzkiefer, Buche (> 500 m Höhenlage), Kiefer (Mittelgeb. > 700 m, Alpen > 900 m)	70	20	10

Kapitel III Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“

1. Anforderungen an alle Prüfungen

Der Anbauwert des Vermehrungsguts von Ausgangsmaterial wird in Vergleichsprüfungen geprüft. Bei Komponenten von Ausgangsmaterial (Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen) kann die Prüfung des Anbauwerts auch als genetische Bewertungsprüfung durchgeführt werden.

a) Allgemeine Anforderungen an alle Arten von Ausgangsmaterial gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes:

Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial müssen international anerkannten Verfahren entsprechen. Bei Vergleichsprüfungen müssen für das zu prüfende Vermehrungsgut Vergleiche mit einem oder möglichst mehreren empfohlenen oder vorausgewählten Standards vorliegen.

b) Besondere Anforderungen an Erntebestände und Samenplantagen:

Das Ausgangsmaterial muss die entsprechenden Anforderungen gemäß Kapitel I oder Kapitel II erfüllen.

c) Besondere Anforderungen an Familieneltern:

aa) Die Auswahl der Eltern erfolgt aufgrund ihrer überragenden Merkmale, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist, oder aber wegen ihrer allgemeinen oder spezifischen Kombinationseignung.

bb) Zweck, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Ort sowie jedwede Änderung dieser Parameter müssen von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass die Bestandteile identifiziert und dass unbeabsichtigte Einkreuzungen weitgehend vermieden werden können. Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung von Familieneltern müssen von der Landesstelle genehmigt und registriert sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck der Familieneltern ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen des Doppelbuchstabens aa nicht erfüllt sind. Bei Erzeugung künstlicher Hy-

briden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

d) Besondere Anforderungen an Klone:

aa) Klone sollen nach Möglichkeit anhand von objektiv erfassbaren Unterscheidungsmerkmalen, die von der Landesstelle registriert wurden, identifizierbar sein.

bb) Der Anbauwert von Klonen ist anhand der Ergebnisse hinreichend langer Versuche nachzuweisen.

cc) Ausgangsindividuen (Ortets) zur Erzeugung von Klonen sind aufgrund ihrer überragenden und im Hinblick auf den Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.

dd) Die Zulassung wird bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres befristet oder auf eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (Ramets) begrenzt. Sie kann mehrmals um jeweils höchstens zehn Jahre verlängert oder auf eine neue Höchstzahl erhöht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes genannten Zweck beeinträchtigen.

e) Besondere Anforderungen an Klonmischungen:

aa) Die Komponenten von Klonmischungen müssen die Anforderungen nach Buchstabe d erfüllen.

bb) Die Identität, die Anzahl und die Anteile der Komponenten einer Klonmischung sowie die Auslesemethode und das Klonquartier müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Klonmischung die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck ausreichende genetische Vielfalt nicht aufweist.

cc) Klonmischungen können auf der Basis des Anbauwerts ihrer Komponenten zusammengestellt und zugelassen werden und müssen nicht als Klonmischung geprüft werden.

f) Prüfmerkmale

Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind. Den Kriterien Angepastheit, Wüchsigkeit, Qualität und Widerstandsfähigkeit

gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck als wichtig erachtet werden, in Bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.

g) Dokumentation

Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss geben über standörtliche Bedingungen (wie Klima und Boden), Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung sowie Schäden durch abiotische oder biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der Landesstelle zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung und das Alter des Vermehrungsgutes zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind der Landesstelle mitzuteilen.

h) Versuchsanstellung

Das Vermehrungsgut aller Prüfglieder muss, soweit es die Art des Pflanzguts gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden. Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Verfahren unter Verwendung einer hinreichenden Anzahl von Bäumen anzulegen, damit die Variationsbreite der individuellen Merkmale jedes Prüfgliedes erfasst und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Rückschlüsse auf das zuzulassende Ausgangsmaterial gezogen werden können.

j) Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse

Die gewonnenen Daten werden nach anerkannten statistischen Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben. Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen. Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Anpasstheit innerhalb Deutschlands sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise den Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen. Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das Vermehrungsgut nicht mindestens

aa) die im Hinblick auf den Zweck relevanten Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials oder

bb) die gleiche Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern mit wirtschaftlicher Bedeutung wie das Ausgangsmaterial aufweist, so ist das Ausgangsmaterial nicht zulassungsfähig.

Zu 1. Anforderungen an alle Prüfungen

Die Mindestanforderungen sollen sicherstellen, dass das Ausgangsmaterial nach fachlichen Grundsätzen ausgewählt, angelegt und bewirtschaftet wird und dass alle wichtigen Informationen zur Verfügung stehen. Die notwendigen Konkretisierungen sind von den nach § 4 Abs. 6 FoVG von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen festzulegen. Dabei ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. Dazu können die Länder einen gemeinsamen Gutachterausschuss bestellen, der Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann. Damit würde auf der bereits bewährten Praxis aufgebaut, die Landesstelle bei der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitutionen für Forstpflanzenzüchtung beraten zu lassen. Sofern die Länder keine einheitlichen Regeln für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ aufstellen, kann das Bundesministerium nach § 4 Abs. 7 FoVG diese Einzelheiten durch Rechtsverordnung bestimmen sowie die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

Unter künstlichen Hybriden (Nummer 1 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb) werden Arthybriden verstanden, die durch gezielte menschliche Einwirkung entstanden sind.

Die Regelung zur Befristung der Zulassung von Klonen unter Nummer 1 Buchstabe d, Doppelbuchstabe dd dient dazu, Gefahren für die genetische Vielfalt des Waldes abzuwehren. Der in § 1 Abs. 1 FoVG genannte Zweck kann z. B. dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Klone oder Klonmischungen bereits häufig angebaut worden sind und ein weiterer Anbau genetisch identischer Bäume daher die genetische Vielfalt der betreffenden Baumart in einigen Regionen zu stark absenken würde.

Bei den Prüfmerkmalen (Nummer 1 Buchstabe f) sind die Kriterien genannt, denen besondere Bedeutung für die Stabilität und die Nutzungsfähigkeit zukommt. Welche weiteren Merkmale in die Prüfung einbezogen werden, hängt vom Zweck der Prüfung ab. Es kann sich dabei z. B. um besondere Kriterien der Holzqualität handeln, wie z. B. die Maserung.

Zu 1: Buchstabe j

Die Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials werden nicht durch Prüfungen, sondern durch gutachtliche Einschätzung ermittelt.

2. Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials

a) Dokumentation

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:

aa) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;

bb) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsguts (bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut).

b) Prüfverfahren

aa) Der Anbauwert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer standörtliche Bedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsguts relevant sind.

bb) Die Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsguts ist auf der Grundlage der einzelnen Anbauwerte und – bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut – des Kreuzungsplans zu ermitteln.

cc) Das Prüfverfahren muss von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass das Prüfverfahren geeignet ist, um die Überlegenheit nach Buchstabe c festzustellen.

c) Auswertung

Die Überlegenheit des Vermehrungsguts ist im Verhältnis zu einer Vergleichspopulation für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen anzugeben. Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob die Überlegenheit des Vermehrungsguts gegenüber der Vergleichspopulation gegeben ist.

KOMMENTAR

Zu 2. Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials

Es ist zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Arten der Prüfung zu unterscheiden:

- der Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials und
- der Vergleichsprüfung von Vermehrungsgut (z. B. Prüfungen von Beständen und Plantagen-Komplettabsaaten).

Bei der Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials können beispielsweise die in einer Samenplantage enthaltenen Klone einzeln geprüft werden (entweder als Einzelstammabsaaten der Mutterbäume oder als Absaaten der Klone nach freier Abblüte oder nach Kreuzung).

Saatgutquellen und Erntebestände können dieser Art der Prüfung nicht unterzogen werden (Nummer 2 Buchstabe a), da bei diesem Ausgangsmaterial nicht ausreichend genau bestimmt werden kann, welche konkreten Bäume im Einzelnen ihre genetischen Informationen an das Vermehrungsgut weitergeben.

3. Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut

a) Stichprobennahme

Die Stichprobe des Vermehrungsguts für Vergleichsprüfungen muss repräsentativ sein für das Vermehrungsgut von dem zur Zulassung vorgesehenen Ausgangsmaterial. Generativ erzeugtes Vermehrungsgut für Vergleichsprüfungen muss

aa) in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein, künstliche Bestäubung ist zulässig;

bb) mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

b) Standards

Die Leistungsfähigkeit der in Vergleichsprüfungen verwendeten Standards soll nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zulassung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach den Kriterien des Kapitels I ausgewählt wurden.

Für Vergleichsprüfungen künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Elternarten durch Standards vertreten sein. Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Prüfglied oder einen Mittelwert der in der

Prüfung vertretenen Prüfglieder ersetzt werden. Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst breite Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

c) Auswertung

Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen. Es ist eindeutig anzugeben, ob es wichtige Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

KOMMENTAR

Zu 3. Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut

Bei dieser herkömmlichen Art der Prüfung wird Vermehrungsgut gepflanzt oder gesät, das von dem Ausgangsmaterial stammt, über dessen Zulassung zu entscheiden ist. Die aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Pflanzen werden dann im Hinblick auf bestimmte Merkmale bewertet. Zum Vergleich wird Vermehrungsgut von Standards herangezogen, also von Ausgangsmaterial, das sich unter den gegebenen Standortbedingungen bewährt hat. Vergleichsprüfungen von vegetativ vermehrtem Material werden als „Klonprüfungen“ bezeichnet.

4. Vorläufige Zulassung

Eine vorläufige Zulassung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren kann erteilt werden, wenn aufgrund von vorläufigen Ergebnissen der Vergleichsprüfung oder der Prüfung von Komponenten des Ausgangsmaterials zu erwarten steht, dass das betreffende Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ erfüllen wird.

5. Frühtests

Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien können als Grundlage für die vorläufige oder endgültige Zulassung dienen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem untersuchten Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen ge-

prüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllen.

2.2.3.2 Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“

Die Kategorie „Quellengesichert“ ist zum 31.12.2012 in der Bundesrepublik ausgelaufen.

2.2.3.3 Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial

Anlage 3 (zu § 2 FoVZV i. V. m. § 6 Abs. 1 FoVG)

Kapitel I

Angaben für die Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

1. botanischer und deutscher Name
2. Kategorie
3. Zweck
4. Art des Ausgangsmaterials
5. Registerzeichen¹
6. Lage
 - a) für die Kategorie „Ausgewählt“: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengrad
 - b) für die Kategorien „Qualifiziert“ und „Geprüft“: Kurzbezeichnung, Längen- und Breitengrad
7. Höhenlage (in m ü. NN)
8. Fläche: Größe des Erntebestandes oder der Samenplantage (Baumartenanteilsfläche in ha)
9. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o. ä.) anzugeben falls bekannt
10. im Falle der Kategorie „Geprüft“, ob es sich um gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial handelt, Zulassung nach Gentechnikgesetz (Behörde, Datum)
11. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
12. Jahr der Zulassung
13. Nebenbestimmungen der Zulassung (z. B. Befristung, Beerntungsaufgaben)²
14. Besitzart: Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald (einschließlich Treuhandwald)
15. Für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle

¹ Aufbau des Registerzeichens: BB L AAA HH III K
BB = Bundesland; L = Landesstelle; AAA HH = Kennziffer für Baumart und Herkunftsgebiet gemäß FoVHGv; III = laufende Nummer
K = Kategorie: 1 = Quellengesichert, 2 = Ausgewählt, 3 = Qualifiziert, 4 = Geprüft

² vgl. § 4 Abs. 5 FoVG: z. B. vorherige Durchforstung zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse; bestimmte Form der Beerntung; Befristung der Zulassung

16. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)
17. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung
18. bei Erntebeständen
 - Wuchsgebiet/-bezirk (soweit diese Angabe mit vertretbarem Aufwand gemacht werden kann)
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
19. bei Samenplantagen
 - Bezeichnung der Samenplantage
 - Wuchsgebiet /-bezirk des Ausgangsmaterials / der Komponenten
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
 - Klon- oder Sämlingsplantage
 - Anzahl verschiedener Klone oder Familien (ggf. ♀ und ♂)
 - Umfang der einzelnen Klone oder Familien (ggf. als Spanne: niedrigste und höchste Baumzahl pro Klon oder Familie)
 - Art der Bestäubung (z. B. gelenkt oder frei, Zusatzbestäubung)
20. bei Familieneltern: Identität, Anzahl und Anteile der Eltern
21. bei Klonen
 - Bezeichnung des Klons
 - ggf. Geschlecht (♀ und ♂)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
22. bei Klonmischungen
 - Bezeichnung der Klonmischung
 - Bezeichnung, Anzahl und Anteil der verschiedenen Klone (ggf. ♀ und ♂)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
23. bei der Kategorie „Geprüft“
 - Art der Prüfung
 - Prüferte
 - Jahr der Begründung der Versuchsanlage
 - Anbauwert
 - bei vorläufiger Zulassung: entsprechender Hinweis
24. Wenn Sortenschutz besteht: entsprechender Hinweis

2.2.4 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)¹

(BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)

§ 1

Stammzertifikate

Die Stammzertifikate für Vermehrungsgut von

1. Saatgutquellen und Erntebeständen;
2. Mischungen;
3. Samenplantagen oder Familieneltern;
4. Klonen und Klonmischungen müssen den aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlichen Mustern entsprechen.

§ 2

Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

Die Kennzeichnung der Partien bei allen Stufen der Erzeugung nach § 9 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes muss folgende Angaben umfassen²:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
3. Kategorie;
4. Zweck, im Falle der Kategorie „Quellengesichert“ zusätzlich der Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“;
5. Art des Ausgangsmaterials;
6. Registerzeichen (bei Mischung nach § 3 Abs. 2: Registerzeichen aller in die Mischung eingegangenen Partien);
7. Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebiets nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
8. autochthon, nicht autochthon oder unbekanntem Ursprungs;
9. bei Saatgut: Reifejahr, bei Mischung nach § 3 Abs. 1: Reifejahre und Mischungsanteile;
10. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile sowie bei Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel Angaben gemäß § 14 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
11. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
12. Hinweis „vegetativ erzeugt“, wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde;
13. Hinweis „enthält gentechnisch veränderte Organismen“, wenn die Partie gentechnisch verändertes Material enthält.

¹ vgl. § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 3 Satz und § 20 Abs. 3 FoVG

² vgl. Kommentar zu § 9 Abs. 1 FoVG

§ 3 Mischung von forstlichem Saatgut¹

(6) Partien von Saatgut einer einzigen Zulassungseinheit aus unterschiedlichen Reifejahren dürfen nach vorheriger Anzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 8 und 13 genannten Angaben identisch sind und zusätzlich die Reifejahre und die Mischungsanteile jeden Reifejahres angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

(7) Partien von Saatgut aus derselben oder verschiedenen Zulassungseinheiten der Kategorien „Quellengesichert“ oder „Ausgewählt“ dürfen nach vorheriger Anzeige bei der Landesstelle nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 9 und 13 genannten Angaben identisch sind und die Zulassungseinheiten und die Mischungsanteile jeder Zulassungseinheit angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

(8) Die aus der Mischung entstandene Partie muss so durchmischt sein, dass sie in sich homogen ist.

§ 4 Lieferpapiere²

(1) Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2;
2. Betriebsnummer³, Name und Anschrift des Lieferanten;
3. Name und Anschrift des Empfängers;
4. gelieferte Menge;
5. Nebenbestimmungen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
6. bei Saatgut: Name und Anschrift der Saatgutprüfstelle sowie Nummer und Datum der letzten Prüfbescheinigung.

(2) Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. Nummer des Lieferscheins und Nummer der Partie;
3. Menge;

4. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klommischung;
5. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile;
6. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
7. Herkunftsgebiet im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“.

(3) Die bei Saatgut im Lieferschein erforderlichen zusätzlichen Angaben müssen beinhalten:

1. Reinheit: Anteile vom Hundert der Masse an reinen Samen der betreffenden Baumart, Saatgut anderer Baumarten und unschädlichen Verunreinigungen;
2. Keimfähigkeit des reinen Samens oder in begründeten Fällen Lebensfähigkeit;
3. Tausendkornmasse des reinen Samens und Samenfeuchte, bei der die Tausendkornmasse bestimmt wurde;
4. Zahl der keimfähigen Samen oder in begründeten Fällen Zahl der lebensfähigen Samen: Anzahl je Kilogramm reine Samen⁴.

(4) Für die Arten Sandbirke und Moorbirke können die Angaben des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 entfallen.

(5) Im Falle der Verwendung farbiger Lieferpapiere müssen die Lieferpapiere für die Kategorie „Quellengesichert“ gelb, für die Kategorie „Ausgewählt“ grün, für die Kategorie „Qualifiziert“ rosa und für die Kategorie „Geprüft“ blau sein.

§ 5 Anforderungen an die Saatgutprüfung

Die Saatgutprüfung nach § 14 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes darf nur von Stellen durchgeführt werden, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als Saatgutprüfstellen registriert sind und über die für die ordnungsgemäße Lagerung und Prüfung erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Die mit der Prüfung betrauten Personen müssen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dürfen am Ergebnis der Prüfung kein persönliches Interesse haben.

¹ vgl. § 9 FoVG

² vgl. § 14 FoVG

³ vgl. § 17 Abs. 1 FoVG

⁴ gemeint: Saatgut

§ 6 Bücher und Belege

(1) Die von den Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes zu führenden Bücher sind so zu führen, dass sie den Weg des Vermehrungsgutes lückenlos erkennen lassen. Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und mit urkundenechten Schreibmitteln vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Die Auffindbarkeit des im Betrieb befindlichen Vermehrungsgutes muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu ist ein Lageplan der Betriebsflächen anzulegen und aktuell zu halten.

(2) Werden die Bücher auf elektronischen Datenträgern geführt, muss außerdem sichergestellt sein, dass die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich ausgedruckt werden können. Es sind regelmäßig, mindestens zum Ende jedes Geschäftsjahres, Ausdrucke vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes aufzubewahren, so dass der gesamte Datenbestand lückenlos nachverfolgbar ist.

(3) Auf Verlangen der von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen hat der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb Ablichtungen oder Ausdrucke auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder Bücher und Belege zur Anfertigung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu überlassen.

§ 7 Lieferung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb hat den Versand von forstlichem Vermehrungsgut in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Landesstelle unter Beifügung einer Ablichtung des Lieferscheins nach § 14 des Forstvermehrungsgutgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle leitet die Informationen an die Bundesanstalt weiter. Sofern die Landesstelle oder die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten feststellen, so informieren sie unmittelbar die zuständige Stelle des beteiligten Mitgliedstaates.

§ 8 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes nur eingeführt werden, wenn der Einführer die Absicht der Einfuhr der Bundesanstalt durch Abgabe einer Einfuhranzeige mitgeteilt und die Bundesanstalt die Einfuhranzeige mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Die Einfuhranzeige ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2 Nr. 2 bis 5, 12 und 13;
2. Name und Anschrift des Einführers;
3. Ursprungsland;
4. Einkaufsland;
5. Menge;
6. Herkunftsgebiet und seine landesspezifische Kennziffer im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
7. die von der Bundesanstalt bekanntgemachte Warennummer nach KN-Code.

Die Einfuhranzeige muss dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen. Das Stammzertifikat oder gleichwertige Zeugnis nach § 15 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes ist beizufügen. Die Bundesanstalt kann neue Stammzertifikatsnummern vergeben, die beim weiteren Vertrieb zu verwenden sind.

(2) Die Bundesanstalt kann den Bestätigungsvermerk

1. zur Überwachung der Einfuhr und Erlangung der notwendigen Marktübersicht zeitlich auf sechs Monate, oder wenn die Einfuhr des forstlichen Vermehrungsguts auf Grund anderer Rechtsvorschriften nur innerhalb kürzerer Frist zulässig ist, entsprechend befristen;
2. mit der Auflage verbinden, das forstliche Vermehrungsgut bei der für die Durchführung der Verkehrskontrolle am Einfuhrort zuständigen Stelle vorzuführen, von einer für die Durchführung der Verkehrskontrolle zuständigen Stelle untersuchen zu lassen oder durch eine von beiden Stellen eine unentgeltliche Probe entnehmen zu lassen.

(3) Die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Einfuhranzeige ist vom Einführer der abfertigen Zollstelle vorzulegen; diese schreibt die abgefertigte Menge darauf ab.

(4) Nach Erschöpfung der Menge, auf die sich die Einfuhranzeige bezieht, oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bestätigungsvermerks, hat der Einführer die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung der Einfuhranzeige unverzüglich der Bundesanstalt zurückzugeben.

(5) Einlassstellen sind die Zollstellen nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 9 Abkürzungen

Im Falle der Verwendung von Abkürzungen für die Angaben nach § 2 sowie für die Angaben in den Lieferpapieren nach § 4 und den Büchern und Belegen nach § 6 sind nur die Abkürzungen nach Anlage 5 zulässig.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Forstsaat- Kontrollbuchverordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1385) und die Forstsaat-Meldeverordnung vom 5. Februar 1997 (BGBl. I S. 232) außer Kraft.



Douglasienzapfen

2.2.4.1 Stammzertifikate

Anlage 1 (zu § 1 Nr. 1 FoVDV)

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAATGUTQUELLEN UND ERNTEBESTÄNDEN		
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		STAMMZERTIFIKAT-NR. D- <input type="text"/>
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>		
1. Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung:		
2. Art des Vermehrungsgutes: Saatgut <input type="checkbox"/> Pflanzenteile <input type="checkbox"/> Pflanzgut <input type="checkbox"/>	3. Vermehrungsgutkategorie: Quellengesichert <input type="checkbox"/> Ausgewählt <input type="checkbox"/> Geprüft <input type="checkbox"/>	4. Art des Ausgangsmaterials: Saatgutquelle <input type="checkbox"/> Erntebestand <input type="checkbox"/>
5. Verwendungszweck: forstlich <input type="checkbox"/> nicht forstlich <input type="checkbox"/>		
6. Registerzeichen: <input type="text"/>		
Eigentümer der Zulassungseinheit:		
7. autochthon <input type="checkbox"/> nicht autochthon <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/>		
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):		
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: <input type="text"/> Herkunft: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Bezeichnung: <input type="text"/>		
10. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:		
11. Reifejahr:		
12. Menge des Vermehrungsgutes: kg / Stück: ¹⁾ <input type="text"/> i.W.: <input type="text"/> - Anzahl und Art der Verpackungseinheiten: - Bei Saatgut: Aufbereitungszustand: ungereinigt <input type="checkbox"/> gesiebt <input type="checkbox"/> maschinengereinigt <input type="checkbox"/> Anteil des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge: <input type="text"/> % Artreinheit: <input type="text"/> % ca. <input type="text"/> <input type="text"/> % ca. <input type="text"/> <input type="text"/> %		
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nr. des Vorläufer-Zertifikates: <input type="text"/> Menge der Anfangspartie: <input type="text"/>		
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:		
15. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermehrungsmethode: <input type="text"/> Anzahl der Vermehrungszyklen: <input type="text"/>		
16. Anzahl der beernteten Bäume (falls unter 50): Waldort: Ernteverfahren: Handsammlung <input type="checkbox"/> Netze <input type="checkbox"/> Sauger <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Andere sachdienliche Angaben: Name und Anschrift des Ernteunternehmers: Name und Anschrift des 1. Empfängers:		
17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:		
Name und Anschrift der Landesstelle:	Stempel	Name des Bevollmächtigten:
	Datum:	Unterschrift:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

STAMMZERTIFIKAT FÜR MISCHUNGEN							
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		STAMMZERTIFIKAT-NR. D-□□□□□ □□□□□ □□					
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>							
1. Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung:							
2. Art des Vermehrungsgutes:		3. Vermehrungsgutkategorie:		4. Art des Ausgangsmaterials:			
Saatgut <input type="checkbox"/>	Pflanzenteile <input type="checkbox"/>	Pflanzgut <input type="checkbox"/>	Quellengesichert <input type="checkbox"/>	Ausgewählt <input type="checkbox"/>	Geprüft <input type="checkbox"/>	Saatgutquelle <input type="checkbox"/>	Erntebestand <input type="checkbox"/>
5. Verwendungszweck: forstlich <input type="checkbox"/> nicht forstlich <input type="checkbox"/>							
6. Mischungsanteile:		Menge (kg/Stück) ³⁾	Reifejahr	Keimfähigkeit (soweit bekannt)			
Stammzertifikat-Nr.	Registerzeichen						
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
□□□□□ □□□□□ □□	□□□ □□□□□ □□□□□			□□□ %			
7. autochthon/indigen <input type="checkbox"/> nicht autochthon/nicht indigen <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/>							
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones/nicht indigenes Material, falls bekannt):							
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land:							
Herkunft: □□□□□		Bezeichnung:					
10. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:							
11. Reifejahr:							
12. Menge des Vermehrungsgutes: kg / Stück: ¹⁾		i.W.:					
- Anzahl und Art der Verpackungseinheiten:							
- Bei Saatgut:							
Aufbereitungszustand: ungereinigt <input type="checkbox"/> gesiebt <input type="checkbox"/> maschinengereinigt <input type="checkbox"/>							
Anteil des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge:		Artreinheit:					
ca. □□□ %		ca. □□□ %					
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
Nr. des Vorläufer-Zertifikates: □□□□□ □□□□□ □□		Menge der Anfangspartie:					
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:							
15. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>							
Vermehrungsmethode:		Anzahl der Vermehrungszyklen:					
16. Andere sachdienliche Angaben:							
17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:							
Name und Anschrift der Landesstelle:		Stempel		Name des Bevollmächtigten:			
		Datum:		Unterschrift:			

1) Nichtzutreffendes streichen.

Extrablatt zu Stammzertifikat-Nr.: D -

Mischungsanteile:		Menge (kg/Stück) ¹⁾	Reifejahr	Keimfähigkeit (soweit bekannt)
Stammzertifikat-Nr.	Registerzeichen			
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAMENPLANTAGEN UND FAMILIENELTERN		
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		STAMMZERTIFIKAT-NR. D- <input type="text"/>
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>		
1. a) Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung: b) Name des Ausgangsmaterials (entsprechend der Angabe im Register):		
2. Art des Vermehrungsgutes: Saatgut <input type="checkbox"/> Pflanzenteile <input type="checkbox"/> Pflanzgut <input type="checkbox"/>	3. Vermehrungsgutkategorie: Qualifiziert <input type="checkbox"/> Geprüft <input type="checkbox"/>	4. Art des Ausgangsmaterials: Samenplantage <input type="checkbox"/> Familieneltern <input type="checkbox"/>
5. Verwendungszweck: forstlich <input type="checkbox"/> nicht forstlich <input type="checkbox"/>		
6. Registerzeichen: <input type="text"/> <input type="text"/> Eigentümer der Zulassungseinheit:		
7. autochthon <input type="checkbox"/> nicht autochthon <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/>		
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):		
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: Herkunft: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Bezeichnung:		
10. Saatgut aus: freier Abblüte <input type="checkbox"/> Zusatzbestäubung <input type="checkbox"/> kontrollierter Bestäubung <input type="checkbox"/>		
11. Reifejahr:		
12. Menge des Vermehrungsgutes: kg / Stück: ¹⁾ i.W.: - Anzahl und Art der Verpackungseinheiten: - Bei Saatgut: Aufbereitungszustand: ungereinigt <input type="checkbox"/> gesiebt <input type="checkbox"/> maschinengereinigt <input type="checkbox"/> Anteil des reinen Saatgutes an der Gesamtmenge: ca. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %		
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nr. des Vorläufer-Zertifikates: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Menge der Anfangspartie:		
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:		
15. Anzahl der vertretenen Komponenten: Familien: Klone:		
16. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:		
17. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
18. Bei Vermehrungsgut von Familieneltern: Kreuzungsmethode: Prozentuale Zusammensetzung von Komponentenfamilien:		
19. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermehrungsmethode: Anzahl der Vermehrungszyklen:		
20. Andere sachdienliche Angaben: Name und Anschrift des 1. Empfängers:		
21. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:		
Name und Anschrift der Landesstelle:	Stempel Datum:	Name des Bevollmächtigten: Unterschrift:

1) Nichtzutreffendes streichen.

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON KLONEN UND KLONMISCHUNGEN			
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		STAMMZERTIFIKAT-NR. D- <input type="text" value=""/>	
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie <input type="checkbox"/> gemäß Übergangsregelungen <input type="checkbox"/>			
1. a) Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung: b) Bezeichnung des Klons oder der Klonmischung:			
2. Art des Vermehrungsgutes: Pflanzenteile <input type="checkbox"/> Pflanzgut <input type="checkbox"/>	3. Vermehrungsgutkategorie: Geprüft <input type="checkbox"/>	4. Art des Ausgangsmaterials: Klon <input type="checkbox"/> Klonmischung <input type="checkbox"/>	
5. Verwendungszweck: forstlich <input type="checkbox"/> nicht forstlich <input type="checkbox"/>			
6. Registerzeichen: <input type="text" value=""/>			
7. autochthon <input type="checkbox"/> nicht autochthon <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/>			
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):			
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: Herkunft: <input type="text" value=""/> Bezeichnung:			
10. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
11. a) Vermehrungsmethode:		b) Zahl der Vermehrungszyklen:	
12. Menge des Vermehrungsgutes: Stück: i.W.:			
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nr. des Vorläufer-Zertifikates: <input type="text" value=""/> Menge der Anfangspartie:			
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:			
15. Bei Klonmischungen:		Anzahl der Klone in der Mischung: ¹⁾	
Prozentualer Anteil der einzelnen Klone:			
Klon		%-Anteil	
16. Andere sachdienliche Angaben: Name und Anschrift des 1. Empfängers:			
17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:			
Name und Anschrift der Landesstelle:	Stempel	Name des Bevollmächtigten:	
	Datum:	Unterschrift:	

¹⁾ Bei mehr als 10 Mischungsanteilen Angaben auf Extrablatt.

2.2.4.2 Liste zulässiger Abkürzungen

Anlage 5 (zu § 9 FoVDV)

1. Kategorie	Kat.
2. Ausgewählt	AG
3. Qualifiziert	QF
4. Geprüft	GP
5. Quellengesichert	QG
6. Weniger strenge Anforderungen	wsA
7. Multifunktionale Forstwirtschaft	FoWi
8. Garten- und Landschaftsbau	GaLa
9. Saatgutquelle	SQ
10. Erntebestand	EB
11. Samenplantage	SP
12. Familieneltern	FE
13. Klon	KL
14. Klonmischung	KM
15. Herkunftsgebiet	HKG
16. Reinheit	RH
17. Keimfähigkeit	KFK
18. Lebensfähigkeit	LFK
19. Tausendkornmasse	TKM
20. Samenfeuchte	SF
21. Zahl der keimfähigen Samen	ZKS
22. Zahl der lebensfähigen Samen	ZLS
23. Stammzertifikat	SZ
24. Registerzeichen	RZ
25. Landesstelle	LSt
26. Kontroll- und Servicestelle	KSt
27. Kontrollbeamter	KB

2.3 Landesrecht Sachsen-Anhalt

2.3.1 Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG DVO)

v. 21.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04, S. 879)

§ 1 Sammelstellen

Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

§ 2

Aufsicht bei der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

§ 3

Ernte von Zierzapfen

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur in nachstehenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche vom 1. Mai bis zum 31. August,
2. Douglasie vom 1. November bis zum 31. Mai,
3. alle übrigen dem FoVG unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis zum 30. September

(2) Die obere Forstbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Erntezeiten nach Absatz 1 zulassen, wenn der Antragsteller ein erhebliches wirtschaftliches Interesse nachweisen kann und gewährleistet, dass aus den Zapfen kein Saatgut gewonnen oder die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 forstliches Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 forstliches Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Zierzapfen zu anderen als den dort angegebenen Zeiten erntet.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die obere Forstbehörde übertragen.

§ 5 Erlass von Rechtsverordnungen

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes wird die Ermächtigung, diese Verordnung zu ändern oder aufzuheben auf das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2.3.2 Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 26.02.2004, Az.: 46-64230/2: Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Lande Sachsen-Anhalt

Zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) ist die jeweils zuständige Stelle (Landesstelle) für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt zu benennen.

Dur zuständige Stelle (Landesstelle) im Sinne der §§ 4 bis 6, 8, 9, 16 bis 18, 20 und 24 des Forstvermehrungsgutgesetzes ist:

1. die obere Forstbehörde für

- a) Zulassung, regelmäßige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Widerruf der Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Absatz 4 und 5,
- b) die Zuordnung von Zulassungseinheiten zu den Herkunftsgebieten nach § 5 Absatz 2,
- c) das Führen eines Registers der Zulassungseinheiten nach § 6 Absatz 1,
- d) die Entgegennahme einer Durchschrift und die Registrierung der Stammzertifikate nach § 8 Absatz 2,
- e) die Ausstellung und Registrierung eines Stammzertifikates für gemischte Partien nach § 9 Absatz 2,
- f) die Entgegennahme des Nachweises über die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut nach § 16 Absatz 1 und Ausstellung amtlicher Zeugnisse über die Identität von Vermehrungsgut für Zwecke der Ausfuhr nach § 16 Absatz 2,
- g) die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder Beendigung des Betriebes von Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Absatz 1,

h) die Gestattung der Führung gemeinsamer Bücher von einheitlich geführten Betrieben eines Inhabers nach § 17 Absatz 2,

i) die Entgegennahme der Anzeige der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe über Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind nach § 17 Satz 3,

j) die Untersagung der Fortführung von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben sowie die Aufhebung des Verbotes nach § 17 Absatz 4,

k) die Entgegennahme der Meldung über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsänderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 17 Absatz 6,

l) die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über Forstvermehrungsgut sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 18 Absatz 1,

m) die amtliche Kontrolle einzelner Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Absatz 7,

n) die Durchführung der Aufgaben nach § 20 Absatz 2 und 3,

o) die Entgegennahme der Anmeldung von forstlichem Vermehrungsgut, das nicht entsprechend FoVG erzeugt wurde nach § 24 Absatz 2.

2. die untere Forstbehörde für

a) die Entgegennahme der Anzeige über die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 7 Absatz 1,

b) die Ausstellung der Stammzertifikate nach § 8 Absatz 2

des Forstvermehrungsgutgesetzes.

Die obere Forstbehörde informiert alle Forstämter und alle nach § 17 (1) FoVG registrierten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe in eigener Zuständigkeit.

2.3.3 Übersicht der Zuständigkeiten nach dem Forstvermehrungsgutgesetz

Tätigkeitsbereich	Sachverhalt	Zuständige Stelle
Zulassung	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Zuordnung von Zulassungseinheiten zu Herkunftsgebieten	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Registerstelle und Führung Register	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Meldung von Änderungen an Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
Erzeugung	Entgegennahme Anzeige der Erzeugung	Untere Forstbehörde
	Überwachung der Erzeugung	Untere Forstbehörde
	Ausstellung Stammzertifikat Erzeugung	Untere Forstbehörde
	Vergabe der Nummer für Stammzertifikat / Vorbereitung des Stammzertifikats	Untere Forstbehörde mittels elektronischem EZR
	Eintrag Ernte in Datenbank	Untere Forstbehörde durch Eingabe ins elektronische EZR
	Entgegennahme Anzeige Mischung	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Überwachung Mischung	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Ausstellung Stammzertifikat Mischung	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
Ein-/Ausfuhr	Entgegennahme Ausfuhrnachweis	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut, Weiterleitung an BLE
	Ausstellung Stammzertifikat Ausfuhr	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
Herkunfts- und Identitätsicherung	Entgegennahme Anzeige, Anmeldung und Abmeldung von Forstsaamen und Forstpflanzenbetrieben	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Entgegennahme Anzeige zur verantwortlichen Person bzw. deren Wechsel	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Meldung von Änderungen an BLE	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Genehmigung zur Führung gemeinsamer Bücher	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Entgegennahme Anzeige Erzeugung von Saatgut, das nicht zur Aussaat im Wald oder nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Untersagung Fortführung Betrieb	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Überwachung der Rechtsvorschriften	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Anordnung der Vernichtung von Vermehrungsgut	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
	Entgegennahme Anzeige Lieferung in andere Mitgliedstaaten der EU	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut (an BLE)
	Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU bei der Überwachung	Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut, BLE

3

Anlagen



Lärchenzapfen

Blüte-, Reife- und Erntezeit der wichtigsten Baumarten

Baumart	Blüte*	Samenfall*	Ernte*	Samenertrag je ha bei Vollmast (kg)	Kornzahl je kg reinen Samens in 1.000 Stck	Bemerkungen*
Bergahorn	5 – 6	10 – 3	10	200	10	Grünernte 9
Douglasie	3 – 5	8 – 9	8 – 9	10	100	
Esche	5	10 – 3	10 – 12	300	15	Grünernte 8 – 9
Esskastanie	5 – 6	10	9 – 10			
Europ. Lärche	3	10 – 5	10 – 4	100	180	
Fichte	4 – 5	10 – 5	10 – 12	150	160	Ernte in Hochlagen 9
Grauerle	2 – 4	ab 10	ab 9		1400	
Hainbuche	4 – 5	ab 11	ab 9		30	Frühernte 9
Jap. Lärche	3 – 4	9 – 5	9 – 10	50	220	
Kiefer	3 – 5	3 – 5	11 – 2	80	170	Reife im 2. Jahr
Küstentanne	4 – 5	10 – 11	9 – 10	100	50	
Moorbirke	3 – 4	ab 10	ab 8		4000	
Pappel	3 – 4	5	5	50	1000	
Robinie	6	2 – 3	11		49	
Rotbuche	5	10 – 11	10 – 11	4000	5	
Roteiche	5	10 – 11	10 – 11	2000	0,3	Reife im 2. Jahr
Roterle	3 – 5	10 – 3	10 – 11	20	840	
Sandbirke	3 – 4	ab 9	ab 7		7000	
Schwarzkiefer	3 – 5	3 – 5	10 – 2	30	50	Reife im 2. Jahr
Sitkafichte	4 – 5	12 – 5	10 – 12	100	600	
Sommerlinde	6	10 – 3	ab 9		11	
Spitzahorn	4	ab 10	ab 9		8	
Stieleiche	5	10 – 11	10 – 11	6000	0,3	
Traubeneiche	5	10 – 11	10 – 11	4000	0,5	
Vogelkirsche	4 – 5	ab 8	7		5	
Weißtanne	4 – 5	10 – 11	9 – 10	150	20	
Winterlinde	6	10 – 3	10 – 12	100	25	Grünernte 9

Die Zeiten sind von Höhenlage, Hangneigung, Witterung und Standort abhängig.

* Angabe der Monate in Zahlen

Begriffsdefinitionen

Arthybriden	Nachkommen aus der Kreuzung von Eltern verschiedener Arten
Autochthon	Bodenständig; ein autochthoner Bestand ist während der vorangegangenen Generationen aus natürlicher Verjüngung der Vorbestände am Ort hervorgegangen
Erbanlagen	Genetische Informationen, die in Zellkern und Organellen vorhanden sind und die Entwicklung bestimmen
Generatives Vermehrungsgut	Saatgut und die daraus hervorgegangenen Pflanzen
Genotyp	Erbliche Anlagen eines Organismus (siehe Phänotyp)
Herkunft	Der Ort, an dem sich ein autochthoner oder nicht autochthoner Bestand befindet
Herkunftsgebiet	Gebiet mit annähernd gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände mit ähnlichen phänotypischen oder genetischen Merkmalen befinden
Klunge (Darre)	Einrichtung zum Herauslösen, Aufbereiten und Lagern von forstlichem Saatgut
Klon	Gesamtheit der durch vegetative Vermehrung eines Individuums (Genotyps) erzeugten Nachkommen
Naturverjüngung	Jungpflanzen, die aus herabgefallenen Samen der Mutterpflanzen im Bestand hervorgegangen sind
Nicht autochthon	Ein Bestand ist nicht autochthon, wenn er mit Saat- oder Pflanzgut begründet wird, das nicht aus einem autochthonen Vorbestand oder autochthonen Nachbarbeständen hervorgegangen ist
Pfropfreis	In der Regel ein auf eine andere Pflanze der gleichen Art (Unterlage) aufgepfropftes Reis
Phänotyp	Erscheinungsbild eines Organismus, wie er durch seine Erbanlagen (Genotyp) und durch die Umwelt geprägt ist
Plusbaum	Baum, der durch positive Eigenschaften hervorsticht
Resistenz	Erbliche Widerstandsfähigkeit eines Organismus gegen Schadorganismen oder bestimmte Umweltbedingungen bzw. abiotische Faktoren
Samenplantage	Anpflanzung ausgewählter Klone oder Sämlinge, die so angelegt ist, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung vermieden oder zumindest möglichst begrenzt wird und die planmäßig mit dem Ziel frühzeitiger, häufiger, reicher und leicht durchführbarer Ernten bewirtschaftet wird
Vegetatives Vermehrungsgut	Pflanzenteile (z. B. Steckhölzer) sowie Setzstangen und die daraus gezogenen Pflanzen
Verschulung	Verpflanzung von Jungpflanzen (Sämlingen, Stecklingen, Wildlingen) auf größere Abstände (ähnlich Pikieren)
Wildling	Jungpflanze, die aus einer Naturverjüngung entnommen wurde
Wüchsigkeit	Höhen-, Durchmesser- oder Massenentwicklung eines Baumes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes
Ursprung	Der Ort, an dem sich ein autochthoner Bestand befindet, oder der Ort, von dem ein nicht autochthoner Bestand ursprünglich abstammt

4

Formulare



Alemann'scher Schuppen

ANTRAG auf Zulassung von Beständen zur Gewinnung von ausgewähltem Vermehrungsgut



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Hiermit beantrage ich die Zulassung der unten aufgeführten Bestände nach § 4 Abs. 4 FoVG:

Antragsteller / Eigentümer:	
Name, Vorname:	
Strasse, Nr.:	
PLZ Ort:	
Tel./ Fax/ Funk:	
E-mail:	
Forstamt:	
Revier:	
Betreut durch Landeszentrum Wald (Privatwaldbesitzer)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Lfd. Nr.	Baumart	Herkunftsgebiet	Forstadresse		Fläche (ha)	Jahr*	Höhenlage (m)	Katasterbezeichnung			
			Abt.	UA				TF	Gemarkung	Flur	Flurstück
1											
2											
3											
4											
5											

Bitte fügen Sie entsprechendes Kartenmaterial und ggf. Forsteinrichtungsunterlagen bei!

Im Falle einer Zulassung stimme ich der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an das Landeszentrum Wald zu.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
---	---

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beiliegenden Datenschutzhinweise gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Abt.- Abteilung, UA – Unterabteilung, TF – Teilfläche, * Jahr der Bestandesbegründung

Ort/Datum Unterschrift

F3 Anmeldung Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieb

An

**Landesverwaltungsamt
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**

E-Mail: saatgut@lvwa.sachsen-anhalt.de
Telefax: **+49 345 514 - 2192**

Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Anzeige zur Aufnahme eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 FoVG

Änderungsanzeige

Daten zum Betrieb

Firmenname			
Betriebsinhaber(in)			
Straße / Haus-Nr.		PLZ / Ort	
Telefon		Telefax	
Mobil		E-Mail	

Verantwortliche Person im Sinne von § 17 FoVG

--

(Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist unverzüglich anzuzeigen)

Art des Betriebes

Es handelt sich bei meinem Betrieb schwerpunktmäßig um - (bitte nur ein Kreuz)

<input type="checkbox"/>	eine Kleng e	2
<input type="checkbox"/>	eine Baumschule	3
<input type="checkbox"/>	einen Saat- und Pflanzgutbetrieb	4
<input type="checkbox"/>	einen Handelsbetrieb (ohne Erzeugung von Saat- und/oder Pflanzgut)	5
<input type="checkbox"/>	einen Erntebetrieb (ohne Eigentumserwerb der Ware)	6
<input type="checkbox"/>	einen Forstbetrieb (Waldbesitzer)	7
<input type="checkbox"/>	einen sonstigen Betrieb (Dienstleistungen etc., bitte erläutern)	8

Datenschutzerklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beiliegenden Datenschutzhinweise gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

5

Merkblätter



Rotbuchenkeimling

M1 Merkblatt Ernte

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ zugelassener Erntebestand (§ 4 FoVG), Kategorien „geprüft“, „ausgewählt“, bei Samenplantagen „qualifiziert“ ■ Anmeldung der Ernte mindestens drei Arbeitstage vor Beginn bei der zuständigen Forstbehörde durch die/den Ernteberechtigten ■ Ernteberechtigte(r) muss bei BLE angemeldet sein ■ Ernteüberlassungsvertrag bei „Verpachtung“ des Erntebestandes (= Gestattungsvertrag) ■ (zur alleinigen Verwendung im eigenen Wald bestimmtes Vermehrungsgut (z. B. Wildlinge) fällt nicht unter das FoVG)
Ernte	<ul style="list-style-type: none"> ■ nur unter Aufsicht des Waldbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial ■ Mindestanzahl der beernteten Bäume/Zulassungseinheit beachten (baumartenspezifisch; 20, bei seltenen 10, siehe Anlage zu FoVZV), Markierung empfehlenswert (evtl. mit laufender Nummer) ■ Verbringen des Vermehrungsgutes zum ersten Bestimmungsort nur über die Sammelstelle ■ Erntegut darf die Sammelstelle nur mit Stammzertifikat verlassen ■ Lieferant (gem. Stammzertifikat) hat Pflicht zur Saatgutprüfung
Aufgaben des Waldbesitzers	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anmeldung der Ernte mind. 3 Arbeitstage vor Beginn ■ Ernte nur durch angemeldete Ernteberechtigte (bei BLE) ■ schriftlicher Ernteüberlassungsvertrag (s. Muster M 5) ■ Name und Anschrift der Firma bzw. der Sammler müssen festgehalten werden ■ Einrichtung von Sammelstelle(n) beim Waldbesitzer für tägliche Ablieferung mit Sammelbuch und Qualitätsbeurteilung (für geeichte Waage sorgen) ■ Sammelbuch ist 10 Jahre vom Waldbesitzer oder seinem Beauftragten aufzubewahren ■ sorgfältige örtliche Einweisung des Unternehmers/der Sammler in den zugelassenen Erntebestand mit Grenzen (Markierung!) ■ laufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Beerntung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und auf mitgebrachtes Erntegut (Fahrzeugkontrolle) ■ Veranlassung einer Saatgutprüfung (bei Ernteüberlassungsvertrag ist Vertragspartner - Lieferant- dafür verantwortlich)
Aufgaben der Forstbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufsicht durch Besitzer ■ Plausibilität der Erntemengen und des Erntefortschritts vor Ort ■ Ausstellung des Stammzertifikats (SZ) für das Vermehrungsgut; für jede Partie gesondertes SZ (darf nur ausgestellt werden bei rechtzeitiger Anmeldung und bei sorgfältiger Wahrnehmung des Kontrollauftrags) ■ SZ: Original (weiß) begleitet Erntegut; ein Abdruck (blau) für die ausstellende untere Forstbehörde, jeweils ein Abdruck (rot und gelb) für die Kontrollstelle, ein Abdruck (grün) für den Waldbesitzer ■ Gebührenerhebung für die Ausstellung des SZ durch die Forstbehörde veranlassen
Vermehrungsgut in Verkehr bringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Saatgut nur in verschlossenen Verpackungen mit einem Verschluss, der beim ersten Öffnen unbrauchbar wird ■ nur mit Begleitdokumenten (Stammzertifikat, Lieferschein und Etikett für jedes Gebinde bis ersten Bestimmungsort bei Saat- und Pflanzgut) ■ nach Zulassungseinheiten und Partien (Stammzertifikaten) getrennt halten
Saatprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinweis: Saatgutprüfung ist keine hoheitliche Aufgabe ■ verantwortlich ist der Lieferant ■ siehe „Hinweise zur Probennahme“ und „Liste der akkreditierten Prüflabore“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de)

M2 Merkblatt Ausstellung von Stammzertifikaten für Vermehrungsgut aus Saatgutquellen und Erntebeständen

Allgemeines

- Das Stammzertifikat ist eine hoheitliche Urkunde, die für die Gewährleistung der Herkunftssicherheit im Vollzug des FoVG von entscheidender Bedeutung ist. Das Dokument ist daher mit größtmöglicher Sorgfalt durch die untere Forstbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die beantragte Zulassungseinheit liegt, auszustellen.
- Bei Vermehrungsgut von Samenplantagen, Familieneltern und für Vermehrungsgut von Klonen und Klonmischungen sind durch die untere Forstbehörde gesonderte Stammzertifikate auszustellen.
- Mischzertifikate dürfen nur vom Landesverwaltungsamt als Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut ausgestellt werden.
- Stammzertifikate sind nur im elektronischen Erntezulassungsregister zu erstellen.
- Das Vermehrungsgut darf von der Sammelstelle nur mit einem gültigen Stammzertifikat entfernt werden. Dies gilt auch für die Abfuhr von Teilmengen. Bei Missachtung liegt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit vor (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 FoVG).
- Das nicht korrekte Ausfüllen des Stammzertifikats kann eine Straftat sein (vgl. auch § 267 StGB „Urkundenfälschung“).
- Bei der Anmeldung von Ernten werden die notwendigen Angaben durch den Waldbesitzer bzw. durch den Ernteberechtigten der zuständigen unteren Forstbehörde mitgeteilt.
- Voraussetzung für eine ausreichende Kontrolle ist die in Art. 7 Abs. 1 FoVG vorgeschriebene, rechtzeitige Anmeldung der Ernte. Rechtzeitig wird i. d. R. mit 3 Arbeitstagen vor Aufnahme der Erntearbeiten definiert. Für nicht rechtzeitig angemeldete Ernten darf kein Stammzertifikat ausgestellt werden.

Hinweise zur Weiterverarbeitung des Stammzertifikats

Das Stammzertifikat wird als Original in 5 Ausfertigungen erstellt:

- Das Original (weiß) begleitet die Ware
- Die Zweitschrift (grün) wird dem Eigentümer der Zulassungseinheit übergeben
- Die Drittschrift (blau) verbleibt bei der ausstellenden Forstbehörde
- Die Viertschrift (rot) und Fünftschrift (gelb) wird ohne zeitlichen Verzug an die Kontrollstelle versendet
- Die Kontrollstelle schickt eine Kopie an den Kontrollbeamten des Bundeslandes, in das das Saatgut verbracht wird
- Alle fünf Ausfertigungen sind zu siegeln und zu unterschreiben

Muss die Ausstellung des Stammzertifikates verweigert werden, so ist zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise (Einziehung des Vermehrungsgutes, Verfolgung als Ordnungswidrigkeit) unverzüglich die Kontrollstelle einzuschalten.

Die Kosten für die Ausstellung des Stammzertifikats für Vermehrungsgut aus Erntebeständen ergeben sich aus der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

1. Bei Saatgut ist der Eintrag des Aufbereitungszustandes erforderlich, um abschätzen zu können, wie viele Pflanzen ungefähr aus dem Saatgut erzeugt werden können.

Der Anteil ist mittels repräsentativer Stichproben möglichst realistisch zu schätzen (ggf. Auswiegen von Proben) und immer (auch bei 100 %) einzutragen.

Reines Saatgut bei:

Nadelholz	die Zapfen mit Samen
Erle	die Fruchtstände (Zäpfchen)
Eiche	die Eichel (ohne Kupula)
Kirsche	die Frucht mit Kern und Stiel
Buche	die Buchecker
Ahorn, Esche, Linde, Birke, Hainbuche	die Samen mit Flügeln

Hohlkorn zählt zum reinen Saatgut.

Verunreinigungen

mit Blättern, Zweigen, Moos, Erde etc.

Bei Buche (ggf. auch bei „abgestreiften“ Samen von Ah, Es, Li) tritt häufig eine z. T. erhebliche Verunreinigung des Erntegutes auf. Netzernten zeigen ggf. Verunreinigungen bis über 90 %.

Um die reine Erntemenge abschätzen zu können, sollten Verunreinigungen möglichst vermieden werden bzw. ist das Saatgut vorzureinigen.

2. Die Artreinheit ist immer einzutragen (mindestens 99 %).

Ausnahme:

Bei Birken-, Eichen- und Lindenarten kann die nah verwandte Baumart mit 2 bis 49 % beigemischt sein (vgl. § 12 FoVG). Dieser Anteil ist auf 10 % genau anzuschätzen. Bei Stammzertifikat für Stieleiche

(Hauptbaumart) mit beigemischter Traubeneiche ist z. B. einzutragen:

60 % SEi + 40 % TEi

Die Summe beider Arten muss mindestens 99 % betragen.

3. Die Anzahl der beernteten Bäume (falls unter 50):

Eintrag nur bei weniger als 50 beernteten Bäumen. Bei ZüF- oder FfV-zertifizierten Ernten ist Angabe (außer bei Ei und Bu) obligatorisch. Die Markierung der Erntebäume im Bestand ist hierfür erforderlich.

Bei Baumarten, bei denen die Versorgung mit Vermehrungsgut in bestimmten Gebieten und Jahren schwierig ist, kann das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut auf Antrag im begründeten Ausnahmefall eine Abweichung von den Mindestbaumzahlen erlauben.



Samenplantage Robinie

M3 Anmeldung von Betrieben

gem. § 17 Abs. 1 FoVG und Kommentar zum FoVG

Grundsätzliche Anmeldepflichten

- bei selbstständigem, gewerbsmäßigem Erzeugen, Inverkehrbringen
- bei Ein- und Ausfuhr
- von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzgut/-teile)
- von Baumarten, die dem FoVG unterliegen (s. Anlage zu § 2 Nr. 1 FoVG)

Ausnahmen

- nur zur Eigenverwendung
- Pflanzgut/-teile nachweislich für „nicht forstliche Zwecke“ (also im reinen Garten- und Landschaftsbau) oder bei Einfuhr dieser bis 300 Stück/Importeur und Tag

Begriffe

Erzeugen

Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut inkl. Anzucht und Werbung von Pflanzgut für FoVG bedeutsam, wenn anschließendes Inverkehrbringen (verantwortliche Waldbesitzer sind anmeldepflichtig bei Abgabe von selbst geerntetem Saatgut zur Lohnanzucht)

Inverkehrbringen

- Gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf (tatsächlicher Verkauf muss nicht erfolgt sein)
- Verkaufen, Abgeben, Liefern einschließlich Lieferung im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen (z. B. Ernte-, Lohnklengungs-, Lohnanzucht-, Pflanzverträge)

Nicht: Wildlinge innerhalb des eigenen Betriebes

(Werden Wildlinge in Verkehr gebracht, dann nur aus zugelassenen Beständen mit Stammzertifikat und unter Beachtung weiterer Regelungen des FoVG)

Forstliche Zwecke (bei Pflanzgut/-teilen)

Verjüngung und Begründung von Wald, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen

Anmeldung und die Folgen

- Aufnahme und Beendigung des Betriebes ist binnen eines Monats bei dem Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut anzeigen mit Name und Anschrift und Nennung einer verantwortlichen Person
- Zuteilung einer Betriebsnummer durch das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut
- Einverständniserklärung des Betriebes zur Datenerfassung im elektronischen Zulassungsregister des Landes Sachsen-Anhalt
- Aufnahme in die Liste der angemeldeten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung weiterer Bestimmungen gem. FoVG (s. Merkblatt „Pflichten der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe“)
- Bereitstellung der nötigen technischen Einrichtungen; Nachweis der nötigen fachlichen Kenntnisse (abgeschlossene Ausbildung als Forstwirt/-in, Gärtner/-in etc.)
- Fachliche Beratung und Kontrolle durch das Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut

M4 Wesentliche Pflichten des Forstsaamen-/ Forstpflanzenbetriebes

Anzeigepflicht (unverzöglich anzeigen beim Landesverwaltungsamt – Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut)

- Wechsel der verantwortlichen Person
- Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut (VG) mit zollamtlicher Ausfuhrbestätigung
- Verbringen von VG in andere EU-Staaten
- Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen/Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind
- Geplante Mischung von Saatgutpartien (für Mischungsstammzertifikate)

Buchführungspflicht (Weg des VG muss lückenlos nachvollziehbar sein)

- getrennt nach Stammzertifikats- bzw. Lieferscheinnummer mit Angaben über
 - Art, Herkunft, Menge,
 - Standort aller Vorräte (Quartierplan),
 - alle Geschäftsvorgänge, Eingänge, Ausgänge; Vorratsveränderungen
 - Mischungen
- Belege der Ein- und Ausgänge
 - Lieferschein mit nötigen Angaben über Lieferant, Empfänger und Beschreibung des VG (Stammzertifikatsnummer, botanischer Name, Kategorie, Art des Ausgangsmaterials, Registerzeichen, Herkunft, Ursprung, Alter und Art, Ergebnis der Saatgutprüfung bei Saatgut, s. a. Merkblatt „Lieferpapiere“)

Aufbewahrungsfrist der Bücher und Belege:
10 Jahre!

Eindeutige Kennzeichnung und Trennung des Vermehrungsguts

- beim Inverkehrbringen mit ordnungsgemäßen Lieferpapieren pro Partie
 - Lieferschein (s. o.),
 - Etikett für die Zuordnung zum Lieferschein (mit Stammzertifikatsnummer, Nummer des Lieferscheins und der Partie, Menge, botanischer Name, Alter, Art, Herkunftsgebiet)
- im Quartier bzw. Beet
- beim Transport

Kooperation mit Kontrollstelle / Kontrollbeamten

- Wahrnehmung des Beratungsangebots
- Auskunftspflicht und Duldung von Befugnissen der Kontrollbeamten wie
 - Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel,
 - Prüfen der geschäftlichen Unterlagen (Bücher, Belege, Finanzbuchhaltung), inkl. ggf. Fertigen von Kopien
 - Unentgeltliche Probennahme von Vermehrungsgut

zur Überwachung der Rechtsvorschriften gem. FoVG

M5 Ernteüberlassungsvertragsmuster

Ernteüberlassungsvertrag

zwischen dem

vertreten durch

(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)
und der Firma

(nachfolgend als „Firma“ bezeichnet)
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer gestattet der Firma in den nachfolgend bezeichneten Beständen gegen Entgelt nach Maßgabe des § 7 die Ernte von Zapfen am stehenden/ liegenden Stamm/ Laubbaumfrüchten. *)

Die Gestattung gilt für die Zeit vom _____ bis _____ einschließlich und ausschließlich für folgende Bestände:

Eigentümer/ Forstamt*)	Registerzeichen	Abt./ UAbt/ TFL.	Baumart	Erntefläche in ha	Herkunftsgebiet (ggf. Sonderherkunft)

Bei den in Absatz 2 genannten Beständen handelt es sich um solche Bestände, die nach dem Forstvermehrungsgut-gesetz (FoVG) i. d. Fassung vom 22.05.2002 (BGBl. I, Seite 1658) und den Mindestanforderungen der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 20.12.2002 (BGBl. I, Seite 4721) (sowie den Anerkennungsrichtlinien der DKV *) zugelassen sind.

§ 2

Die Firma erntet in den vorgenannten Beständen auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr.

In anderen als den in § 1 genannten Beständen darf nicht gepflückt oder gesammelt werden. Werden Verstöße hiergegen festgestellt oder Erntegut von anderer Stelle herangeschafft oder sonst wie vermischt, so werden die dabei Angetroffenen sowie die Vertragsfirma von der laufenden und zukünftigen Ernten ausgeschlossen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet; ggf. ist nach § 9 dieses Vertrages zu verfahren. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

§ 3

Die Firma legt einen Nachweis über ihre Anmeldung als Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb im Sinne des § 17 FoVG dem Eigentümer oder dessen Vertreter vor. Die Betriebsnummer der Firma lautet: _____. Die Firma verpflichtet sich, die Ernte in den unter § 1 genannten Beständen im Anhalt an den günstigsten Erntezeit- punkt und in Absprache mit dem Eigentümer oder dessen Vertreter durch eigene bzw. von ihr zu organisierende Arbeitskräfte durchzuführen.

§ 4

Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften maßgebend.

Die Ernte erfolgt durch ausgebildete Baumsteiger oder Sammler in Gruppen von mindestens 2 Personen. Die Baumsteiger/Sammler sind von der Firma gegen Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Der Nachweis hierüber ist vor Erntebeginn zu erbringen.

Der Eigentümer haftet nicht für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit den Erntemaßnahmen ereignen.

Die Erntearbeiten sind schonend und unter Vermeidung von Beschädigungen der Stämme, Kronen und Böden durchzuführen. Das Absägen oder Abbrechen von Ästen ist verboten. Die Firma verpflichtet sich, zur Überbrückung des hochwertigen unteren Stammabschnittes Seilklettertechniken oder ausreichend lange Leitern bzw. Baumvelos zu verwenden und dieses Gerät selbst bereitzuhalten. Die Firma haftet dem Eigentümer und Dritten gegenüber für alle Schäden, die ihre Beauftragten im Zusammenhang mit den Erntearbeiten oder dem Transport verursachen. Die Haftung des Eigentümers ist ausgeschlossen für alle Sach- und Personenschäden, die der Firma oder Dritten bei den genannten Tätigkeiten einschließlich Wegebenutzung entstehen.

§ 5

Die Firma zeigt dem Eigentümer oder dessen Vertreter die Ankunft der Erntefirma in den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Beständen mindestens sieben Arbeitstage vor Erntebeginn an.

Den tatsächlichen Erntebeginn teilt die Firma der zuständigen Unteren Forstbehörde im Landkreis, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich der Erntebestand liegt, mindestens 3 Tage vorher mit.

Die Firma legt dem Eigentümer oder dessen Vertreter vor Beginn der Ernte ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Sammelkräfte vor. Weiteren Personen ist der Zutritt zum Ernteort nicht gestattet.

Die Beerntung erfolgt unter Aufsicht des Waldbesitzers oder seines Beauftragten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Von der Sammlung können solche Personen ausgeschlossen werden, die den Interessen des Waldschutzes zuwiderhandeln oder im Rahmen einer anderen Forstsaatguternte gegen § 2 verstoßen haben. *)

Die Beerntung erfolgt unter Aufsicht des vom Eigentümer bestimmten Sammelstellenleiters, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Der Sammelstellenleiter kann weitere Aufsichtspersonen bestellen. Diese dürfen nicht im Anstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Firma stehen und nicht an dem Samen- bzw. Zapfenaufkommen in irgendeiner Weise beteiligt werden. Aufgabe der Aufsichtspersonen ist die örtliche Überwachung der Ernte.

Die Aufsicht soll insbesondere darüber wachen, dass nur die zur Beerntung freigegebenen Bestände beerntet werden und nur von diesem Saatgute in die Sammelstelle gelangt. Eine **klare Abgrenzung und Markierung** der zu beerntenden Bestände ist erforderlich.

§ 6

Das Erntegut ist arbeitstäglich bei der vom Waldbesitzer eingerichteten und mit dem Saatgutbeauftragten vereinbarten Sammelstelle abzuliefern. Der Sammelstellenleiter trägt die Namen der Baumsteiger/Sammler und das Gewicht der übernommenen Erntemengen in die Sammelliste ein und lässt die Eintragung unterschriftlich anerkennen.

§ 7

Die Sammelliste dient als Unterlage bei der Ausstellung der Stammzertifikate durch den Saatgutbeauftragten. Der Transport des Erntegutes von der Sammelstelle zu der Firma bzw. zur Klänge in ist nur mit Stammzertifikat zulässig.

§ 8

Als Entgelt (freiwillige Angabe) zahlt die Firma je Kilogramm Erntegut (Samen/ Früchten IZapfen IFruchtstände *) an das _____

Baumart	Betrag

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

Die Rechnung wird von _____ ausgestellt.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Kosten für ____ an die _____ in _____ zu leisten.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank (Europäische Zentralbank) als vereinbart. Einer Mahnung seitens bedarf es nicht.

§ 9

Bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Vertragsfirma kann der Eigentümer die Beerntung fristlos untersagen und ggf. das Erntegut ersatzlos einbehalten. In diesem Fall verzichtet die Firma ausdrücklich auf Schadensersatzforderungen irgendwelcher Art.

Wird die Ernte nicht bis zum _____ begonnen, erlischt die Beerntungsgenehmigung. In diesem Falle bleibt eine anderweitige Verfügung über den Erntebestand sowie eine Schadensersatzforderung vorbehalten. Die Firma kann in diesem Fall von weiteren Ernten ausgeschlossen werden.

§ 10

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Kopie erhalten die Firma der Waldbesitzer.

§ 11

Zusatzvereinbarungen

§ 12

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen rechtsunwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand ist das für den Waldbesitzer örtlich zuständige Gericht.

Eigentümer

Firma

Ort, Datum

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Ausfertigungen für:

Vertragsfirma _____

Eigentümer _____

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

M6 Musterlieferschein mit Erklärung

Angaben auf dem Lieferschein gemäß § 4 (1) Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) siehe Musterlieferschein:

1. Nummer des Stammzertifikates
2. Botanische Art sowie ggf. Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung
3. Kategorie
4. Zweck, im Falle der Kat. „Quellengesichert“ zusätzlich der Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“
5. Art des Ausgangsmaterials
6. Registerzeichen der Zulassungseinheit
7. Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebietes bei QG und AG
8. Autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung
9. Bei Saatgut: Reifejahr
10. Bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes
11. Betriebsnummer, Name und Anschrift des Lieferanten
12. Name und Anschrift des Empfängers
13. Gelieferte Menge
14. Bei Saatgut weitere Angaben gemäß § 4 (3) FoVDV

Baumschule Zweig

Am hohlen Ast 1, 11111 Zweigstadt

Inh.: Hubertus Zweig

Tel.: 0345-580-0
Fax: 0345-580-19
Mobil: 0171-1234567
E-Mail: Baumschule-
zweig@xxx.de

EWG-Pflanzenpass-Nr.

FoVG-Betriebs-Nr. 151 0099 3 ¹¹⁾

Lieferschein

Firma
Max Mustermann
Blumenweg 1
99999 Tannengrün ¹²⁾

Nummer 100/21
Datum 11.11.2021
Kunden-Nr 12345
Blatt 1

Pos.	Menge	Artikel	Größe
01	10.000 ¹³⁾ Stück	Quercus robur ²⁾ 2+0 ¹⁰⁾ 817 04 Ostdeutsches Tiefland ⁷⁾ nicht autochthon ⁸⁾ Stammzertifikat-Nr. D-15001 10015 19 ¹⁾ Ausgewähltes Vermehrungsgut ³⁾ Erntebestand ⁵⁾ für multifunktionale Forstwirtschaft ⁴⁾ 15 1 81704 069 2 ⁶⁾ <i>Pos. 2 entspricht Pos. 1 mit zulässigen Abkürzungen</i>	50-80
02	10.000 Stück	Quercus robur ²⁾ 2+0 ¹⁰⁾ AG ³⁾ 817 04 Ostdeutsches Tiefland ⁷⁾ nicht autochthon ⁸⁾ D-15001 10015 19 ¹⁾ EB ⁵⁾ FoWi ⁴⁾ 15 1 81704 070 2 ⁶⁾	50-80
03	500 Stück	Quercus petraea Traubeneiche 2+3 AG 818 10 Spessart autochthon	150 +
04	1.000 Stück	Acer platanooides, Spitzahorn 1+1 800 01 Norddeutsches Tiefland D-15001 10001 18 Autochthonie unbekannt EB FoWi 15 1 80001 002 2	60-100
05	25,0 kg	Fagus sylvatica AG 810 03 Heide und Altmark autochthon D-15001 10009 21 EB FoWi 151-81003-089 2 Reifejahr 2021 ⁹⁾ , RH 99,5 %, KFK 79%, TKM 345g; bei 40% SF, ZLS 2.278; Landesstelle für forstl. Vermehrungsgut Waldsieversdorf, 1958 vom 01.11.21 ¹⁴⁾	

Quellenverzeichnis

Bayerische Forstverwaltung: Grüner Ordner: „Forstliches Vermehrungsgut für Bayern“ – Gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Herkunftsempfehlungen, Merkblätter und Hinweise für die Praxis, 4. überarbeitete Auflage, Stand: Januar 2007

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Grüner Ordner: „Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg“, Stand: 01.07.2014

Gemeinsamer Gutachterausschuss: Forstvermehrungsgutrecht: Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses (gGA) der Länder für dessen Umsetzung, Stand: April 2019

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Merkblatt Verjüngungsplanung und Verjüngungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2017

Stichwortverzeichnis

A	
Abkürzungen	68
Alter	47
Amtshilfe	14
Angepasstheit	47, 51 ff., 54
Anpassungsfähigkeit	8
Artreinheit	9, 29
Aufbewahrungsfrist	60,85
Ausfuhr	7, 21, 33 ff., 39, 69 ff.
Ausfuhrbestätigung	8, 34, 85
Ausgangsmaterial	18, 20 ff., 23, 25 ff., 46, 54 ff., 68 ff.
Auskunftspflicht	37
Ausnahmetatbestände	39
Autochthonie	20 ff.
B	
Baumarten	
Abkürzungen	14
Baumartenliste	23
Baumartenübersicht	25, 41
Baumartenziffer	7, 41
Baumbesitzer	68
Begriffsdefinitionen	73
Beschaffenheit von Pflanzen	
handelsübliche Beschaffenheit	29, 39
Bestandesgröße	6, 47, 51
Bestäubungseinheit	6, 50
Betriebsnummern	36
Buchführung	36, 84
Bußgeldvorschriften	39 ff.
E	
Eigenverwendung	5, 26, 84
Einfuhr	5, 7, 33 ff., 37 ff., 60
Einfuhranzeige	60
Einmal-Verschlüsse	8
Entwicklungsstand	47
Ernte	
Anzeigepflicht	36, 85
Aufsicht	26, 68, 81
Erntebestand	6, 20 ff., 46 ff., 50 ff.
Erntezeit	27, 79
Erntezulassungsregister	6, 82
Erzeugung	5, 21 ff., 26 ff., 35, 68 ff., 70
Etikett	30ff., 59, 81

F

Familieneltern	20 ff., 23, 46, 54, 58, 65, 68
Forstliches Vermehrungsgut	
Kategorien	6, 20, 46, 57
Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebe	5, 21 ff., 29, 33, 35 ff., 60
Anforderungen.....	21 ff., 29, 33, 35 ff., 60
Anzeigepflicht	35 ff.
Betriebsfortfuehrung	35 ff.
Betriebsnummer.....	36
Buchfuehrung.....	35 ff., 60, 84
Forstvermehrungsgut-Durchfuehrungsverordnung	58 ff.
Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung	42 ff.
Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung.....	46 ff.
Fruehtest	57
Futtreicheln	28, 36

G

Geltungsbereich	5
Generhaltung	6, 39, 51, 53
Gentechnikgesetz	23
gentechnisch veraenderte Organismen.....	23, 58
Gesetzeszweck.....	19
Gesundheit	6, 47, 51
Gleichstellungsverfahren.....	7, 34
Gemeinsamer Gutachterausschuss	19, 32, 55

H

Habitus.....	47, 51
Herkunft	7, 20, 25, 42 ff.
Herkunftsgebiet	7, 20 ff., 25, 42 ff.,
Herkunftsgebietsuebersicht.....	43 ff.
Holzqualitaet.....	47, 51
Homogenitaet.....	47, 51
Hybride kuennstliche.....	7, 26, 29, 54 ff., 69

I

Identitaetssicherung	8, 35 ff.
Indigen	20 ff.
Informationspapier fuer forstliches Vermehrungsgut im innergemeinschaftlichen Handel	17
Inverkehrbringen.....	6, 21 ff., 29 ff., 84 ff.
Isolierung.....	46, 50

K

Kategorie von Vermehrungsgut	
Ausgewaehlt.....	6, 22, 46 ff., 50
Geprueft.....	6, 22, 54 ff.
Mit weniger strengen Anforderungen	7, 33 ff.
Qualifiziert	6, 22, 52 ff.
Quellengesichert	7, 22, 57

Keimfähigkeit.....	30, 32
Kennzeichnung von forstlichen Vermehrungsgut	27 ff., 34, 58, 85
Klon	20
Klonmischung	20, 54
Kontrolle.....	24, 32 ff., 37 ff., 69, 81

L

Landesverwaltungsamt.....	6, 36, 70
Lieferpapiere.....	30 ff., 59, 85
Lieferschein.....	30 ff., 59, 81, 85, 90 ff.
Liste nationale.....	12 ff.
Lohnanzucht.....	22, 84

M

Mindestalter	47 ff., 52 ff.
Mindestbaumzahl.....	48, 50 ff.
Mindestfläche	47 ff., 51
Mindestzahl.....	47 ff.
Erntebäume	48 ff.
Mischung.....	8, 27 ff., 58 ff.

N

Nachhaltigkeit	
genetische	26
Nachkommenschaftsprüfung.....	6, 21, 52
Naturverjüngung	73

O

OECD-Zertifikat.....	7, 35
Ordnungswidrigkeiten	37, 40, 68
Ortet	21

P

Pappel.....	30 ff., 42, 45, 58, 72
Setzstange, Steckling.....	20 ff., 30, 58
Pflanzenteile.....	5, 19 ff., 33, 58
Pflanzgut	5, 19 ff., 26, 58

Q

Qualitätssicherung.....	8, 30, 51
-------------------------	-----------

R

Ramet	21, 54
Rechtzeitig	8, 21, 40, 59, 82
Registerzeichen.....	12 ff., 25, 27, 58, 68, 90
Reifejahre	28, 59,
Reinheit.....	32

S

Saatgut	5 ff., 18 ff., 30, 42, 59
für nicht forstliche Zwecke	29, 39
Verpackungen	29, 81
Saatgutprüfung.....	30 ff., 59, 81
Verfahren.....	30 ff.
Saatgutquelle.....	20 ff.
Saatgutverkehrsgesetz.....	19
Samenertrag.....	72
Samenplantage	6, 20 ff., 52 ff., 73
Sammelstellen	26, 68, 75
Setzstangen	20 ff., 30, 73
Stammzertifikat.....	8 ff., 27 ff., 33, 62 ff., 70, 81
Arten	62 ff.
für Mischungen.....	63
für Vermehrung von Klonen und Klonmischungen	66
für Vermehrungsgut von Saatgutquellen und Erntebeständen.....	62
für Vermehrung von Samenplantagen und Familieneltern.....	65
Stammzertifikatsnummer	35, 39
Steckhölzer.....	20, 73
Strafvorschriften	39

T

Tausendkornmasse	8, 30, 32, 59, 68
technische Einrichtungen	32
Trennung.....	25, 27 ff., 34, 85

U

Ursprung.....	20, 50, 57, 73
---------------	----------------

V

Vergleichsprüfung	54, 56 ff.
Verkehrsbeschränkungen für Kategorie Quellengesichert.....	29 ff., 57
Vermehrungsgut	
Abgabe an Endverbraucher	15
äußere Beschaffenheit.....	29
vegetative Erzeugung	26
Vernichtung.....	37
Verordnung zur Durchführung	
des Forstvermehrungsgutgesetzes	68
Vielfalt	
genetische	19, 47, 52, 54
Vollmast	72
Volumenzuwachs.....	47, 51

W

Waldbesitzer.....	26, 29, 81
Wildlinge	5, 84

Z

Zahl der keimfähigen Samen	8, 30, 59, 68
Zierzapfen	26 ff., 68
Zulassung	
Anforderungen.....	46 ff., 52 ff., 54 ff., 57
Antrag.....	76
Auflage	47, 51 ff.
Befristung.....	55, 57
Kategorie Ausgewählt.....	23 ff., 46 ff.
Kategorie Geprüft	23 ff., 54 ff.
Kategorie Qualifiziert	23 ff., 52 ff.
Kategorie Quellengesichert	57
Nebenbestimmungen	23, 57
Überprüfung.....	69
von Amts wegen.....	23, 47
vorläufige	57
Widerruf.....	69
Zulassungseinheit.....	25, 27, 59, 81
Liste der Zulassungseinheiten	25
Zuständigkeiten	70
Zweck	
forstlicher	6
nicht forstlicher	
Zweigbetrieb	22, 36

**Forstliches Vermehrungsgut
für Sachsen-Anhalt**

Impressum

© Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt

Herausgeber und Redaktion:

Landesverwaltungsamt
Stabsstelle Kommunikation, Referat Agrarwirt-
schaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und
Jagdhoheit
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

E-Mail: pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de |
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

1. Auflage (2022)

Eigentümer der Bildrechte Seite 9,74,80,83:
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

Design und Layout:
Paul Determann
www.paul-determann.de

Hinweise:

Eine Vervielfältigung auf fotochemischen oder mechanischen Wegen (Kopieren, Scannen, Abfotografieren, Nachdrucken) – auch aus-
zugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Diese Publikation darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung ver-
wendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie
das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Partei-
nahme zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.